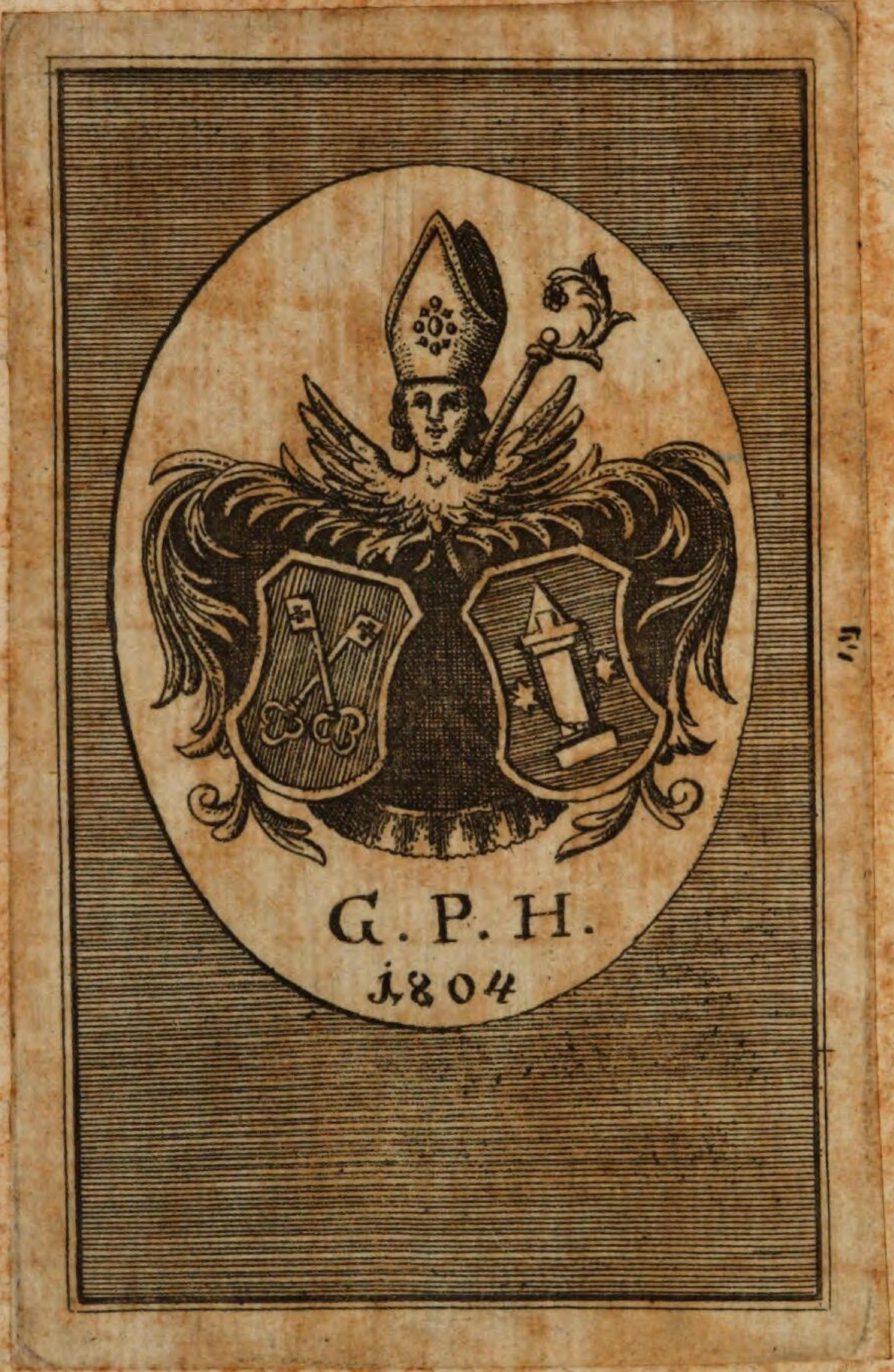
G.P.H.
1804

J. Can. U. 162 a

Rechberger (9)

Anleitung
zum
geistlichen Geschäftsstyl
in den
österreichischen Staaten
mit vielen Beyspielen.

Vorzüglich für Seelsorger.

Ein Anhang
zum
Handbuche des österreichischen Kirchenrechts.

Vom

Georg Rechberger,

der Rechte Doktor, bischöflichem Konsistorialkanzler in Linz.

Linz, 1807.
Bey Cajetan Haslinger.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Gegenwärtige Schrift hat den Zweck, über die Bearbeitung schriftlicher Aufsätze in geistlichen zum äußeren Gerichtshofe gehörigen Angelegenheiten, und über den dabey üblichen Geschäftsgang Unterricht zu ertheilen. Sie ist vorzüglich für Seelsorger bestimmt, welche gewöhnlich die Gelegenheit nicht haben, sich in diesem Stücke hinlängliche Kenntnisse zu verschaffen, und darum oft in Verlegenheit kommen, wenn es darum zu thun ist, dergleichen Geschäftsaufsätze zu machen. Aber auch Beamten und Sachwaltern, denen insgemein geistliche Angelegenheiten seltener vorkommen, und darum fremder sind, mag sie in manchen Rücksichten nützliche Dienste leisten.

Zuerst wird das Allgemeine des geistlichen Geschäftsstyls, dann werden die einzelnen verschiedenen Gattungen der geistlichen Geschäfte, und dazu gehörigen schriftlichen Aufsätze behandelt. Hierauf

folgen die Beyspiele, oder Formulare von den vorzüglichsten geistlichen Geschäftsaufsätzen. Am Ende wird zur Erleichterung des Nachsuchens ein alphabetisches Register beygefügt.

Wenn vielleicht einige in den Geschäften geübte Leser vieles in der Anleitung, und in den Beyspielen zu kleinlich, und überflüssig finden werden, so werden dagegen andere manches vermissen, oder ausführlicher behandelt wünschen. Es ist schwer, hier das rechte Mittlere zu treffen. Die ersteren werden indessen die Billigkeit haben, auf den übrigen größeren Theil der Leser, für die diese Schrift bestimmt ist, und die noch keine solche Kenntniß und Uebung in Geschäften haben, Rücksicht zu nehmen. Die letzteren aber mögen bedenken, daß man sich bey einer solchen praktischen Schrift auf keine Art über alle möglichen Fälle und Beyspiele, derer nie ein Ende seyn würde, ausbreiten könne, sondern nothwendig auf gewisse freylich immer willkürliche Gränzen beschränken müsse.

Einleitung.

§. 1.

Begriff des geistlichen Geschäftsstyls.

Unter den **geistlichen Geschäften** werden hier nur diejenigen verstanden, die zum äußeren Gerichtshofe gehören, mit Ausschluß der eigentlichen seelsorglichen Geschäfte, wie z. B. der Predigten, und Katechesen. Die schriftlichen Aufsätze, die bey solchen geistlichen Geschäften gebraucht werden, nennen wir die **geistlichen Geschäftsaufsätze.** Schriftliche Aufsätze haben den Zweck, andern unsere Gedanken mitzutheilen, sie von einer Sache zu überzeugen, oder zu einem Entschlusse zu bewegen; sie sollen also diesem Zwecke gemäß eingerichtet seyn. Die Art und Weise nun, die geistlichen Geschäftsaufsätze zweckmäßig einzurichten, heißt der **geistliche Geschäftsstyl** im eigentlichen Sinne. Im weiteren Sinne begreift der geistliche Geschäftsstyl, stylus curiae, überhaupt die Art und Weise, wie bey geistlichen Geschäften zu verfahren, welche Ordnung dabey zu beobachten sey, in sich.

§. 2.

Nähere Bestimmung.

Die gegenwärtige Abhandlung über den geistlichen Geschäftsstyl beschränkt sich erstens nur auf die österreichischen Staaten, sofern sie nach den bestehenden Landesgesetzen und Gewohnheiten eine eigene und gleichförmige kirchliche Verfassung haben. Zweytens beschränkt sie sich auf jene Geschäftsaufsätze, die theils für Geistliche, und vorzüglich für Seelsorger, theils für weltliche Beamte, einen Gebrauch haben. Diejenigen, welche für die öffentlichen Behörden, die politischen Stellen, und die Konsistorien gehören, werden hier mit Stillschweigen übergangen. Jedoch wird drittens der Geschäftsstyl zugleich im weiteren Sinne genommen, und wo es nöthig ist, nebst der Anweisung, die Geschäftsaufsätze zu entwerfen, auch nebenher die Ordnung und Verfahrungsart bey den Geschäften kurz erkläret.

§. 3.

Bedürfniß einer Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle.

Das Bedürfniß einer Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl müssen vorzüglich Geistliche fühlen, die weder während ihrer Studien jemahls eine solche Anleitung erhalten, noch im Amte so leicht Gelegenheit haben, sich in geistlichen Geschäftsaufsätzen durch die Aufmerksamkeit auf fremde Arbeiten, und durch eigene Uebung hinlängliche Kenntnisse, und Fertigkeit zu erwerben. Sie wissen sich daher, wenigstens in der ersten Zeit ihrer Amtsführung, oft bey dem unbedeutendsten Aufsatze, den sie zu machen haben, nicht zu helfen, und sind gezwungen, fremde Hülfe zu suchen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen

wollen, ihren Zweck zu verfehlen, oder sich lächerlich zu machen. Aber auch der weltliche Beamte bedarf in mancher Hinsicht einer solchen Anleitung, indem ihm geistliche Geschäftsgegenstände insgemein nur selten vorkommen, und eben darum nicht so bekannt, und geläufig sind, wenn er gleich sonst in Bezug auf seine gewöhnlichen Amtsgeschäfte noch so gut geübt, und erfahren seyn soll.

§. 4.

Schriften über den geistlichen Geschäftsstyl.

Schriften, die in Absicht auf den geistlichen Geschäftsstyl benutzt werden können, sind: a) **Anleitungen zum Geschäftsstyl überhaupt.** Hieher gehören: Lugo systematisches Handbuch für Jedermann, der Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat. 2. Th. Wien, 5te Aufl. 1790. Jos. v. Sonnenfels über den Geschäftsstyl. Wien 1785. Anleitung zur praktischen Rechtsgelehrsamkeit vom Jos. Preuer, 3 Th. Linz, 1ster Th. b) **Sammlungen von Formularen für Geschäftsaufsätze**, wie z. B. Oesterreichisches Geschäftenlexikon von Johann Georg Christoph v. Keßler, dritte Auflage, Wien 1802. deßgleichen der Wienerische Sekretär von Franz Xaver Samuel Riedl, 7te Aufl. Wien 1807. c) **Anleitungen zur geistlichen praktischen Rechtsgelehrsamkeit.** Eine solche ist zu finden in der angeführten Anleitung zur praktischen Rechtsgelehrsamkeit des Herrn D. Joseph Preuer im dritten Theile S. 295—414. Dann gehört hieher das Handbuch des österreichischen Kirchenrechts, welches auch hier gewissermaßen zum Grunde gelegt wird.

§. 5.

Abtheilung der Materie.

Gegenwärtige Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl hat einen allgemeinen, und einen speziellen Theil. Der allgemeine Theil beschäftigt sich a) mit den Eigenschaften der geistlichen Geschäftsaufsätze, b) mit den gemeinen Gattungen der Geschäftsaufsätze, die auch bey geistlichen Geschäften einen Gebrauch haben, c) mit dem geistlichen Geschäftsgange überhaupt. Der spezielle Theil behandelt die einzelnen bloß geistlichen Geschäftsaufsätze, welche sich a) auf die geistlichen Personen, b) auf die Erledigung und Besetzung der geistlichen Benefizien, c) auf das Vermögen der Kirchen, d) auf den Unterhalt der Geistlichen, e) auf die Ehesachen, f) auf verschiedene pfarrliche Geschäfte, g) auf die Dekanatsgeschäfte beziehen. Hiernach zerfällt das Ganze in zehn Hauptstücke: 1) von den Eigenschaften der geistlichen Geschäftsaufsätze, 2) von den gemeinen Gattungen der Geschäftsaufsätze, soweit sie bey geistlichen Geschäften gebraucht werden, 3) von dem geistlichen Geschäftsgange überhaupt, 4) von den Geschäften, die sich auf geistliche Personeu beziehen, 5) von den Geschäften, die sich auf die Erledigung und Besetzung der geistlichen Pfründen beziehen, 6) von den Geschäften, die sich auf das Vermögen der Kirchen beziehen, 7) von den Geschäften, die sich auf den Unterhalt der Geistlichen beziehen, 8) von den Geschäften in Ehesachen, 9) von verschiedenen pfarrlichen Geschäften, 10) von den Dekanatsgeschäften. Den Schluß machen die Beyspiele und Formulare, die über alle Gegenstände, wo es nöthig zu seyn schien, gewählt wurden.

Erstes Hauptstück.

Von den Eigenschaften der geistlichen Geschäftsaufsätze.

§. 6.

Innere, und äußere Eigenschaften.

Die geistlichen Geschäftsaufsätze haben, wie alle schriftlichen Aufsätze, den Zweck, andern unsere Gedanken mitzutheilen, sie zu überzeugen, und zu bewegen. Um diesen Zweck zu erreichen, müssen sie gewisse Eigenschaften haben. Diese Eigenschaften sind nun theils innere, oder materielle, theils äußere, oder formelle. Innere nennen wir diejenigen, die sich auf den Inhalt, und Gegenstand der Geschäftsaufsätze selbst beziehen, äußere, welche die Gestalt und Einkleidung derselben betreffen. Zu den innern Eigenschaften rechnen wir, a) Wahrheit, b) Vollständigkeit, c) Gründlichkeit, d) Bescheidenheit, e) Liebe und Sanftmuth, f) gute Absicht. Zu den äußeren, a) Reinigkeit und Richtigkeit der Sprache, b) Deutlichkeit, c) Ordnung, d) Simplizität, e) Anstand.

§. 7.

Innere. — Wahrheit.

Die erste der inneren Eigenschaften der geistlichen Geschäftsaufsätze ist die **Wahrheit**. Bey geistlichen Geschäften, deren Zweck zuletzt immer auf Beförderung der Religion und Tugend gerichtet seyn muß, würde es diesem Zwecke geradezu widersprechen, wenn man zur Lüge seine Zuflucht nehmen wollte. Zur Wahrheit gehört nun, a) daß kein falscher Umstand angegeben, b) kein

wahrer Umstand, der zur Sache wesentlich gehört, verschwiegen, c) kein ungewisser, bloß wahrscheinlicher, oder ganz zweifelhafter Umstand als gewiß angeführt, d) bey allgemeinen Urtheilen und Behauptungen nichts übertrieben und vergrößert, insbesondere e) bloße Vermuthungen von verborgenen Absichten und Verhältnissen nicht mit gewissen Thatsachen vermenget, endlich f) keine unverständlichen und zweydeutigen, sondern allenthalben bestimmte Ausdrücke gebraucht werden. Man verfehlt sich in geistlichen Geschäftsaufsätzen gegen die Wahrheit gewöhnlich 1) aus Vorliebe für uns selbst, oder unsere Freunde, wenn es darum zu thun ist, für uns, oder für sie etwas zu erhalten, uns, oder sie über eine Beschuldigung zu rechtfertigen, 2) aus einem widrigen Vorurtheile, oder einer Abneigung gegen Jemand, gegen den der Aufsatz gerichtet ist, 3) aus einer gewissen Gutherzigkeit, vermög der man Jedermann helfen, Niemanden schädlich seyn will, oder entgegen 4) aus Tadelsucht und angenommener Gewohnheit, immer das Schlimmere von andern zu vermuthen, oder endlich 5) aus Voreiligkeit, und Mangel an gehöriger Nachforschung, und genauerer Untersuchung.

§. 8.

Vollständigkeit.

Die **Vollständigkeit** des Geschäftsaufsatzes besteht darin, daß in demselben nichts mangle, was zum Gegenstande, und zum Zwecke desselben gehört. Sie ist eine nothwendige Eigenschaft von Geschäftsaufsätzen, weil unvollständige Aufsätze z. B. Bittschriften, Berichte, Zeugnisse, neue Anfragen, und Berichtsabfoderungen nothwendig machen, oder wenn das nicht

geschieht, unrichtige Entscheidungen veranlassen. Die Vollständigkeit bezieht sich auf die Umstände der Zeit, des Orts, der Personen, dann auf die erfoderlichen Beweismittel, Urkunden u. s. w. Um den Aufsätzen Vollständigkeit zu geben, betrachte man den Gegenstand, den man behandelt, von allen Seiten; man habe den Zweck des Aufsatzes immer vor Augen; man setze sich in die Lage desjenigen, an den der Aufsatz gerichtet ist, und der darüber urtheilen soll; man hüthe sich vor dem Fehler der Eilfertigkeit. Es ist in dieser Absicht, besonders bey größeren und wichtigeren Aufsätzen, anzurathen, daß man sich vorher einen kleinen Plan und Skelet entwerfe, damit dann bey der Ausarbeitung nichts übersehen werde.

§. 9.

Gründlichkeit.

Bey jedem Geschäftsaufsatze hat man die Absicht, den Leser von der Richtigkeit unserer Behauptungen, oder von der Rechtmäßigkeit und Billigkeit unseres Begehrens zu überzeugen. Geschäftsaufsätze müssen also gründlich, das ist, so beschaffen seyn, daß sie eine vernünftige Ueberzeugung bewirken können. Dazu wird nun erfodert, a) daß man da, wo es nöthig ist, seine Sache mit Beweisgründen unterstütze, b) daß diese Beweisgründe auf richtigen Sätzen beruhen, c) daß der Schluß aus diesen Sätzen nach den Regeln der Logik durch eine richtige Folgerung abgeleitet werde. Es kommt dabey immer auf die kluge Beurtheilung, wo und wiefern man nach Verschiedenheit des Gegenstandes, und der Denkensart desjenigen, für den der Aufsatz bestimmet ist, Beweise zu führen nöthig habe, und

welche Arten von Beweisen anwendbar seyen, und Ueberzeugung bewirken können, dann vorzüglich darauf an, daß man überhaupt durch ein ordentliches Studium sich angewöhnt habe, bündig zu denken, und logisch richtige Schlüsse zu machen.

§. 10.

Bescheidenheit.

Bey denjenigen Geschäftsaufsätzen, in denen man für sich selbst etwas sucht, oder sich über etwas vertheidiget, geschieht es nur zu leicht, daß man unbescheiden wird, das ist, das Wohlgefallen an sich selbst, und das Streben nach den gesuchten Vortheilen auf eine für jeden Leser mißfällige Art äußert, indem wir entweder uns selbst ein übertriebenes Lob beylegen, oder zu große Erwartungen, die einen hohen Begriff von unserm Verdienste voraussetzen, zu erkennen geben. Da sollen nun diese Aeußerungen der Eigenliebe auf eine solche Art gemäßiget werden, daß sie den Leser nicht beleidigen, und in dieser Mäßigung besteht die **Bescheidenheit.** Uebertriebenes Selbstlob, so wie auch die Anmaßung, vermög der man auf besondere Auszeichnungen und Belohnungen Anspruch macht, und immer von seinen Verdiensten spricht, ist nicht nur der christlichen Demuth zuwider, und vorzüglich für den Geistlichen, der diese schöne Tugend predigen soll, höchst unanständig, sondern erregt auch überall Mißfallen, und steht also dem Zwecke selbst, den man damit erreichen will, die Gunst der Menschen zu erhalten, geradezu im Wege *).

*) Wenn man daher von sich selbst, und seinen Verdiensten sprechen muß, so suche man das Miß-

§. 11.

Bey Geschäftsaufsätzen, die wider einen Gegner gerichtet sind, z. B. Klag- und Vertheidigungsschriften hat man vorzüglich vor Verletzungen der christlichen **Liebe** und **Sanftmuth** auf seiner Huth zu seyn. Im Gefühle des Unrechts, das man von dem Gegner erlitten zu haben glaubt, wird man sehr leicht von unedler Rachgierde eingenommen, und sucht Unrecht mit Unrecht zu vergelten. Man vergrößert dann die Fehler, die man ihm vorzuwerfen hat, man muthet ihm böse Absichten zu, man verdrehet seine Worte, man erlaubt sich beleidigende Ausdrücke, Spöttereyen, Schimpfworte, man macht unbillige Foderungen an ihn. Wie unwürdig ist ein solcher Ton für einen Lehrer der Liebe! wie ärgerlich in seinem Munde! Bey geistlichen Geschäftsaufsätzen soll demnach durchaus keine feindselige Leidenschaft irgend einen Einfluß haben. Ist das Gemüth von einer solchen Leidenschaft eingenommen, so schreibe man nie in der ersten Hitze, sondern suche vorher theils durch Zerstreuung, theils durch vernünftige religiöse Vorstellungen das Herz zu beruhigen. Man lasse auch den Aufsatz eine Zeit lang liegen, lese ihn nach einiger Zeit, da man entzwischen kälter geworden ist, wieder, oder zeige ihn einem verständigen Freunde, und streiche dann alles weg, was mit den Foderungen der christlichen Liebe nicht vereinbarlich ist.

Liebe und Sanftmuth.

fällige des Selbstlobes durch bescheidene Ausdrücke zu mildern, die zu erkennen geben, daß man mit allen dem, was man etwa zu seiner Empfehlung anführet, nur seine Pflicht gethan zu haben glaube.

§. 12.

Gute Absicht.

Zu den inneren Eigenschaften der geistlichen Geschäftsaufsätze rechnen wir auch noch die **gute Absicht.** Die geistlichen Geschäftsaufsätze müssen immer auf den Hauptzweck aller geistlichen Angelegenheiten, die Beförderung der Religion, und Tugend, vermittelst mannigfaltiger Mittelzwecke gerichtet seyn. Bald haben wir das Recht zu vertheidigen, bald verdiente Männer zu empfehlen, bald Fehlerhafte zu verbessern, bald Aergernisse aufzuheben, bald den Dienst der Seelsorge zu befördern, bald Gekränkten Hülfe zu schaffen u. s. w. Diesen unmittelbaren Zweck des Aufsatzes soll man bey der Ausarbeitung desselben unverrückten Blickes vor Augen haben, dagegen alle unechte Nebenabsichten von Eigennutz, eitler Ehrbegierde, Rachsucht, u. s. w. sorgfältig beseitigen. Die gute Absicht, wenn sie uns bey der Arbeit leitet, wird dazu beytragen, daß auch der Aufsatz gut werde, und selbst die Fehler desselben bey jedem Gutdenkenden bedecken.

§. 13.

Aeußere Eigenschaften. —Reinigkeit und Richtigkeit der Sprache.

Zu den **äußeren** Eigenschaften der geistlichen Geschäftsaufsätze gehört zuerst die Reinigkeit, und Richtigkeit der **Sprache.** Die **Reinigkeit** der Sprache besteht in der Entfernung aller fremden Ausdrücke, als da sind, die veralteten Wörter, die in der guten Sprache außer Uebung gekommen sind, die Provinzialismen, die Wörter aus fremden Sprachen, wenn das deutsche Wort eben so gut die Sache ausdrückt, und die sprachwidrig gebildeten neuen Wörter, wovon jedoch Kunstausdrücke, die in der Ge-

schäftssprache schon das Bürgerrecht erlangt haben, und ohne Nachtheil für die Verständlichkeit mit andern nicht vertauscht werden können, billig auszunehmen sind. Die **Sprachrichtigkeit** aber besteht in der Vermeidung der grammatikalischen, und orthographischen Fehler. Es ist eine Schande für gebildete Menschen, und vorzüglich für Geistliche, wenn ihre Aufsätze, wie es so häufig geschieht, von Sprachfehlern wider die Grammatik, oder Rechtschreibung strotzen. Man schäme sich ja nicht, eine gute deutsche Sprachlehre, auch in seinem höheren Alter, wenn man sie bisher vernachlässiget hat, zu studiren, und sey vorzüglich beym Lesen guter deutscher Bücher auch auf die Sprache aufmerksam, um sich so an eine reine, und richtige Sprache zu gewöhnen *).

§. 14.

Deutlichkeit.

Jeder Vortrag verfehlt seinen Zweck, wenn er nicht richtig, nicht vollständig, nicht leicht verstanden wird. Eine Haupteigenschaft der Geschäftsaufsätze ist daher die **Deutlichkeit**, das ist, jene Beschaffenheit des Vortrags, vermög welcher der Leser, für den der Aufsatz bestimmet ist, den wahren Sinn desselben, den der Verfasser beabsichtiget, und zwar ganz und vollständig, auch leicht ohne besondere Mühe und Anstrengung erkennen kann. Zu dieser Absicht mö-

*) Adelungs kleines Wörterbuch, nebst seiner deutschen Sprachlehre, oder derjenigen, die für unsere deutschen Schulen vorgeschrieben ist, wird dem Anfänger gute Dienste leisten, wenn er sie bey seinen Aufsätzen immer an der Hand hat, und über jeden vorkommenden Zweifel zu Rathe zieht.

gen folgende Regeln dienen: 1) Man denke sich zuerst selbst das deutlich, was man vortragen will; denn so lang unsere eigenen Vorstellungen von der Sache dunkel und verworren sind, so lang ist es uns auch nicht möglich, sie deutlich vorzutragen. 2) Man vermeide dann alles Dunkle, und Zweydeutige in einzelnen Ausdrücken, in ganzen Sätzen, und in der Zusammenstellung und Verbindung mehrerer Sätze. 3) Man bestimme insbesondere den Hauptgegenstand, um den es sich haudelt, das, was wir begehren, oder vertheidigen, statum quaestionis, so klar, und deutlich, daß kein Zweifel darüber entstehen kann. 4) Man denke sich in die Lage des Lesers, für den der Aufsatz gehört, und beurtheile ihn von seinem Standorte aus, nach seinen Fassungskräften, und Begriffen. 5) Man überlese den Aufsatz nach einiger Zeit wieder, wo er uns wieder neu ist, und wo wir gemeiniglich erst manches Dunkle, und Zweydeutige gewahr werden, was uns zuvor deutlich, und bestimmt zu seyn schien.

§. 15.

Ordnung.

Ein wesentliches Bedingniß der Deutlichkeit ist die **Ordnung**, das ist, eine solche Aufeinanderfolge der Gedanken, die dem Gegenstande, und Zwecke des Aufsatzes gemäß ist. Da die Aufsätze theils erzählend, theils beweisend sind, so soll bey dem **erzählenden** Theile des Aufsatzes die chronologische Ordnung beobachtet, das ist, die Thatsachen sollen so aneinander gereihet werden, wie sie wirklich der Zeit nach auf einander gefolgt sind. Bey dem **beweisenden** Theile aber, wo nähmlich die Beweise des Satzes, den man

vertheidigt, oder die Beweggründe des Begehrens, das man macht, angeführt werden, sind diese so zu stellen, wie sie natürlich auf einander folgen, dergestalt, daß immer der vorhergehende Grund den nachfolgenden vorbereite, und ihm Licht verschaffe. Wo die Sache mehr zusammengesetzt ist, muß eine logisch richtige Abtheilung der Materie mit den nöthigen Unterabtheilungen gemacht werden. Ueberhaupt ist es bey jedem größeren Aufsatze anzurathen, daß man sich vorher einen Plan entwerfe, und nach diesem den Aufsatz bearbeite, um der rechten Ordnung getreu zu bleiben.

§. 16.

Die Simplizität eines Vortrags besteht in der Vermeidung alles dessen, was überflüssig ist, das ist, zum Zwecke desselben nichts beyträgt. Zu den überflüssigen Dingen bey Geschäftsaufsätzen gehören a) in Rücksicht des Faktums alle Nebenumstände, die auf die Entscheidung der Sache durchaus keinen Einfluß haben, b) unnöthige Erklärungen, und Beweise dessen, was ohnehin klar, und ungezweifelt ist, c) unnütze Wiederholungen ebenderselben Sache mit ebendenselben, oder mit andern Worten, d) unnütze Zierrathen, Floskeln, rednerische Figuren, poetische Ausdrücke, e) unnöthige Komplimente, und Titulaturen. Die Simplizität muß aber der Vollständigkeit des Aufsatzes nicht im Wege stehen, sie muß mit Deutlichkeit, und Ordnung verbunden seyn, sonst heißt es: brevis esse laboro, obscurus fio. Simplizität.

§. 17.

Anstand, absoluter.

Der **Anstand**, der bey Geschäftsaufsätzen zu beobachten ist, ist theils ein allgemeiner, absoluter, theils ein besonderer, relativer. Der **absolute** oder allgemeine Anstand, der allezeit, und ohne Unterschied, der Aufsatz mag für wen immer bestimmt seyn, bey Geschäftsaufsätzen beobachtet werden muß, richtet sich überhaupt nach der Denkens- und Empfindensart des gebildeten Publikums, und begreift alles das in sich, was nach derselben schicklich ist. So gehört zum allgemeinen Anstande eine ordentliche leserliche Schrift, ein reinliches beschnittenes Papier, überhaupt die Beobachtung der herkömmlichen Zeichen, und Ausdrücke der Höflichkeit. Es gehört ferner dazu, daß man Scherze, Spöttereyen, und Ironien, Prahlereyen, oder aber übertriebene Verdemüthigungen, alle Arten von Unhöflichkeit, und Beleidigungen, auch alle unedle, und triviale Ausdrücke, die den guten Geschmack beleidigen, einen mißfälligen Nebenbegriff mit sich führen, oder nur von der niedrigsten Volksklasse gebraucht zu werden pflegen, vermeide.

§. 18.

Relativer.

Der **relative** oder besondere Anstand, wobey auf denjenigen, für den der Aufsatz bestimmet ist, insbesondere Rücksicht genommen wird, richtet sich nach dem Verhältnisse, in welchem der Verfasser des Aufsatzes mit demselben stehet, und begreift alles das in sich, was mit diesem Verhältnisse übereinstimmet. Man hat sich hierinfalls auf verschiedene Art zu benehmen, je nach-

dem man mit seines Gleichen, oder mit einem Geringeren, oder mit einem Höheren spricht. Die unter sich gleich sind, haben überhaupt Achtung gegen einander zu beobachten, und eine derselben gemäße Sprache zu führen. Der Höhere muß gegen den Niederen mit Würde reden, die aber keineswegs mit Hochmuth, und Despotismus zu verwechseln, sondern mit herablassender Freundlichkeit zu verbinden ist. Die Sprache des Niederen gegen den Höheren ist die Sprache der Ehrfurcht, jedoch ohne niederträchtige Schmeicheley, und Kriecherey. Nach dem verschiedenen Range, und Ansehen des Höheren, und unsern Abstand von ihm müssen auch die Aeußerungen der Ehrfurcht stärker, oder schwächer seyn. Ueberhaupt ist es räthlich, in Dingen, die zum Anstande gehören, lieber zu viel, als zu wenig zu thun, weil leichter die Eitelkeit der Menschen durch den Mangel, als ihre Bescheidenheit durch das Uebermaß beleidiget wird. Auch ist hier zu bemerken, daß wenn in Aufsätzen an einen Höheren von einem andern Untergebenen die Rede ist, es unschicklich sey, diesem diejenigen Titulaturen beyzulegen, die man, wenn man mit ihm selbst spricht, zu gebrauchen pflegt; wenn also z. B. in einer Bittschrift an den Monarchen von der Landesstelle oder dem Kreisamte Meldung geschieht, werden die Beywörter hochlöblich und löblich nicht beygesetzt.

Zweytes Hauptstück.

Von den gemeinen Gattungen der Geschäftsaufsätze, die bey geistlichen Geschäften einen Gebrauch haben.

§. 19.

Bittschriften.

Die gemeinen Gattungen der Geschäftsaufsätze, die auch bey geistlichen Geschäften einen Gebrauch haben, sind vorzüglich Bittschriften, insbesondere Klag- und Vertheidigungsschriften, Berichte, Zeugnisse, Amtsbriefe, und Noten. Ueber die Einrichtung der **Bittschriften** haben wir eine bestimmte Vorschrift in der k. k. Verordnung vom 23. Jåner 1782, welche auch auf die Bittschriften in geistlichen Angelegenheiten anzuwenden ist. Vermög derselben wird 1) befohlen, daß keine Bittschrift, welche einen von einer unteren Behörde abhängenden Gegenstand betrifft, bey einer höheren eingereicht werden soll, wenn nicht derselben der von der untern Behörde erfolgte Bescheid zum Beweise, daß diese nicht umgangen worden sey, beygelegt wird. 2) Werden alle Titulaturen, Eingånge, Schlußformeln, und alle übrigen ehmals gewöhnlichen sogenannten Kurialien erlassen, und soll nur so viel davon beybehalten werden, als zur Leitung des Geschäfts selbst, und zur Richtschnur der Protokolle, und Registraturen unentbehrlich ist. 3) Wird eine Anleitung, wie die Bittschriften zu verfassen seyen, gegeben, und mit mehreren Beyspielen belegt.

§. 20.

Bestand-theile der Bittschriften.

Jede Bittschrift hat drey wesentliche Bestandtheile: 1) die **Veranlassung**, oder das Faktum, wodurch die Bitte veranlasset wird, 2) die **Bitte** selbst, und 3) die **Beweggründe** der Bitte. Ist das Faktum nur kurz, und einfach, so wird es sogleich dem Gesuche selbst eingeschaltet, z. B. die Erledigung einer Pfarr bey dem Gesuche um Verleihung derselben. Besteht es aber aus mehreren zusammenhängenden Thatumständen, so wird im Eingange eine ordentliche **Geschichtserzählung** nach der Zeitfolge vorausgeschickt, und in Rücksicht jener Umstände, deren Wahrheit bezweifelt, oder bestritten werden könnte, mit den nöthigen beweisenden Urkunden, Zeugnissen u. dgl. belegt. Auf die Geschichtserzählung folgt die **Bitte**. Diese muß klar und bestimmt ausgedrückt werden, daß über den Sinn derselben kein Zweifel entstehen könne; es sind also die zu allgemein lautenden, oder verblümten, und gezierten Redensarten hierbey ganz zu vermeiden. Mehrere Bitten können nur dann in einer Bittschrift angebracht werden, wenn sie unter sich in Verbindung stehen, und so zu sagen, nur Theile und Bestimmungen einer und ebenderselben Bitte sind, folglich ebendieselbe Veranlassung, und ebendieselben Beweggründe haben; außerdem muß jede in einer besonderen Bittschrift vorgetragen werden. Den Schluß machen die **Beweggründe**. Sind deren mehrere anzuführen, so sollen sie nicht in einander geschoben, sondern in besonderen numerirten Absätzen aufgeführt werden. Sofern sie auf Thatsachen beruhen, die einen Beweis erfordern, sind die beweisenden Urkunden sogleich beyzulegen. Oft bedarf es aber auch gar

keiner eigenen Beweggründe, da nähmlich diese ohnehin schon in der Geschichtserzählung klar genug enthalten sind, und in der Natur der Sache liegen.

§. 21.

Die Förmlichkeiten der Bittschriften.

Die Förmlichkeiten, die bey Bittschriften zu beobachten sind, bestehn in folgenden: 1) Sie sollen auf einen ganzen Bogen geschrieben werden; besonders ist dies da, wo die Bittschrift Beylagen enthält, wegen des Registrirens nothwendig; überhaupt ist es unschicklich, nur einen halben, oder wohl gar einen Viertelbogen zu nehmen. Man pflegt sie nach dermaliger Sitte halbbrüchig auf der rechten Spalte zu schreiben. 2) Auf die letzte Seite des Bogens, die für die Aufschrift, und für den Bescheid bestimmt ist, darf sonst nichts geschrieben werden; wenn daher drey Seiten nicht erklecken, so muß noch ein Bogen dazu genommen werden. 3) Von innen steht oben an die Anrede, oder die Benennung der Behörde, z. B. Euere Majestät, Hochlöbl. Landesregierung, Löbl. Kreisamt, Hochwürdiges Konsistorium. Der Bittsteller spricht von sich selbst nicht in der ersten, sondern in der dritten Person. Am Schlusse der Bittschrift wird der Aufenthaltsort des Bittstellers, und das Datum der Einreichung beygesetzt. Unten wird der Nahme desselben ohne die sonst gewöhnlichen Beywörter, unterthänig, und gehorsam, unterzeichnet. 4) Der Bogen wird halbbrüchig nach der Länge zusammengelegt, und die Aufschrift (Rubrik) wird auf der ersten, nicht auf der umgekehrten Seite geschrieben, auf solche Art, daß das Geschriebene inwendig zu stehen kommt, und daß man es gleich, wie der

Bogen aufgemacht wird, ohne ihn erst umdrehen zu dürfen, lesen kann. Die Aufschrift von außen besteht a) in der Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift gerichtet ist, b) in dem Tauf- und Zunahmen, dann dem Charakter, und Aufenthaltsorte des Bittstellers, c) in der kurzen Anzeige des Gegenstandes der Bitte. 5) Die Beylagen werden mit Buchstaben oder Nummern, welche zugleich auf der leeren Spalte der Bittschrift angemerkt werden, bezeichnet, und im gleichen Format, wie die Bittschrift selbst, zusammengelegt *).

§. 22.

Klagschriften.

Besondere Arten der Bittschriften sind die Klag- und Vertheidigungsschriften. Die **Klagschriften**, worin man sich über die Handlungen eines andern beschwert, und Abhülfe sucht, bestehn ebenfalls aus der Veranlassung, der Bitte, und den Beweggründen. Die **Veranlassung** sind die Thatsachen, worüber man sich beschwert. Diese Gegenstände der Beschwerde, wenn derer mehrere sind, werden nach der Reihe in abgetheilten, und numerirten Absätzen angeführt. Es ist nicht genug, bloß bey allgemeinen Sätzen stehen zu bleiben, z. B. von dem Geklagten zu sagen, daß er in seinem Dienste nachlässig, oder in seinem Wandel unordentlich sey, sondern es müssen bestimmte Daten angegeben werden. Wo vorauszusehen ist, daß der Geklagte die Angabe widersprechen werde, müssen die Beweise beygebracht, oder es muß doch angedeutet werden, wo

*) Beyspiele von Bittschriften kommen in der Folge, wo von denselben in Bezug auf bestimmte geistliche Geschäfte die Rede ist, ohnehin mehrere vor.

sie herzuholen seyen, und auf welchem Wege bey einer Untersuchung die Wahrheit erforscht werden könne. Die Bitte geht darauf hinaus, daß den angebrachten Beschwerden abgeholfen werde, und nach Verschiedenheit der Umstände wird entweder die Art der Abhülfe bestimmt, oder es wird diese der Einsicht und dem Gutbefinden der Stelle überlassen. Hierauf werden, wo es nöthig ist, die Bewegründe insbesondere aufgeführt; sehr oft aber ergeben sich diese aus der bloßen Erzählung der Thatsachen von selbst, oder sie werden doch sogleich in der Erzählung eingeschaltet. Bey Klageschriften ist es vorzüglich nöthig, auf das Rücksicht zu nehmen, was von der Wahrheit, Liebe und Sanftmuth, guten Absicht, und dem Anstande als Eigenschaften der geistlichen Geschäftaufsätze §§. 7. 11. 12. und 17. erwähnt worden ist. Ein Beyspiel von einer Klagschrift findet man unter Nro. 1.

Nro. 1.

§. 23.

Vertheidigungsschriften.

Bey den **Vertheidigungsschriften** besteht die Veranlassung in der von dem Gegentheile angebrachten Klage, die daher im Eingange mit Anmerkung der Zeit der Zustellung, und des darüber von der Behörde ergangenen Auftrages erwähnet, und beygelegt wird *). Hierauf werden alle Klagpunkte in eben der Ordnung, wie sie in der Klage vorkommen, in abgetheilten und

*) Ist keine Klage vorausgegangen, sondern die Verantwortung von Amtswegen z. B. auf den bloßen Ruf, oder auf eine geheime Anzeige abgefodert worden, so beruft man sich im Eingange auf den erhaltenen Auftrag, und beantwortet dann die Punkte, worüber man zur Rede gestellt worden.

numerirten Absätzen beantwortet, überall wird gemeldet, was an den Angaben des Klägers wahr, oder nicht wahr sey, die Beweise, die er beygebracht hat, werden widerlegt, die zur Aufklärung der Sache dienlichen Umstände, die er verschwiegen hat, werden ergänzt. Die Bitte geht darauf hinaus, daß man von der Klage losgesprochen werde. Die Beweggründe bestehen theils in der Widerlegung der von dem Gegentheile angeführten Beweggründe, theils in eigenen Rechtfertigungsgründen, und werden ebenfalls sehr oft sogleich in die Beantwortung der Klagpunkte verflochten. Ein Beyspiel findet sich unter Nro. 2. Nro. 2.

§. 24.

Berichte.

Berichte unterscheiden sich von den Bittschriften dadurch, daß diese unsere eigenen Angelegenheiten, jene die Angelegenheit eines Dritten, oder eine Amtssache angehen; bey diesen suchen wir etwas für uns zu erhalten, bey jenen geben wir nur Nachricht, und Auskunft über etwas, oder sagen auch unsere Meinung, was geschehen soll. Berichte werden entweder aus eigenem Antriebe, wie z. B. die Anzeigen, und Vorschläge von Amtswegen, oder auf geschehene Abfoderung erstattet. Sie sind entweder bloß erzählend, oder zugleich einrathend, enthalten bloß Nachrichten, oder zugleich ein Gutachten. Ihre Form ist insgemein ebendieselbe, wie bey den Bittschriften, wenn nicht schon ein eigenes Formular wie z. B. bey den Kommunikantenberichten, vorgeschrieben ist. Es ist also in Rücksicht der Förmlichkeiten eben das, was hierüber §. 21. gesagt worden, zu beobachten. Insbesondere sollen verschiedene in

keinem Zusammenhange stehende Gegenstände nie in einem Berichte vorgetragen werden.

§. 25.

Bestandtheile der Berichte. Das Faktum.

Die **Bestandtheile** der Berichte sind: das Faktum, das Gutachten, und die Beweggründe. Wenn der Bericht durch einen besonderen Auftrag abgefodert worden ist, so wird dieser Auftrag nebst dem, was denselben veranlasset hat, z. B. einer Bittschrift, im Eingange angeführt, und letztere wieder beygelegt. Außer dem bedarf es eben keines besonderen Eingangs, sondern es wird mit der Erzählung des **Faktums** angefangen. Hierbey ist zu bemerken: 1) Es kommt hauptsächlich darauf an, den wahren Gesichtspunkt, und sogenannten statum quaestionis richtig zu treffen, und zu fixiren, weil sich hiernach sowohl die Geschichtserzählung, als das Gutachten richten muß. Ist es um mehrere Gegenstände zu thun, so ist es gut, eine ordentliche planmäßige Abtheilung zu machen. 2) Die Thatsachen werden der Zeitfolge nach kurz und deutlich angeführt. 3) Allgemeine Urtheile sind hier nicht hinlänglich, sondern es müssen bestimmte Daten mit den Umständen der Zeit, des Orts, und der Personen angegeben werden. 4) Jedoch sind unnöthige Weitläufigkeiten zu vermeiden, und solche Nebenumstände, die auf die Entscheidung der Sache gar keinen Einfluß haben, wegzulassen. 5) Wo es nöthig ist, sind die Beweise über die angeführten Thatsachen sogleich beyzubringen, oder wenigstens nachzuweisen.

§. 26.

Auf das Faktum folgt, wenn der Bericht zugleich einrathend ist, das **Gutachten.** Das Gutachten wird abgegeben, a) wenn es von der Behörde gefodert worden ist, b) von Amtswegen, wenn es dem Berichtleger vermög seines Amtes zustehet, in den ihm zugewiesenen Geschäften sein Gutachten abzugeben, wie z. B. einem Dechant. c) Auch jeder andere kann es, wenn er es für gut findet, thun, nur daß es nicht in einem anmaßenden imponirenden Tone, sondern mit bescheidenen Ausdrücken, und mit einer Art von Entschuldigung geschehe *). Das Gutachten sey bestimmt, deutlich, dem Zustande der Sache angemessen, und nach den Zeit- und Ortsumständen ausführbar. Besteht es aus mehreren Punkten, so sind diese in abgetheilte Absätze zu bringen. Das Gutachten muß, sofern die Richtigkeit desselben nicht ohnehin für sich selbst schon einleuchtet, mit den angemessenen **Beweggründen** unterstützet werden, welche ebenfalls, wenn derselben mehrere sind, in abgetheilten numerirten Absätzen angebracht werden. S. Nro. 3.

Das Gutachten, und die Beweggründe.

Nro. 3.

§. 27.

Eine eigene Art von Berichten sind die sogenannten **Einbegleitungsberichte**, womit man

Einbegleitungsberichte.

*) Z. B. Ist es dem Unterzeichneten erlaubt, hierüber seine Meinung zu sagen, so dürfte die Sache so und so eingeleitet werden. Oder: dem Unterzeichneten steht es zwar nicht zu, hierüber zu urtheilen; doch kann er, ohne der höheren Entscheidung vorgreifen zu wollen, die Bemerkung nicht zurückhalten, daß u. s. w.

Aktenstücke, die entweder durch einen besonderen Auftrag abgefodert worden, oder zu Folge einer allgemeinen Verordnung zu bestimmten Zeiten, oder bey gewissen Gelegenheiten einzureichen sind, z. B. Interkalarrechnungen, Armeninstitutsausweise, Extrakte aus den Pfarrbüchern, u. dgl. überreichet. Bey Berichten, die zufolge einer schon bekannten allgemeinen Verordnung zu gewissen Zeiten, oder bey gewissen Gelegenheiten einzureichen sind, wäre es überflüssig, von dieser Verordnung eine besondere Erwähnung zu machen. Ist aber der Bericht durch einen besonderen Auftrag abgefodert worden, so wird dieser im Eingange angeführt. Sodenn wird das, was einzureichen ist, beschrieben, und wenn es aus mehreren Stücken besteht, spezifizirt. Manchmahl wird auch eine besondere Erinnerung beygesetzt, wenn man nähmlich zur Berichtigung, oder zur Erläuterung der einbegleiteten Stücke etwas zu
Nro. 4. bemerken findet. S. das Beyspiel Nro. 4.

§. 28.

Zeugnisse. Zeugnisse sind Urkunden, in welchen man Thatsachen als wahr bestätiget. Die Bestandtheile derselben sind: 1) Die ausdrückliche Erklärung, daß man über den Gegenstand, um den es sich handelt, das Zeugniß ertheile. Dies geschieht gleich im Eingange mit den Worten: Ich Endesgefertigter bezeuge u. s. w. Dann pflegt man am Schlusse beyzusetzen: Zu dessen Bestätigung habe ich dieses Zeugniß mit meiner Nahmensunterschrift, und mit meinem Siegel bekräftiget. 2) Zugleich ist auch die Ursache des Wissens, z. B. daß das Bezeugte in Gegenwart des Zeugen geschehen sey, beyzusetzen, wo diese nicht

ohnehin schon offenkündig ist. 3) Eine deutliche, kurze, aber vollständige Erzählung der Thatsachen mit allen Umständen, die einen wesentlichen Bezug darauf haben, wobey die damit verflochtenen Personen mit Nahmen und Charakter nebst dem Orte, dann dem Jahre, Monath, und Tage anzusetzen sind. 4) Unten das Datum der Ausstellung des Zeugnisses, dann die Nahmensunterschrift, und das beygedruckte Siegel des Ausstellers *).

§. 29.

Empfangsscheine und Quittungen.

Zu den Zeugnissen gehören die Empfangsscheine, und Quittungen. **Empfangsscheine** sind Urkunden, welche die geschehene Uebergabe einer Sache bezeugen. **Quittungen** sind Empfangsscheine über Geldbeträge, oder andere Sachen, die der andere uns zu übergeben schuldig war. In diesen Empfangsscheinen ist 1) die übergebene Sache genau anzuzeigen, nach der Gattung, dem Maß, oder Gewichte zu beschreiben, und wenn es Geld ist, der Betrag im Kontexte mit Buchstaben auszudrücken, und unten wieder mit Ziffern anzusetzen. 2) Muß derjenige, von dem die Sache kommt, allenfalls auch der Dritte, durch den sie übergeben wird, genannt werden. 3) Bey Quittungen, und oft auch bey andern Empfangsscheinen ist der Titel, oder die Ursache, wegen welcher das Geld oder die Sache übergeben worden ist, anzuzeigen. 4) Bey Besoldungen, Pensionen, Interessen, und anderen Jahrweise ausgemessenen Zahlungen wird der

*) Beyspiele von Zeugnissen kommen in der Folge mehrere vor, z. B. Nro. 13. 37. 38. 49. 51. 53. 55. 60. 61.

ganzjährige Betrag, und die Zeit, für welche die Zahlung gehört, terminus a quo, et ad quem, bey Interessen auch der Kapitalsbetrag, und das als Interesse bedungene Prozent angemerkt. 5) Wo ein Zweifel entstehen könnte, ob das Geld im Oesterreichischen, oder im Reichskurs, und ob es in Bankozetteln, oder in Konvenzionsgelde gezahlt worden sey, ist auch dieses bestimmt anzuzeigen. S. Nro. 5.

Nro. 5.

§. 30.

Amtsbriefe.

Amtsbriefe haben in geistlichen Geschäften vielfältigen Gebrauch. Ein Pfarrer zum Beyspiele hat oft in ämtlichen Angelegenheiten an einen andern Pfarrer, oder an einen Beamten, oder an seinen Dechant, ein Dechant hat an seine Kapitularen zu schreiben. Der Gegenstand solcher Briefe ist bald eine Nachricht, die man ertheilt, bald eine Bitte, die man vorträgt, bald eine Anfoderung, die man macht, bald eine Erkundigung über eine Begebenheit, bald das Ansuchen um einen Rath, bald eine Rechtfertigung über Vorwürfe, bald eine Ermahnung, oder ein Auftrag, u. s. w. Amtsbriefe unterscheiden sich von den gewöhnlichen Briefen nur dadurch, daß man bey jenen lediglich den Zweck des Geschäfts, bey diesen mehr das persönliche Interesse, und das Streben nach der Gunst, oder Freundschaft des Andern vor Augen hat; daher sind jene einfacher, bestimmter, ungekünstelter, es wird mehr von dem, was persönlich ist, abstrahirt, und von der Sache gesprochen. Sie haben übrigens die Form von den gewöhnlichen Briefen, nähern sich aber dem Tone nach, je nachdem es einen Gegenstand betrifft, bald den gemeinen Bittschriften,

bald den Klag- und Vertheidigungsschriften, bald den Berichten, oder anderen Geschäftsaufsätzen. S. Nro. 6. Nro. 6.

§. 31.

Förmlichkeiten derselben.

Ueber die Förmlichkeiten bey den Amtsbriefen ist zu bemerken: 1) Man verliere das bestimmte Verhältniß, in dem man mit demjenigen steht, an den der Brief gerichtet ist, nie aus den Augen, denn hiernach richtet sich der Anstand, den man dabey zu beobachten hat (§. 18.). 2) In Ansehung der Titulaturen, die oben in der Anrede, dann im Kontexte, am Schlusse des Briefes, und von außen gebraucht werden, richte man sich nach eben diesem Verhältnisse, und nach dem verschiedenen Gebrauch, worüber sich keine Regel geben läßt; man beleidigt oft, wenn man da zu wenig, setzt sich aber auch selbst herab, wenn man zu viel thut *). 3) Die Eingangs- und Schlußformeln, die durch die Komplimentensprache bey Briefen eingeführt sind, sind in Amtsbriefen überflüssig, oder doch sehr abzukürzen; man fängt daher auch schon an, die sonst am Schlusse gewöhnliche Versicherung der Hochachtung, und die üblichen Beywörter bey der Nahmensunterschrift in Amtsbriefen ganz wegzulassen.

*) Man schreibt z. B. an einen Pfarrer: Hochwürdiger Herr Pfarrer; je nachdem man ihn seiner Würde wegen, z. B. einen Dechant, oder Konsistorialrath, mehr ehren will, gebraucht man hiezu die Beywörter: Hochgelehrter, Hochgeehrter, oder Hochzuverehrender, und setzt seinen Charakter hinzu. An einen Magistrat in Städten, und Märkten, an einen Beamten auf dem Lande schreibt man: Löbl. Magistrat, Löbl. Marktgericht, Löbl. Pfleggericht.

4) Die Nachschriften, Postskripte, zeigen eine Nachlässigkeit an, als Nachträge von dem, was man im Briefe zu sagen vergessen hat, sind also, wenigstens in Briefen an einen Höheren, unschicklich. 5) Die Briefe an Höhere werden auf einen ganzen Bogen geschrieben; man läßt leere Räume oben, und unten, und auf beiden Seiten, und setzt die Anrede hoch oben, die Nahmensunterschrift aber tief unten an; man nimmt auch einen besondern Umschlag, und zwar einen solchen dazu, der nicht in vier Ecken zugeschnitten ist.

§. 32.

Noten.

Noten werden zwischen Gleichen, oder doch zwischen solchen, die gegen einander in keinem Verhältnisse der Unterwürfigkeit stehen, vorzüglich aber zwischen den Vorstehern der Stellen, wo sie dann **Präsidialnoten** heissen, gewechselt. Sie haben in geistlichen Angelegenheiten außer den Stellen selten einen Gebrauch. Im Grunde sind sie nichts anders, als Amtsbriefe. Der Unterschied besteht nur in dem: statt der in Briefen gewöhnlichen Anrede setzt man oben an **Note**, auch bleibt die in den Briefen übliche Schlußformel, wodurch wir unsere Hochachtung u. s. w. bezeugen, und jedes Beywort bey der Nahmensunterschrift hinweg. Die Noten werden halbbrüchig geschrieben, und wie die Briefe in einem Umschlage versiegelt, worauf die Aufschrift für denjenigen, an den sie gehören, gesetzt wird.

§. 33.

Stempel.

Die angeführten gemeinen Geschäftsaufsätze müssen nach Vorschrift des k. k. Stempelpatents

vom 5. Okt. 1802. gewöhnlich mit dem klassenmäßigen **Stempel** versehen werden. Man muß nähmlich in dieser Hinsicht die geistlichen Amtssachen, und die Parthеysachen unterscheiden. Was die ersteren betrifft, so werden in dem Patente §. 9. lit. f. alle Urkunden als stempelfrey erkläret, welche von Bischöfen, oder von der Geistlichkeit in bloßen geistlichen, und Religionsangelegenheiten, und eigentlichen Geschäften der Seelsorge, oder der Kirchenzucht errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die im §. 20. ausdrücklich dem Stempel zugewiesen sind; und diese sind die Todtenscheine, Aufgebothsscheine, Ehedispensen, Taufscheine, Trauungsscheine, wovon sich die Todtenscheine nach der persönlichen Eigenschaft des Verstorbenen, die Aufgebothsscheine, und Ehedispensen nach der Eigenschaft des Bräutigams, die Taufscheine nach der Eigenschaft des Vaters, und die Trauungsscheine nach der Eigenschaft des Mannes richten. Aber auch bey Temporalgegenständen sind jene Geschäftsaufsätze stempelfrey, die bloß den öffentlichen Dienst, nicht das Interesse der Partheyen betreffen; die Partheysächen hingegen unterliegen dem klassenmäßigen Stempel. Und zwar werden die Bittschriften auf 6 kr., die Berichte der Behörden an eine höhere Behörde über eine Partheysache auf 15 kr. Stempel geschrieben. Die Zeugnisse erhalten den Stempel nach dem Charakter desjenigen, für den sie ausgestellt werden; so ist der Stempel von 6 kr. für Meßner und Kirchendiener außer den landesfürstlichen Städten, und für Schullehrer auf den Dörfern — von 15 kr. für Kooperatorn und Kapläne, und alle Priester, denen keine besondere Amtsverwaltung, und Charakter verliehen ist, für Schullehrer in Städten und Märkten

außer der Hauptstadt, und für Meßner und Kirchendiener in landesfürstlichen Städten und Märkten außer der Hauptstadt — von 30 kr. für Pfarrer und Seelsorger in Landstädten, und auf dem Lande, für die Schullehrer, dann die Meßner und Kirchendiener in der Hauptstadt — und von 45 kr. für Pfarrer, Dechante, und Seelsorger in den Hauptstädten vorgeschrieben. Empfangsscheine und Quittungen richten sich nach dem Werthe des Gegenstandes, worüber sie errichtet werden.

Drittes Hauptstück.

Von dem geistlichen Geschäftsgange überhaupt.

§. 34.

In eigentlichen geistlichen Sachen.

Wir haben hier die Behörden, bey welchen die geistlichen Geschäfte verhandelt werden, dann das hierbey übliche Verfahren überhaupt zu betrachten, und in dieser Hinsicht a) die eigentlichen geistlichen Sachen, b) die Justizgegenstände, c) die politischen Angelegenheiten, d) die Vergehungen, und Strafen der Geistlichen, zu unterscheiden *). Die **eigentlichen geistlichen Sachen** gehören zur Gerichtsbarkeit des Bischofs. Darunter sind zu verstehen, 1) die geistlichen Amtshandlungen, das ist, die Ausspendung der heil. Sakramente, die Handlungen des äußeren Gottesdienstes, und der christliche Unterricht,

*) Siehe Handbuch des österreich. Kirchenrechts zweyter Th. §. 29—33.

2) die Lehre der Kirche über Gegenstände des Glaubens, und der Sitten, wo es darum zu thun ist, zu erklären, wie sie zu verstehen sey, und was dazu gehöre, oder nicht, 3) die äußere Kirchendisziplin überhaupt, in Dingen, die für den Staat unschädlich, also bürgerlich gleichgültig sind, 4) die Sitten der Geistlichen, soweit sie nicht auf bürgerliche Gesetze Beziehung haben.

§. 35.

Geschäftsgang hierbey.

Die eigentlichen geistlichen Sachen sind insgemein stufenweise zuerst bey dem Ortspfarrer, dann bey dem Dechant, und endlich bey dem bischöflichen Konsistorium anzubringen. Ueber die Gegenstände, die unmittelbar bey dem Konsistorium angebracht werden, wird gewöhnlich von dem Dechante, und dem Ortspfarrer Bericht eingehohlt; diese haben denn das Faktum genau zu erheben, und anzuzeigen, zugleich auch ihr Gutachten abzugeben, worüber die Entscheidung folget. Das bischöfliche Konsistorium ist eigentlich der Rath oder das Tribunal des Bischofs, aus den von ihm ernannten geistlichen Räthen, unter denen in seiner Abwesenheit der Generalvikar den Vorsitz führet, bestehend, von ihm ganz abhängig, und als eine und ebendieselbe moralische Person mit ihm zu betrachten *). Ueber die Entscheidungen des Konsistoriums geht die Appellation in bloß geistlichen Sachen an den Metropoliten, und wenn eine Parthey über den Spruch des Metropoliten weiter an den päbstlichen Stuhl

*) Für die bischöflichen Konsistorien ist eine eigene Kanzleytaxordnung durch das Patent vom 21. April 1784. vorgeschrieben.

appelliren wollte, müßte das placetum regium dazu angesucht, und ein delegirtes Gericht in letzter Instanz in der Person eines im Lande residirenden Bischofs aufgestellt werden. Wenn aber die Sache in das Politikum einschlägt, oder wenn über Verletzung der rechtlichen Ordnung geklagt wird, ist der Rekurs an die Landesstelle, und von dieser an die Hofstelle zu nehmen *).

§. 36.

Bey Justizgegenständen, und zwar in Streitsachen.

Die Gerichtsbarkeit in **Justizsachen** richtet sich bey Streitigkeiten um liegende Güter, und dingliche Rechte nach der Eigenschaft, und Lage der Sache, um die gestritten wird, und kommt also auch bey Geistlichen, wenn es ein bürgerliches, oder unterthäniges Gut betrifft, dem Magistrate, und der Grundobrigkeit, und wenn es um ein Dominikalgut zu thun ist, dem k. k. Landrechte zu. Ueber die Personen der Geistlichen, wenn sie geklagt werden, ist vermög des höchsten Handbillets vom 25. März 1802. die Gerichtsbarkeit dem k. k. Landrechte, als dem Gerichte der Adeligen, übertragen. Sie werden auch mit der Berechnung der Taxen und des Mortuariums den Adeligen gleichgehalten, 4. Aug. 1802. und können diesem ihrem privilegirten Forum nicht entsagen, 26. Okt. 1804. Als Kläger folgen sie der Gerichtsbarkeit des Geklagten. Uebrigens sind sie in **Streitsachen**, wie alle übrige Partheyen an die allgemeine Gerichtsordnung gebunden, und können, wenn sie als Zeugen auftreten, wie andere, zur Ablegung

*) S. Handb. des österr. Kirchenr. I. §. 147. 213. 214. 278.

des Eides verhalten werden, 11. Sept. 1784. Nur kann in dem Falle, wo gegen einen mit einer Pfründe versehenen Geistlichen die Exekuzion geführet wird, das Vermögen der Pfründe, soweit es die Substanz betrifft, nicht angegriffen, sondern es können nur die Einkünfte, und auch diese nur auf solche Art mit Verboth belegt, und in die Exekuzion gezogen werden, daß hievon dem Geistlichen die Kongrua pr. 300 fl. jährlich frey verbleibe. 15. Jul. 1791 *).

§. 37.

In Rücksicht der **Verlassenschaftsabhandlungen** der Geistlichen ist zu bemerken: 1) Es sind vom k. k. Landrechte als Abhandlungsinstanz bezirksweise die nächsten untern Gerichte zur Anlegung der Sperr delegirt, und meistens werden ihnen auch jene Amtshandlungen, die im Orte vorgenommen werden müssen, wie die Inventur, und Lizitation, übertragen. 2) Bey der Sperr und Inventur muß jedesmahl ein bischöflicher Kommissär, der Bezirksdechant, beygezogen werden, welcher die in die Seelsorge einschlagenden Bücher und Schriften gegen Rekognizion, d. i. gegen ein ordentliches Verzeichniß mit beygesetzter Empfangsbestätigung und der Nahmensunterschrift und Fertigung übernehmen, jedoch weder Taxen noch Diäten zu beziehen haben, noch den Erben mit den Reisekosten zu beschwerlich fallen soll,

Bey Verlassenschaftsabhandlungen.

*) Nicht selten werden auch Civilklagen gegen Geistliche bey dem Konsistorium in der Absicht angebracht, daß dieses den Geklagten zur Erfüllung seiner Schuldigkeit, sofern die Sache liquid ist, ermahne, damit auf solche Art der ordentliche Rechtsweg erspareт werde.

7. März 1785. 3) Die Testamente der Geistlichen werden, soweit sie fromme Dispositionen enthalten, von dem Landrechte dem Konsistorium in Abschrift mitgetheilet, 7. April 1805. 4) Die Abhandlungsinstanz muß dafür sorgen, daß der Antheil, welcher von der Verlassenschaft der Kirche zufällt, berichtiget, und nöthigenfalls der Kirche ein Vertreter zugegeben werde, 8. Okt. 1784., die Kirche wird gewöhnlich von dem k. k. Fiskalamte vertreten. 5) Sie muß auch dafür sorgen, daß das zur Pfründe gehörige Vermögen von dem Verlassenschaftsvermögen gehörig abgesöndert werde; dem Patrone steht es frey, dieser Absönderung durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen, 1. May 1786. 6) Auch müssen nach Absterben eines Pfarrers die Baufälligkeiten mit Beyziehung der interessirten Theile, und des Dechants durch Werkverständige untersucht, und geschätzt werden, 7. Jän. 1797.

§. 38.

In politischen Angelegenheiten.

Politische Angelegenheiten unterscheiden sich von den Justizgegenständen dadurch, daß es sich bey jenen um das öffentliche Wohl, bey diesen um die Rechte der Einzelnen handelt. Es ist hier insofern die Rede davon, als die Sache einen Geistlichen, oder das Seelsorgeramt, oder eine Kirche, oder eine geistliche Pfründe, oder den Religionsfond angehet. Die unteren Behörden sind in politischen Sachen bald die politische Ortsobrigkeit, (im Lande ob der Enns das Distriktskommissariat,) wie z. B. wo es um die Polizey, und öffentliche Sittlichkeit zu thun ist, bald die Vogthey, wie in Sachen, die auf das Vermögen der Kirche, und der Pfründe Bezug haben.

Der weitere Zug geht an das Kreisamt, dann an die Landesstelle, und endlich an die Hofstelle. Auch an das Konsistorium werden sehr oft politische Angelegenheiten, soweit sie die Geistlichen angehen, gebracht, nicht daß dieses darüber entscheide, sondern daß es die Seelsorger belehre, oder bey Streitigkeiten eine Ausgleichung treffe, oder die Sache an die Landesstelle einbegleite. Nach der Verordnung vom 26. Jul. 1782. und 10. März 1791. §. 4. n. 4. sollen die Kreis- und Wirthschaftsämter die wahrgenommenen Gebrechen, und verordnungswidrigen Handlungen der Seelsorger, z. B. die Stolexzesse, zuerst bey der geistlichen Behörde, und nur dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, bey der Landesstelle anbringen.

§. 39.

Verfahren hierbey.

Was das **Verfahren** bey politischen Angelegenheiten betrifft, so pflegt die Landesstelle da, wo es um die Erhebung des Faktums zu thun ist, das Kreisamt, oder wenn es die Personen der Geistlichen angeht, das bischöfliche Konsistorium, ferner in Rechtssachen das Fiskalamt, in ökonomischen, und Rechnungssachen die Provinzialbuchhaltung, bey Baugegenständen die Provinzialbaudirektion zu vernehmen; auch gemeiniglich das Gutachten von dem bischöflichen Konsistorium einzuhohlen. Das Faktum wird von Seite des Kreisamtes durch Berichtsabfoderung von den Magistraten, und Dominien, von Seite des Konsistoriums durch Berichtsabfoderung von dem Bezirksdechante, oder von beyden durch eine eigene Untersuchung erhoben. Vermög Verordnung vom 17. März 1791. §. 4. n. 3. 4. dürfen die

Seelsorger an Sonn- und Feyertagen weder von den Kreisämtern, noch von einem andern Gerichte vorgefodert werden; auch sind die Kreis- und Wirthschaftsämter angewiesen, ihre Amtsgewalt nicht zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes, und Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern in politischen Verhandlungen gegen die Kuratgeistlichkeit mit jener Mäßigung, und Achtung vorzugehen, welche dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit, und Wichtigkeit gebühret.

§. 40.

Vergehungen der Geistlichen, die zur geistlichen Behörde gehören.

Die Vergehungen der Geistlichen theilen sich in jene, die zur geistlichen Behörde gehören, in jene, die der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörden unterliegen, und in die bloß bürgerlichen Vergehungen, das ist, Kriminalverbrechen, und schweren Polizeyübertretungen. Zur **geistlichen Behörde** ausschließlich gehören vermög Verordnung vom 3. März 1792. **erstens** die geistlichen Vergehungen im eigentlichen Sinne des Worts, derer sich der Geistliche schuldig macht, insofern er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen und höheren Weihen, ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet, verbinden, z. B. wenn er den ihm obliegenden Kirchendienst gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, wenn er die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, oder wenn er durch Hang zum Spiele und Trunke, oder durch verdächtigen Umgang gegen Zucht, und Sittlichkeit handelt. **Zweytens** geringere Vergehungen gegen die seelsorglichen Amtspflichten, solang es dabey nicht auf

weltliche Strafen ankömmt. Diese Arten von Vergehungen der Geistlichen werden nun von dem Konsistorium untersucht, das ist, der Beschuldigte wird, wenn hinlängliche Indizien vorhanden sind, vorgerufen, und verhört, und soweit er im Widerspruche ist, wird die weitere Untersuchung durch die Vernehmung der Zeugen, Beaugenscheinigung u. s. w. eingeleitet. Die Strafen sind theils bloß geistlich, wie die Suspension von geistlichen Funktionen, theils solche, die zu den Arten der väterlichen Correction gehören, und mit Zulassung des Staats bey Geistlichen üblich sind, z. B. ein anständiges Gefängniß, mäßiges Fasten u. s. w. Die Pönitenten werden im bischöflichen Correctionszimmer, oder in einem Kloster verwahrt, und wenn sie sich nicht selbst erhalten können, mit 20 kr. des Tags aus dem Religionsfond verpflegt *).

§. 41.

Vergehungen der Geistlichen von gemischter Art.

Vermög der angeführten Verordnung vom 3. März 1792. wird der Seelsorger als solcher nicht bloß wie ein Diener der Kirche, sondern auch wie ein Beamter des Staats angesehen. Seine Vergehungen wider die seelsorglichen Amtspflichten werden daher als **vermischte** Gegenstände behandelt, wenn sie durch geistliche Strafen allein nicht verhüthet werden können, sondern es auf weltliche Strafen, auf die Absetzung von der Pfründe, oder auf die Sperrung der Einkünfte ankommt, wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, wenn sie auf den Staat überhaupt, oder

*) Handb. des österr. Kirchenrechts II. §. 284—286.

auf einzelne politische Anstalten, derer Besorgung den Seelsorgern zustehet, sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmet wird. Solche Vergehungen von gemischter Art unterliegen also der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen, und politischen Behörde. Die Untersuchung wird kumulativ von einem Abgeordneten des Kreisamts, und einem Ordinariatskommissär, gewöhnlich dem Dechant, vorgenommen, und von dieser Kommission wird ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle erstattet, welche dann nach Einvernehmung des Ordinariats darüber entscheidet.

§. 42.

Verbrechen, und schwere Polizeyübertretungen.

Von den angezeigten Vergehungen der Geistlichen müssen diejenigen unterschieden werden, die in dem Gesetzbuche über Verbrechen, und schwere Polizeyübertretungen enthalten sind. Macht sich ein Geistlicher eines eigentlichen zum Kriminalverfahren geeigneten **Verbrechens** schuldig, so steht die Untersuchung und Aburtheilung nach diesem Gesetzbuche I. §. 221. dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz zu. Das Urtheil muß aber vermög §. 446. vor der Kundmachung dem Obergerichte sammt den Akten zugesendet werden. Dieses hat die Anzeige von dem Verbrechen, und erfolgten Urtheile dem Bischofe zu machen, damit über die Entsetzung des Verurtheilten von seiner geistlichen Würde die angemessene Verfügung getroffen werden könne, worüber binnen 30 Tagen dem Obergerichte Nachricht gegeben werden muß, widrigenfalls das Urtheil kundgemacht, und voll-

zogen würde. **Bey schweren Polizeyübertretungen** der Geistlichen hat das Gesetzbuch II. §. 284. 285. die Untersuchung, und Aburtheilung dem Kreisamte übertragen, welches bey größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit der Umstände fodert, einen Kreisbeamten abzusenden hat, in minderen Fällen aber, und insoweit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichet, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeit, oder an einen andern Magistrat übertragen kann *).

Viertes Hauptstück.

Von den Geschäften, die sich auf geistliche Personen beziehen.

§. 43.

Die Geschäfte, die sich auf geistliche Personen beziehen, und hier zu behandeln sind, betreffen a) die Aufnahme in den geistlichen Stand, b) die Verleihung der Weihen, c) die hierbey nöthigen Dispensen, d) die Erlangung des Tischtitels, e) die Aufnahme in eine fremde Diözese, f) die Erlangung der Dimissorien, g) die Gesuche um eine Reiseerlaubniß, h) die Ausstellung der Zeugnisse des Wohlverhaltens für Geistliche**). Gattungen derselben.

*) Vermög Verordnung vom 22. Jul. 1780. wurde befohlen, daß wenn Jemand in geistlicher Kleidung mittelst der Wache in Sicherheit gebracht werden müßte, solches in einem geschlossenen Wagen, oder Tragsessel, oder zur Nachtzeit geschehen sollte.

**) Ueber diese Gegenstände kann das Handb. des öster. Kirchenr. II. 1. Abth. 1. Hauptst. 1. Abschn. nachgesehen werden.

§. 44.

Bittschrift um die Aufnahme in den geistl. Stand.

Wer den geistlichen Stand antreten, und in der Absicht sich den theologischen Studien widmen will, muß die Aufnahme in denselben von dem Bischofe, wenn er Weltgeistlicher werden will, oder von einem Ordensobern, wenn er in einen Orden eintreten soll, erhalten. In der Bittschrift um die Aufnahme müssen folgende Stücke beygebracht werden: 1) der Taufschein, um durch denselben den Geburtsort, und das Alter zu erweisen, 2) die philosophischen Studien- und Sittenzeugnisse, ohne welche Niemand in die Theologie eintreten kann; hätte der Bittsteller die Philosophie im Auslande studirt, so müßte er sich der Prüfung bey einer inländischen Lehranstalt unterziehen, und die Zeugnisse darüber beybringen; 3) ein Zeugniß von einem Doktor der Medizin über die zu den Verrichtungen des Seelsorgerstandes erfoderliche körperliche Konstitution, und Gesundheit, 4) die Dimissorien, wenn der Bittsteller aus einer andern Diözese ist, oder doch die Erklärung, daß er solche im Falle der erfolgenden Aufnahme beybringen würde. 5) Wenn er in das bischöfliche Seminarium unentgeltlich aufgenommen, oder mit einem Alumnatsstipendium betheilet zu werden sucht, muß auch ein obrigkeitliches Armuthszeugniß beygelegt werden. Die Veranlassung der Bittschrift ist der Umstand, daß der Bittsteller die philosophischen Studien zurückgelegt habe, und daß er nach reifer Ueberlegung zum geistlichen Stande berufen zu seyn glaube; hierauf folgt die Bitte um die Aufnahme, mit den Beweggründen, welche mit den angeführten Zeugnissen belegt werden. S. Nro. 7.

Nro. 7.

§. 45.

Die Verleihung der Weihen wird unmittelbar bey dem Bischofe, weil sie ihn persönlich angehet, angesucht. Bey dem Ansuchen um die höheren Weihen muß folgendes beygebracht werden: 1) Die sämmtlichen philosophischen und theologischen Studien- und Sittenzeugnisse, weil nach unseren Gesetzen Niemand zu den höheren Weihen gelangen kann, bevor er nicht den ganzen theologischen Kurs mit den vorgeschriebenen Klassen zurückgelegt hat. 2) Der Taufschein, wodurch das zu den Weihen erfoderliche Alter, und die Eigenschaft eines Diözesan erwiesen werden muß. 3) Das Gesundheitszeugniß von einem Doktor der Medizin. 4) Die sogenannten Formaten über den Empfang der vorhergehenden Weihen, wenigstens wenn man sie anderswo erhalten hat. 5) Die Dimissorien, wenn der Kandidat zur Weihe aus einer fremden Diözese ist. 6) Bey Ordensgeistlichen das Zeugniß des Obern, daß sie bereits die Ordensprofeß abgelegt haben. Ordensgeistliche kommen nicht selbst um Verleihung der Weihen ein, sondern werden von ihrem Obern dem Bischofe präsentirt. Die angeführten Zeugnisse kommen bey dem sogenannten Skrutinium vor, bey welchem die Kandidaten über jene Kenntnisse geprüft werden, derer sie zur Erlangung der Weihen bedürfen. S. Nro. 8.

Um die Verleihung der Weihen.

Nro. 8.

§. 46.

Bey Verleihung der Weihen sind öfters bischöfliche Dispensen nöthig. Und zwar 1) ist die gewöhnlichste Dispense jene in den sogenannten Interstitien, und in den zur Ordinazion be-

Um die hierbey nöthigen Dispensen.

stimmten Zeiten, extra tempora. Sie ist gegenwärtig bey uns mit allen Ordinazionen verbunden, weil einerseits die höheren Weihen erst nach vollendeten theologischen Studien ertheilt werden, und andererseits der Abgang an Seelsorgern es nicht gestattet, sie lange hinaus zu verschieben. 2) Nach den Kirchensatzungen ist ein Alter von 24 vollendeten Jahren für das Presbyterat, von 22 für das Diakonat, und von 21 für das Subdiakonat vorgeschrieben. Wer dieses Alter noch nicht erreicht hat, muß die Dispensazion ansuchen, welche gewöhnlich höchstens nur bis auf 13 Monathe ertheilet wird. Bey diesem Gesuche muß der Taufschein beygelegt, und der Beweggrund der Dispensazion, welcher insgemein in dem Bedürfnisse der Kirche wegen des Mangels an Seelsorgern besteht, angeführt werden
Nro. 9. (S. Nro. 9.). 3) Wenn Jemand mit einer andern Irregularität behaftet wäre, z. B. mit der Mackel der unehlichen Geburt, so hätte er ebenfalls die Dispensazion anzusuchen, und die Beweggründe hiezu aus seiner sonstigen physischen, und moralischen Brauchbarkeit zum geistlichen Stande, und aus dem Abgange an Geistlichen zu entnehmen.

§. 47.

Um den Tischtitel.

Vermög k. k. Verordnung vom 7. Jän. 1792. wird allen Kandidaten des Weltpriesterstandes der Tischtitel aus dem Religionsfond unter den vorgeschriebenen Bedingnissen verliehen. Sie verwenden sich bittlich an den Bischof, daß er deßhalb für sie bey der Landesstelle einschreiten wolle. Die diesfällige Bittschrift kann mit jener um Verleihung der Weihen vereiniget werden.

Der Bischof ist durch obige Verordnung angewiesen, jene, die er zu Priestern weihen will, mit Bemerkung ihres Nahmens, Vaterlands, und Alters, des Orts, wo sie die philosophischen, und theologischen Studien zurückgelegt haben, der erhaltenen Fortgangsklassen, ihrer Sitten, und ihres Gesundheitszustandes der Landesstelle anzuzeigen, und die Originalzeugnisse darüber beyzulegen. Dies setzt voraus, daß jeder Kandidat in der Bittschrift, wie schon oben §. 45. erwähnet wurde, den Taufschein, die philosophischen, und theologischen Studien- und Sittenzeugnisse, und das ärztliche Gesundheitszeugniß überreiche. Sollte ein Ordensgeistlicher die höheren Weihen erhalten, bevor er noch die Ordensprofeß ablegen konnte, so bedarf er ebenfalls eines Tischtitels, und der Ordensobere kann darum anlangen, daß ihm solcher indessen aus dem Religionsfond so lange verliehen werden möchte, bis er die Ordensprofeß werde abgelegt haben, wo alsdenn der verliehene Tischtitel wieder erlöschen sollte.

§. 48.

Um die Aufnahme in eine fremde Diözese.

Wenn ein Geistlicher die **Aufnahme in eine andere Diözese** zu erhalten wünschet, und daher eine Bittschrift in dieser Absicht beym Ordinariate überreichet, so ist hierbey folgendes zu beobachten. Er muß nähmlich 1) die Ursachen angeben, die ihn bewegen, seine Diözese zu verlassen, und in die andere überzutreten, 2) die Zeugnisse über seine theologischen Studien sowohl, als über sein Wohlverhalten im Priesterstande, und überhaupt alles das beybringen, was zu seiner Empfehlung dienet, 3) sich über seinen Tisch-

titel ausweisen, oder aber den Antrag machen, solchen auf dem für die neu zu weihenden Priester vorgeschriebenen Wege aus dem Religionsfond zu erwirken, 4) in Rücksicht der erfoderlichen Dimissorien von seiner Diözese sich erklären, daß er sich darum nach erhaltener Zusicherung der Aufnahme sogleich bewerben werde. Das Ordinariat, bey welchem die Aufnahme angesucht wird, pflegt ohnehin jedesmahl bey dem Ordinariate des Bittstellers über seine Aufführung, Tauglichkeit, und Verwendung, und ob er aus der Diözese entlassen werden wolle, sich schriftlich zu erkundigen. 5) Wenn der Kandidat seine theologischen Studien im Auslande zurückgelegt hat, so muß er sich zugleich anbiethen, bey einer inländischen k. k. Lehranstalt die theologischen Prüfungen zu machen, theils um den Tischtitel aus dem Religionsfond erhalten zu können, theils um sich zur Erlangung einer geistlichen Pfründe
Nro. 10. tauglich zu machen. S. Nro. 10.

§. 49.

Um die Dimissorien.

Wer die **Dimissorien** von seinem Bischofe ansuchet, um in eine andere Diözese übertreten zu können, muß **erstens** die Ursachen anzeigen, und nöthigenfalls beweisen, warum er seine Diözese verlassen wolle. Von der Wahrheit, und Wichtigkeit dieser Ursachen hängt es ab, ob ihm die Entlassung ertheilet, oder verweigert werde. **Zweytens** muß er die schriftliche Zusicherung der Aufnahme in der andern Diözese seiner Bittschrift beylegen. Denn nach der k. k. Verordnung vom 8. Oct. 1799. und 9. Jän. 1803. darf Niemand entlassen werden, der nicht die Zusicherung der

Aufnahme in eine andere Diözese beygebracht hat. Mit der Bitte um die Dimissorien wird zugleich die Bitte um das denselben beyzusetzende Zeugniß des Wohlverhaltens, und um die Ausfolglassung der allenfalls beym Konsistorium aufbewahrten Zeugnisse verbunden. S. Nro. 11. Nro. 11.

§. 50.

Um eine Reiseerlaubniß.

Wenn ein Geistlicher eine Reise außer der Diözese unternimmt, so muß die Erlaubniß hiezu beym Ordinariate angesucht werden. Das Gesuch um eine solche Erlaubniß enthält folgende Stücke: 1) die Anzeige des Orts, wohin man reiset, und der Zeit, die man mit der Reise zubringen will. 2) Die Ursachen, die man hat, die Reise zu unternehmen, z. B. ökonomische Geschäfte, Familienangelegenheiten, Erhohlung der Gesundheit. 3) Die provisorische Anstalt, die man getroffen hat, oder treffen will, um während der Abwesenheit bey seinem Amte supplirt zu werden. 4) Die Bemerkung, daß der unmittelbare Vorgesetzte des Bittstellers, z. B. wenn dieser ein Kooperator ist, der Pfarrer, schon darum wisse, und gegen die angetragene Reise nichts einzuwenden habe. S. Nro. 12. Nro. 12.

§. 51.

Zeugnisse des Wohlverhaltens für Geistliche.

Es ist sehr oft der Fall, daß den Seelsorgern auf ihr Ansuchen förmliche **Zeugnisse über ihr Wohlverhalten**, um ihnen hierdurch zu ihrer weiteren Beförderung verhülflich zu seyn, von Dechanten, Pfarrern, und Beamten ausgestellt werden. Bey solchen Zeugnissen ist nun zu beobachten: 1) Man bleibe gewissenhaft bey der

Wahrheit; es ist Gewissenssache einen Unwürdigen zu empfehlen, oder auch einem minder würdigen ein unverdientes Lob beyzulegen, und dadurch vielleicht beyzutragen, daß er einem Würdigeren vorgezogen werde. 2) In dieser Hinsicht dürften vielleicht bey dergleichen Zeugnissen, um den gehörigen Unterschied zu machen, dreyerley Stufen von gemeinen, von größern, und von ausgezeichneten Verdiensten angenommen, und die Ausdrücke hienach gewählt werden. 3) Die eigentlichen Gegenstände dieser Zeugnisse sind der Lebenswandel, und die Dienstleistung desjenigen, dem das Zeugniß ausgestellt wird. Soll es ausführlicher werden, so beschreibt man die guten Eigenschaften seines Charakters, und geht in Rücksicht der Dienstleistung in das Detail derselben hinein. Man hebt besonders das heraus, worin er sich vorzüglich auszeichnet, und was einem Kompetenten bey Pfarrkonkursen verordnungsmäßig vor andern einen Vorzug gibt. 4) Ein geistlicher Vorgesetzter nimmt hauptsächlich Rücksicht auf die geistlichen Amtsverrichtungen, ein weltlicher Beamter aber auf das, was ihm am beßten bekannt seyn kann, auf die Achtung der Gemeinde, Handhabung der landesfürstlichen Verordnungen, Beförderung des Armeninstituts, und anderer politischen Anstalten, und dergleichen.

Nro. 13. S. Nro. 13.

Fünftes Hauptstück.

Von den Geschäften, die sich auf die Erledigung, und Besetzung der geistlichen Pfründen beziehen.

§. 52.

Die Gattungen derselben

Die Gegenstände, die wir hier zu behandeln haben, sind: a) die Resignazion der Benefizien, b) die provisorische Verwaltung, und Legung der Interkalarrechnung von erledigten Benefizien, c) die Vertheilung der Einkünfte von denselben nach dem kanonischen Jahre, d) die Vorschriften wegen der Konkursprüfungen, und der Konkursdispensen, e) die Bittschriften um landesfürstliche, und um Privatpatronats-Pfründen, f) die Präsentazionen auf erledigte Benefizien, g) die Vertauschung der Benefizien, h) die Investitur, und Vorstellung an das Pfarrvolk, i) die Anstellung der Vikarien, und Kooperatoren, k) die Besetzung der Regularpfarrn, l) die Prälatenwahlen *).

§. 53.

Resignation.

Geistliche Pfründen werden erlediget durch den Todfall, durch die Resignazion, und durch die Amozion des Besitzers. Die Resignazion einer Pfründe geschieht entweder frey, oder zu Folge der Anstellung auf ein anderes inkompatibles Benefizium. Im letzteren Falle ist eine besondere

*) Man sehe über diese Gegenstände das Handb. des österr. Kirchenrechts II. 1ste Abth. 2. Hauptst. 3. Abschn.

schriftliche Resignazion eben nicht nothwendig, indem schon der Antritt des neuen Benefiziums vermittelst der kanonischen Investitur eine stillschweigende Resignazion ist. Im erstern Falle ist folgendes zu beobachten: 1) Die Resignazion wird an das bischöfliche Konsistorium gerichtet, und bey demselben überreicht. 2) Es müssen die Ursachen angeführt werden, die den Bittsteller bewegen, sein Benefizium zu resigniren. Diese sind gewöhnlich: schwächliche Gesundheit, hohes Alter, Uneinigkeit mit der Gemeinde, kurz solche Umstände, welche ihn glauben machen, daß er seiner Pfründe nicht ferner mit wahrem Nutzen vorstehen könne. 3) Der Resignant muß sich auf eine glaubwürdige Art ausweisen, wie er sich in Zukunft anständig werde erhalten können. 4) Ist mit der Resignazion zugleich die Bitte um eine Pension verbunden, so muß alles das beobachtet werden, was bey Pensionsgesuchen (s. unten §. 86.) vorgeschrieben ist. 5) Endlich muß der Resignant auch anmerken, wo er künftig seinen Aufenthalt nehmen, und was er allenfalls noch
Nro. 14. für Dienste leisten wolle. S. Nro. 14.

§. 54.

Erträgnißausweis von erledigten Pfründen.

Bey erledigten Pfründen wird ein Provisor von dem Konsistorium aufgestellet, welcher die Interkalareinkünfte für den Religionsfond zu verwalten, und darüber Rechnung zu legen hat. Bey dieser Interkalarrechnung wird ein ganzjähriger **Erträgnißausweis** von dem Jahre, in welchem die Erledigung geschieht, und zwar von Georgi bis Georgi gerechnet, zum Grunde gelegt. Dieser ist 1) von der Vogthey zu bekräftigen, und insofern der ausgetretene Benefiziat, oder die Er-

ben des verstorbenen, dann der neu eintretende
dabey interessiret sind, indem sie jenen Ausweis
auch bey der zwischen denselben zu pflegenden Ver-
theilung zum Maßstabe annehmen, haben auch
sie das Recht, ihn einzusehen, und zu prüfen.
2) In diesem Ausweise werden alle jene Em-
pfänge und Ausgaben der Pfründe aufgenommen,
die nicht nach dem, was hieran in der Interkalar-
zeit wirklich eingenommen, und ausgegeben wor-
den ist, sondern nur nach dem ganzjährigen Be-
trag für das Ratum temporis berechnet werden
können. Dahin gehören die Empfänge an Zehn-
ten, von eigenen Grundstücken, die jährlichen
Geld- und Naturalgaben der Unterthanen, die
Sammlungen, deßgleichen die Wirthschaftsaus-
gaben auf die Aussaat, Taglöhner, und Fuhren,
die Steuern, die Ausgaben auf die Gebäude,
u. s. w. Die Stolgebühren, die Stiftungen,
die Laudemien von den Unterthanen, dann die
Ausgaben auf den Kooperator, und auf die
Dienstbothen, die sich manchmahl in der Inter-
kalarzeit verändern, bleiben weg, und werden
erst in der Rechnung selbst nach dem wirklichen
Betrag während der Interkalarzeit angesetzt. 3)
Die Pfarrfassion wird zwar insoweit zum Grund
gelegt, daß alle Rubriken der Fassion aufgeführt,
und wenn die eine oder die andere ganz oder zum
Theil aufgehört hätte, die Ursachen davon bemerkt
werden sollten, nicht aber insoweit, als ob die
Verrechnung bloß nach der Fassion geschähe,
sondern es muß alles nach den Preisen und dem
wirklichen Ertrage des laufenden Jahres berechnet
werden. 4) Wenn sich bey einer Pfründe eine
Herrschaft, oder sonst eine größere Realität be-
findet, wofür ein eigener Beamter angestellt ist,
und von diesem eine eigene Rechnung jährlich ge-

legt wird, so ist diese Beamtensrechnung als ein Beleg des Ertrågnißausweises anzusehen. S.
Nro. 15. Nro. 15.

§. 55.

Interkalarrechnung. Ueber die Interkalarrechnung selbst ist zu bemerken: 1) Sie wird gelegt vom Tage der Erledigung der Pfründe, der durch die Kurrende bekannt gemacht wird, bis zum Tage der Investitur des neuen Benefiziaten, und mit einem Einbegleitungsberichte an das Konsistorium zur weiteren Beförderung an die Landesstelle eingesendet. 2) Sowohl bey den Einkünften, als bey den Ausgaben wird das Ratum temporis für die Zeit der Erledigung nach dem ganzjährigen Ertrågnißausweise angesetzt. Dann kommen noch jene Posten hinzu, die nach ihrem wirklichen Betrage während der Interkalarzeit berechnet werden, wie die Stolgebühren, und die Stiftungsdeputate, beyde nach einem besonderen Verzeichnisse, dann die Laudemien, und bey den Ausgaben der Gehalt des Kaplans, die Verköstung desselben, so wie jene der Dienstbothen, die Löhnungen der Dienstbothen, und der Provisorsgehalt. 3) Von dem Provisorsgehalt muß der Provisor seine Verpflegung selbst bestreiten; auch muß er die auf der Pfründe haftenden Stiftungen, die auf die Interkalarzeit fallen, unentgeltlich persolviren, die Stipendien von den Kurrentmessen aber werden ihm für seine Person zu Guten gelassen. 4) Die Ausgaben müssen ordentlich mit Konten, und Quittungen belegt werden; über die Verköstung, und was dazu gehört, kann das Küchenbüchel zum Belege dienen. 5) Die Rechnung kommt vom Konsistorium an die Landesstelle,

welche sie der Provinzialbuchhaltung zur Revision mittheilet. Auf eben diesem Wege kommen dann die Rechnungsmängel, und die Erledigung wieder zurück. Die Erläuterungen werden den Mängeln auf der leeren Spalte an die Seite geschrieben, und ebenfalls an das Konsistorium mit einem Einbegleitungsberichte eingeschickt. Ein Beyspiel von einer Interkalarrechnung findet sich unter Nro. 16. Nro. 16.

§. 56.

Vertheilung der Einkünfte von erledigten Pfründen

Die **Vertheilung der Einkünfte** bey erledigten Pfründen geschieht nach dem kanonischen Jahre, welches zu Folge der Verordnung vom 2. Okt. 1731. in Oesterreich von Georgi bis Georgi gerechnet wird *). Wenn also z. B. ein Pfarrer den 23. Jul. gestorben, und sein Nachfolger den 24. Okt. investirt worden ist, so gebühret von den Einkünften desselben Jahres den Erben des Verstorbenen das Ratum von 3 Monathen vom 24. April bis 23. Jul., dem Religionsfond für das Interkalare das Ratum von 3 Monathen vom 24. Jul. bis 23. Okt., und dem neuen Pfarrer das Ratum von 6 Monathen vom 24. Okt. bis 23. April. Man pflegt hierbey das Monath durchaus nur zu 30 Tagen zu rechnen. Bey dem Ausweise über eine solche Vertheilung wird nun der ganzjährige Erträgnißausweis (§. 54.) zum Grunde gelegt, und die Vertheilung hienach gemacht. Dazu muß auch noch für jeden Theilnehmer eine Anweisung seines

*) Diese Verordnung ist auch in Oesterreich ob der Enns vermög einer Regierungsverordnung vom 12. Nov. 1799. in Uebung.

ihm gebührenden Antheils kommen, wodurch ausgezeigt wird, wie er diesen Antheil erhalte, was er nähmlich hieran schon selbst bezogen, oder von einem andern Theilnehmer zu empfangen, oder an einen andern hinaus zu vergüten habe. Es ist am natürlichsten, daß derjenige, der zur Zeit des Ausdreschens, und des Verkaufs der Körner auf der Pfarr ist, die ganze Fächsung übernehme, und die übrigen Theilnehmer hinauszahle, worüber immer das Einverständniß zwi-
Nro. 17. schen den Interessenten zu treffen ist. S. Nro. 17.

§. 57.

Konkursprüfung.

Um zu einer Kuratpfründe zu gelangen, ist nach den Gesetzen die **Konkursprüfung** erfoderlich. In jeder Diözöse wird jährlich zweymahl mit Ende April und August eine solche allgemeine Konkursprüfung bey dem Konsistorium gehalten, und der Tag dazu vorher durch eine Kurrende bekannt gemacht. Jedermann steht es frey, hierbey zu erscheinen. Wer bey einer solchen Prüfung aus allen Gegenständen die erste Klasse erhält, dem gilt sie auf sechs Jahre, und für jede erbländische Diözese. Die Prüfung wird aus der Dogmatik von einem bischöflichen Examinator, aus den übrigen Fächern, das ist, Moral, Pastoral, wozu auch die Predigt, Katechese, und der Religionsvortrag an Kranke gehört, dem Kirchenrechte, und der Paraphrase von den öffentlichen Professorn, und wo deren keine im Orte sind, ebenfalls von bischöflichen Examinatorn, schriftlich vorgenommen; nebst dem muß auch mündlich katechisirt, und ein Theil der Predigt vorgetragen werden. Wird ein Benefizium erlediget, so wird der Tag der Erledigung von

dem Konsistorium dem Diözesanklerus mit dem Beysatze kundgemacht, daß jene, die sich darum bewerben wollen, sich binnen sechs Wochen beym Konsistorium zu melden haben.

§. 58.

Gesuche um die Dispens von der Konkursprüfung.

Bey besonderen Umständen kann jedoch eine **Dispense von der Konkursprüfung** angesucht, und erwirket werden. Hiezu wird erfodert: 1) Das Gesuch muß entweder unmittelbar bey der Landesstelle, welche nach Vernehmung des Konsistoriums darüber entscheidet, oder bey dem Konsistorium mit der Bitte um die Einbegleitung an die Landesstelle überreicht werden. 2) Man muß das Zeugniß über die schon einmahl gemachte Konkursprüfung beylegen, indem nach der Verordnung vom 16. Nov. 1804. die Dispens nur bey jenen Statt finden kann, welche schon einmahl eine Konkursprüfung durchaus mit gutem Erfolge gemacht haben. 3) Man legt auch die theologischen Studienzeugnisse bey, weil diese, wenn sie einen guten Fortgang beweisen, ebenfalls dazu beytragen, die angesuchte Dispens leichter zu erhalten. 4) Nach der angeführten Verordnung, und der früheren vom 24. Dez. 1785. werden zu einer solchen Dispens ausgezeichnete Verdienste erfodert, welche also durch glaubwürdige Zeugnisse, gewöhnlich vom k. k. Kreisamte, vom Dekanate, und von der Ortsobrigkeit erwiesen werden müssen. 5) Vermög ebenderselben Verordnung vom 16. Nov. 1804. ist eine ertheilte Konkursdispense nur so lange gültig, bis der Dispensirte eine Beförderung erhalten hat; nach erhaltener Beförderung müßte sie, wenn er in der Folge wieder weiter befördert zu werden

wünscht, neuerdings angesucht, und hierbey dargethan werden, daß er sich auch auf dem neuen Platze neuerdings ausgezeichnete Verdienste erworben habe. S. Nro. 18.

Nro. 18.

§. 59.

Bittschriften um landesfürstliche Pfründen.

Bey erledigten landesfürstlichen Pfründen müssen die Kompetenten binnen der bestimmten sechs Wochen eine an Se. Majestät den Kaiser, oder wenn die Besetzung wegen des geringeren 500 fl. nicht übersteigenden Ertrags der Pfründe von der Landesstelle abhängt, an diese, gerichtete Bittschrift bey dem Konsistorium überreichen, 19. Jun. 1784. Von dieser Art der Bittschriften ist zu bemerken: 1) Die Bittschrift muß auf ein bestimmtes erledigtes Benefizium lauten; Alternative, oder unbestimmte Bitten finden nicht Statt. 2) Man muß in derselben sein Vaterland, Alter, seine Sprachkenntniß, Studien, Seelsorgjahre, und Verdienste mit der ausdrücklichen Bemerkung der unter dem landesfürstlichen Patronate zugebrachten Dienstjahre anführen. 3) Ueber die theologischen Studien müssen die Schulzeugnisse nebst dem Zeugnisse über die Katechetik, und Pädagogik, 4) über die Seelsorgjahre und Verdienste die Jurisdiktionsurkunden, und die Zeugnisse von Pfarrern, Dechanten, Ortsobrigkeiten, Kreisämtern beygelegt werden. 5) Auch das Zeugniß über die gemachte Konkursprüfung ist beyzulegen, oder wenn man sie bey ebendemselben Konsistorium gemacht hat, wenigstens die Zeit anzuzeigen; hat man eine Dispens von der Konkursprüfung erhalten, so wird diese beygelegt. 6) Besonders pflegt man jene Umstände herauszuheben, die den Kompetenten ver-

mög bestehender Verordnungen vor andern einen Vorzug geben. 7) Der schon eine Pfründe besitzt, und sich um eine andere bewirbt, soll auch die Ursachen anführen, die er hat, von seinem Platze wegzugehen, und einen andern zu suchen. 8) Die Bittschrift wird mit einem kurzen Begleitungsanbringen an das Konsistorium überreicht, in welchem man mit Beziehung auf die in der Bittschrift angeführten Beweggründe für die erledigte Pfründe in Vorschlag gebracht zu werden bittet. S. Nro. 19.

Nro. 19.

§. 60.

Um Privatpatronats-Pfründen.

Bey **Privatpatronats-Pfründen** ist eigentlich nur eine Bittschrift an das Konsistorium nothwendig, in der man bittet, dem Patron für die erledigte Pfründe vorgeschlagen zu werden. Man führt in derselben ebenfalls die gemachten Studien, die Konkursprüfung, die Seelsorgjahre, und die Verdienste an, und legt die theologischen Studienzeugnisse, das Zeugniß über die Konkursprüfung, oder die davon erhaltene Dispense, und die Zeugnisse seiner Dienstjahre, und seines Wohlverhaltens im Seelsorgeramte bey. Vom Konsistorium werden alsdenn die Kompetenten, die sich gemeldet haben, und für tauglich erkannt worden sind, dem Patron zur Auswahl, und Ausfertigung der Präsentation angezeiget. Indessen fodert es gleichwohl der Anstand, daß man sich auch an den Patron selbst verwende, und ihm, sofern es seinem Stande angemessen ist, eine Bittschrift mit den empfehlenden Zeugnissen überreiche, besonders da von Seite des Konsistoriums die Bittschriften, und Zeugnisse der Kom-

petenten dem Vorschlage an den Patron nicht
Nro. 20. beygelegt zu werden pflegen. S. Nro. 20.

§. 61.

Präsentation Auf den Konsistorialvorschlag folgt bey landesfürstlichen Benefizien die landesfürstliche Ernennung, die von der Landesstelle dem Ernannten sowohl, als dem Konsistorium mittelst eines Dekrets bekannt gemacht wird, und bey Privatpatronats-Pfründen die **Präsentazion** des Patrons. Diese wird entweder unmittelbar dem Konsistorium zugestellet, oder dem Präsentirten behändiget, der sie dann mit seiner Bitte um die kanonische Investitur dem Konsistorium überreichet. In der
Nro. 21. Präsentationsurkunde (Nro. 21.) wird 1) gemäß der alten hergebrachten Form zuerst der Titel des Bischofs, dann jener des Patrons gesetzt, ausgenommen wenn dieser vom höheren Range als der Bischof wäre, wo alsdenn sein Titel vor jenem des Bischofs zu stehen käme. Man pflegt aber auch schon von dieser alten Form abzugehen, und die Präsentazion wie eine Bittschrift, oder einen Brief, mit der einfachen Anrede an den Bischof, einzurichten. 2) Den Anfang macht die Veranlassung, daß nähmlich das Benefizium erlediget, und die Kompetenten dem Patron von dem Konsistorium angezeigt worden seyen. 3) Dann folgt die Benennung desjenigen, der präsentiret wird, mit seinem bisherigen Charakter, und allenfalls mit einem kurzen Beysatze zu seinem Lobe. 4) Den Schluß macht die Bitte, daß der Präsentirte bestätiget, und demselben die kanonische Investitur ertheilet werden wolle. 5) Unten wird das Datum, dann die eigenhändige Nahmensunterschrift, und das Siegel des Patrons beyge-

setzt. 6) Der Stempel zur Präsentazion richtet sich vermög des Stempelpatents §. 21. lit. h. nach dem Werthe des Gegenstands, welcher durch die Fassion bestimmet wird.

§. 62.

Wenn eine **Vertauschung** geistlicher Pfründen, permutatio beneficiorum, geschehen soll, so muß die Genehmigung hiezu bey dem Ordinariate angesucht werden. Hierbey ist nothwendig: 1) daß entweder die Bittschrift im Nahmen beyder gemacht, und von beyden unterschrieben, oder wenn nur einer anlanget, die Erklärung des Andern, vermög der er in den Tausch einwilliget, beygelegt werde. 2) Es muß eine erhebliche Ursache, welche die Vertauschung entweder von beyden Seiten, oder wenigstens von einer Seite nothwendig oder räthlich macht, und sich auf das Wohl der Kirche bezieht, angeführt werden. 3) Auch ist entweder die Einwilligung der beyderseitigen Patronen schon voraus einzuhohlen, und der Bittschrift sogleich beyzulegen, oder aber zu bitten, daß die Einwilligung derselben durch das Konsistorium eingehohlt werden möchte, welches vorzüglich bey landesfürstlichen Benefizien in der Ordnung ist. S. Nro. 22.

Vertauschung der Benefizien.

Nro. 22.

§. 63.

Der wirkliche Besitz des Benefiziums wird durch die kanonische **Investitur** erlangt. Man bittet darum entweder mündlich, oder mittelst einer kurzen Bittschrift, worin man sich auf die geschehene landesfürstliche Ernennung, oder auf die Präsentation beruft, und letztere, wenn sie

Investitur, und Installation.

nicht schon unmittelbar dem Konsistorium zugestellet worden ist, beyleget. Bey landesfürstlichen Pfarren, die mit Realitäten dotiret sind, wird vermög eines Hofdekrets vom 9. Jän. 1800. mit der Investitur zugleich die **Installazion** *in temporalibus* verbunden, und durch einen von der Landesstelle abgeordneten Kommissär vorgenommen, wessentwegen sich der Ernannte vor der Investitur bey der Landesstelle zu melden hat. Sodenn folgt im Orte selbst die **Vorstellung an das Pfarrvolk**, die man unrichtig Installation nennt. Sie wird durch den Dechant im Nahmen des Bischofs an einem Sonn- oder Feyertage in der Kirche beym Gottesdienste mittelst einer feyerlichen Anrede, und gewisser Ceremonien vorgenommen, worüber in unserer Diözese eine eigene gedruckte Vorschrift bestehet.

§. 64.

Anstellung der zeitlichen Vikarien und Kooperatoren.

Bey den **Vikariaten**, die von einer anderen Pfarr abhängig, und mit keiner Investitur verbunden sind *), hat das, was wegen Besetzung der Benefizien durch die Verordnungen vorgeschrieben ist, keine Anwendung. Die Erledigung derselben wird nicht kundgemacht, es wird keine Konkursprüfung zur Erlangung derselben erfodert, kein Vorschlag vom Konsistorium abgegeben; sondern wer sich um ein solches Vikariat bewerben will, meldet sich bey dem Pfarrer, der es zu vergeben hat, dieser gibt die Präsentazion in der Form eines Anbringens an das Ordinariat ab, und das Ordinariat ertheilt dem Präsentirten,

*) Die perpetuirlichen Vikariate werden den Pfarren ganz gleichgehalten.

gewöhnlich nach vorhergehender Prüfung, die Bestätigung ohne Investitur. Ebenso verhält es sich mit der Anstellung der **Kooperatorn**. Der Pfarrer, der eines Kooperators bedarf, überreicht deshalb sein schriftliches Gesuch an das Konsistorium, worin er die Nothwendigkeit eines anzustellenden Kooperators, sofern hieran ein Zweifel seyn könnte, oder die bestimmten Ursachen der zu treffenden Abänderung des angestellten Kooperators vorstellet, und entweder überhaupt das Konsistorium um Anstellung eines tauglichen Individuums bittet, oder Jemand hiezu in Vorschlag bringt. S. Nro. 23. Nro. 23.

§. 65.

Besetzung der Regularpfarren.

Wenn es um die **Besetzung der Regularpfarren** zu thun ist, so wird von dem Ordensobern die Präsentazion in Form einer Bittschrift auf dem klassenmäßigen nach dem Fassionsbetrage bestimmten Stempel, sohin wenn mehrere Pfarren, wie bey einer Vorrückung, zugleich besetzt werden sollen, für jede besonders an das Ordinariat abgegeben (S. Nro. 24.). Wenn der Präsentirte die Konkursprüfung binnen 6 Jahren gemacht hat, oder davon dispensiret ist, und sonst kein Hinderniß obwaltet, wird er vom Konsistorium sogleich mittelst der gewöhnlichen Jurisdiktionsurkunde approbirt, außerdem aber gewöhnlich zur nächsten allgemeinen Konkursprüfung angewiesen, und indessen provisorisch bestätiget. Hat er nun die Konkursprüfung nachgetragen, und die erfoderlichen Zeugnisse darüber erhalten, so folget dann die wirkliche Anstellung. Auch die Kooperatorn bey den Regularpfarren werden von Nro. 24.

dem Ordensobern, nicht von dem Pfarrer an das Ordinariat präsentiret.

§. 66.

Was nach dem Tode eines Prälaten zu beobachten sey.

Für die **Prälatenwahlen** ist die in Oesterreich unter der Enns bestehende Uebung durch eine Hofsverordnung vom 10. Sept. 1805. allgemein vorgeschrieben worden. Dieser Vorschrift gemäß ist nach dem Tode eines Prälaten folgendes zu beobachten. Der Todfall wird von dem verwaiseten Stifte sowohl der Landesstelle, als dem Ordinariate gewöhnlich durch Deputirte angezeigt. Von der Landesstelle werden dann Kommissarien, und zwar der geistliche Referent mit einem Sekretär, und einem Kanzelisten zur Vornehmung der Sperr und Inventur in das Stift abgeordnet, und von einem Geistlichen dahin begleitet. Diese errichten nun das Inventarium, legen das alte dabey zum Grunde, und merken die sich unter dem verstorbenen Prälaten ergebenen Veränderungen an. Sie stellen eine provisorische Temporaladministrazion auf, und weisen die Beamten zur Folgsamkeit gegen dieselbe an. Sie legen die Jurisdiktionssperr an, und tragen der Temporaladministrazion auf, einen Ausweis über die Einkünfte und Ausgaben des Stifts in Absicht auf die Bestimmung der Wahltaxe nach einem 3 oder 6jährigen Durchschnitt zu verfassen, hierbey auch die Zeit, wie lang der Verstorbene dem Stifte vorgestanden sey, anzumerken, und diesen Ausweis nachträglich einzusenden. Sie erstatten dann die Relazion an die Landesstelle nebst dem Gutachten über die Bewilligung einer neuen Wahl. Vom Ordinariate aber wird über die erhaltene Todfallsanzeige ein Administrator

in spiritualibus, insgemein in der Person des Stiftsdechants, oder Stiftspriors, aufgestellet, und den Stiftsgeistlichen aufgetragen, daß sie diesem Ehrfurcht und Gehorsam bezeigen sollen. Die Bewilligung zu einer neuen Wahl wird von dem Stifte gewöhnlich durch Abgeordnete bey Hofe angesucht.

§. 67.

Die Prälatenwahl.

Sobald die Erlaubniß zur neuen Wahl erfolget ist, wird von der landesfürstlichen Kommission, welche aus zwey Räthen mit einem Sekretär, und einem Kanzelisten besteht, mit dem bischöflichen Ordinarius des Wahltages wegen das Einverständniß gepflogen. Vom Ordinariate wird dann der Wahltag dem Kapitel mit Zustellung des gewöhnlichen Einberufungsedikts, welches ad valvas ecclesiae anzuheften ist, bekannt gemacht. Die bischöfliche Kommission verfügt sich einen oder andern Tag früher in das Stift, um dort das vorläufige scrutinium zu halten; die landesfürstliche trifft am Vorabende ein. Beyde werden bey ihrer Ankunft mit dem gebührenden Anstand empfangen, und machen sich wechselseitig Besuche mit Beobachtung des bestimmten Ceremoniels. Am Wahltage wird der Einzug in die Kirche zum heil. Geistamte gehalten, wobey beyde Kommissionen ihre vorgerichteten Plätze einnehmen. Nach dem Amte gehen die bischöflichen Kommissarien mit den Kapitularen, und den zwey als Zeugen anwesenden Prälaten in das Wahlzimmer. Dort wird die Wahl in der kanonischen Ordnung vorgenommen, und wenn sie zu Stand gekommen ist, den landesfürstlichen Kommissarien, die indessen in ihren Zimmern warten,

mit Benennung des Gewählten angezeiget. Wenn diese nichts dawider einzuwenden haben, werden sie von dem Kapitel feyerlich abgehohlt, und in das Wahlzimmer geführt, wo dann in ihrer Gegenwart die Wahl publiziret wird. Dann geht der Zug in die Kirche, wo der Gewählte nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses, und eidlicher Angelobung des kanonischen Gehorsams im Beyseyn der landesfürstlichen Kommission in spiritualibus investiret wird. Hierauf nimmt die landesfürstliche Kommission in der Abtey die Temporalinstallazion vor, und läßt sich von dem Neugewählten den vorgeschriebenen Revers ausstellen. Ueber die vollendete Wahl wird von der Landesstelle der Bericht nach Hof erstattet, und vom Hofe die landesfürstliche Bestätigung ertheilt, worauf erst die Infulazion von dem Bischofe vorgenommen wird.

Sechstes Hauptstück.

Von den Geschäften, die sich auf das Kirchenvermögen beziehen *).

§. 68.

Verwalter des Kirchenvermögens.

Die unmittelbaren Verwalter des Kirchenvermögens sind die Zechpröbste, oder Kirchenväter unter der Leitung und Aufsicht der geistlichen und weltlichen Vogthey. Nach dem Normale für Oesterr. ob der Enns vom 15. Febr. 1752. sollen bey jeder Kirche zwey Zechpröbste

*) S. das Handb. des österr. Kirchenrechts II. 2. Abth. 3. Hauptst. 1. und 2. Abschn.

seyn, und hiezu ehrliche, rechtschaffene, und nicht ganz mittellose Männer aus der Gemeinde gewählt werden. Sie werden etwa auf 3 Jahre, wenn sie nicht selbst länger bleiben wollen, angestellt, und sollen ihr Amt unentgeltlich versehen. Sie werden von der geistlichen und weltlichen Vogthey nach vorhergehender Einvernehmung der Pfarrgemeinde aufgenommen. **Geistliche Vogthey** ist der Pfarrer, und zwar bey abhängigen Vikariaten und Expositurn der Hauptpfarrer, bey inkorporirten Stiftspfarren das Stift. Wo die **weltliche Vogthey** landesfürstlich ist, ist zur Besorgung der Geschäfte ein k. k. Vogtheykommissär aufgestellet. Beyde Vogtheyen haben die Geschäfte gemeinschaftlich zu besorgen, z. B. die Interessequittungen, und andere Urkunden für die Kirche auszufertigen, bey den Behörden in den Angelegenheiten der Kirche einzuschreiten, die Kirchengelder anzulegen, die Kirchendienerschaft aufzunehmen, u. s. w. Kein Theil darf ohne Einvernehmen des andern etwas unternehmen, und beyde müssen für das Kirchenvermögen haften. Diese Einvernehmung geschieht entweder mündlich, oder durch ordentliche Amtsschreiben, letzteres besonders da, wo dem einen Theile daran gelegen ist, mit einer schriftlichen Aeußerung des andern Theils auf alle Fälle bedeckt zu seyn. Die Vogtheygeschäfte nehmen den weitern Zug an das Kreisamt, dann an die Landesstelle, und endlich an die Hofstelle. Das Ordinariat muß vermög Verordnung vom 23. Febr. 1793. von der Landesstelle in allen Fällen, wo es um die Verwendung eines Kirchenvermögens zu thun ist, mit seiner Meinung vernommen werden.

§. 69.

Zechschreine. Bey jeder Kirche muß eine **Zechschreine**, Kirchenlade, vorhanden, und diese muß mit drey verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehen seyn, wovon einen der Vogtheybeamte, den andern der Pfarrer, und den dritten der erste Zechprobst in Händen haben soll. Diese Zechschreine soll in der Sakristey, oder Kirche, oder wenn es da nicht sicher genug wäre, im Schlosse, oder wo dieses zu weit entlegen ist, in einer andern nächstgelegenen Wohnung der Vogtherrschaft, oder ihres Beamten, oder auch im Pfarrhofe aufbewahrt werden. In derselben sind die Kirchengelder mit Ausnahme des zu den vorfallenden Ausgaben nöthigen Vorschusses, die Obligazionen, die Stiftbriefe, die aufgenommenen jährlichen Kirchenrechnungen, bey den Religionsfonds-Stationen die sogenannten Stazionsbedeckungsbögen, und andere die Kirche betreffende wichtige Urkunden zu hinterlegen. Es versteht sich, daß über das, was in der Zechschreine hinterlegt ist, **Verzeichnisse** unter gemeinschaftlicher Fertigung errichtet werden sollen. Ueber das hinterlegte bare Geld kann ein Journal mit den Rubriken, Empfang, und Ausgabe, geführt werden, worin das, was in die Zechschreine kommt, in Empfang, und was wieder heraus genommen wird, in Ausgabe gebracht wird. Ueber die Obligazionen, sowohl die onerirten, als die eigenthümlichen, die von öffentlichen Fonds, und Privaten, die Stiftbriefe, die Kirchenrechnungen, und andere in der Zechschreine hinterlegte Urkunden kann ein nach diesen Hauptrubriken abgetheiltes Verzeichniß errichtet, und in diesem bey jeder Rubrik ein Platz frey gelassen werden, um das,

was von Zeit zu Zeit neu zuwächst, nachtragen zu können.

§. 70.

Alle Jahre soll die **Kirchenrechnung** von den Zechpröbsten gelegt werden, wo aber diese die nöthige Fähigkeit dazu nicht haben, wird sie gewöhnlich von den Vogtheybeamten gelegt. Hiezu ist ein eigenes **Rechnungsformular** (Nro. 25.) durch die Verordnung vom 3. Okt. 1774. vorgeschrieben. Dieses enthält 1) die Empfangsrubriken am vorjährigen Raitreste, welcher aus dem baren Gelde, den Kapitalien, und den Ausständen besteht, an Zinsungen von Realitäten, an Interessen, an Opfer, an Vermächtnissen, an Funeralgeldern, und an verschiedenen Empfängen, und die Ausgabsrubriken auf gestiftete Jahrtage, Messen, und Andachten, auf Kirchenerfoderniß, auf landesfürstliche Steuern, auf Besoldungen, auf Reparazionen, auf angeschaffte neue Paramente, und Geräthschaften, auf verschiedene Auslagen. 2) Wenn außer diesen noch andere Empfangs- und Ausgabsrubriken vorfallen, so müssen solche in der Rechnung ordentlich eröffnet werden. 3) Bey jeder Rubrik sind die dahin gehörigen Posten spezifisch mit den erfoderlichen Gegenscheinen, und Quittungen belegt einzustellen. 4) Wenn ein Interesse, oder eine andere systemisirte Gebühr nicht eingeht, so muß sie gleichwohl in Empfang genommen, und der Rest am Ende in der Gutmachung aufgeführt werden. 5) Sowohl die Empfänge als die Ausgaben werden zusammengezogen, die Summe der Ausgaben wird von der Empfangssumme abgerechnet, und der verbleibende Raitrest wird durch eine sogenannte

Kirchenrechnung.

Nro. 25.

Gutmachung mittelst der Barschaft, der Kapitalien, und der Ausstände ausgewiesen. Am Ende wird auch noch der Werth der Realitäten beygesetzt. 6) Ueber die Kirchenparamente und Geräthschaften soll ein Inventarium unter gemeinschaftlicher Fertigung errichtet, und von Zeit zu Zeit, wie sich einige Aenderungen ergeben, wieder berichtiget werden.

§. 71.

Aufnahme der Kirchenrechnung.

Die Kirchenrechnung muß innerhalb sechs Wochen nach Verlauf des Naturaljahres gelegt, und im Beyseyn der Vogthey, des Pfarrers, der Zechpröbste, und eines Gemeindeausschusses im Pfarrhofe aufgenommen werden. Das heißt, man durchgeht sie gemeinschaftlich Post für Post, und forscht nach, ob alle Empfänge richtig verrechnet, ob keine ungebührlichen Ausgaben angesetzt, ob die Ausgaben mit den gehörigen Quittungen belegt, ob die Ausstände richtig, und ob keine Fehler im Kalkul zu finden seyen. Finden sich Anstände, so werden sie entweder gleich in der Stelle durch die mündliche Erläuterung des Rechnungslegers, oder dessen, den sie betreffen, behoben, oder dem Rechnungsleger schriftlich um seine Erläuterungen zugestellet, und sollten sie dann nicht in der Güte ausgeglichen werden können, so müßten sie der höheren Entscheidung vorgelegt werden. Findet sich kein Anstand, oder sind die gefundenen Anstände behoben, so wird die Rechnung von allen der Richtigkeit wegen unterfertiget. Der Tag zur Rechnungsaufnahme wird von der geistlichen und weltlichen Vogthey einverständlich bestimmet, und 14 Tage vorher der Gemeinde von der Kanzel kundgemacht. Die

Rechnung selbst soll wenigstens 8 Tage vorher dem Pfarrer zur genauen Durchgehung mitgetheilt werden. Die auf solche Art schon aufgenommenen Kirchenrechnungen sind von den landesfürstlichen Vogthey- und Patronatskirchen nun erst an die Staatsbuchhaltung zur Revision einzusenden. Von den übrigen Kirchen aber dürfen nur summarische Rechnungsextrakte, welche aus den Summarien der Empfänge, und Ausgaben, und der Gutmachung des ausgewiesenen Raitrestes bestehen, eingeschickt werden.

§. 72.

Anlegung der Kapitalien.

Was von den eingehenden Kirchengeldern nach Abzug der nothwendigen Ausgaben übrig bleibt, muß auf Zinse angelegt werden. Dies geschieht a) durch bare Anlegung im öffentlichen Fond, b) durch Einkaufung öffentlicher Fondsobligazionen, in welchem Falle auch der bezogene Rabath der Kirche verrechnet werden muß, c) durch Ausleihung an Privaten gegen Ausstellung ordentlicher in der Landtafel, oder im Grundbuche vorgemerkten Schuldbriefe. Die Bestandtheile eines solchen Schuldbriefs sind: 1) die Angabe der aus dem Kirchenvermögen empfangenen Summe, 2) der Titel, unter welchem sie der Schuldner empfangen hat, caussa debendi, 3) die Zeit der Rückzahlung, wenn diese entweder auf einmahl in einer gewissen Frist, oder in mehreren Fristen bedungen wird, oder die bedungene Aufkündungszeit, 4) die Zinse, welche, und die Raten, in welchen sie bezahlt werden sollen, mit der Klausel, daß wenn solche 6 Wochen nach der Verfallzeit nicht gezahlt wären, die Kirchenvorsteher berechtiget seyn sollen, das Kapital sogleich

gerichtlich einzutreiben. 5) Die Benennung der zur Hypothek verschriebenen Realität, und die ausdrückliche Einwilligung des Schuldners, daß der Schuldbrief auf dieselbe in der Landtafel, oder im Grundbuche vorgemerkt werde. Die Hypothek ist nur dann nach dem Gesetze hinlänglich, wenn durch das vorzumerkende Kapital und die etwa demselben vorgehende Posten ein verpfändetes Haus nicht über die Hälfte, und ein verpfändetes Landgut oder Grundstück nicht über zwey Drittel seines wahren Werths beschwert ist. 6) Das Datum und die gewöhnliche Unterfertigung des Schuldners, und zweyer Zeugen.
Nro. 26. Verordn. 18. Okt. 1792. S. Nro. 26.

§. 73.

Verfahren bey Bauführungen.

Wenn bey der Kirche, oder bey solchen Gebäuden, die aus dem Kirchenvermögen ganz, oder zum Theile herzuhalten sind, Bauführungen nothwendig werden, so müssen zuerst die beyden Vogtheyen sich darüber einverstehen, die Sache gemeinschaftlich durch Werkverständige untersuchen, und von diesen den Kostenüberschlag machen lassen. Sofern die Kosten verordnungsmäßig auf den Patron, die Grundobrigkeiten, und die Gemeinde zu repartiren kommen, wird der Ueberschlag tabellarisch mit den abgetheilten Rubriken auf Professionisten, Baumaterialien, Hand- und Zugroboth eingerichtet. In dem Ueberschlage muß auch immer die Ausmaß von dem, was gebaut wird, und bey den Baumaterialien das im Orte übliche Maß derselben beygesetzt werden, damit die Richtigkeit des Ueberschlags bey der Revision gehörig beurtheilt werden könne.
Nro. 27. (Nro. 27.) Sodenn wird die Bewilligung zur

Verwendung der Baukosten aus dem Kirchenvermögen von beyden Vogtheyen in einer gemeinschaftlichen Bittschrift bey der Landesstelle angesucht, und in derselben der Ueberschlag beygelegt, und zugleich die Thunlichkeit, die Kosten aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten, durch einen Extrakt aus der Kirchenrechnung dargethan, oder widrigenfalls das Gutachten, wo sonst die Kosten hergenommen werden könnten, beygesetzt. (Nro. 28.) Derjenige, dem die Bauführung übertragen wird, muß nach vollendetem Bau darüber Rechnung legen, wozu in der Verordnung vom 31. März 1788. die umständliche Vorschrift enthalten ist. Nebst der Rechnung ist auch die Repartizion in den Fällen, wo die Kosten repartirt werden, zur Genehmigung vorzulegen. Nro. 28.

§. 74.

Errichtung der Stiftungen.

Wenn eine neue Stiftung auf Messen, oder auf andere geistliche Funktionen bey einer Kirche gemacht wird, so muß sich der Stifter, oder nach seinem Tode der Erbe desselben mit einem legalen Testamentsauszug an den Pfarrer, und die Vogthey verwenden, und daselbst das Kapital erlegen. Diese haben nun darauf zu sehen, 1) ob die Andacht, welche gestiftet werden will, dem allgemeinen Kirchenritus, und der vorgeschriebenen Gottesdienstordnung nicht entgegen sey, in welchem Falle auf die nöthige Abänderung anzutragen wäre; 2) daß das gehörige Stipendium für den Geistlichen, dann für den Meßner, und Ministranten, und ein angemessener Beytrag auf die Beleuchtung, den Opferwein, und die Paramente für die Kirche bestimmt werde, und das Interesse von dem Stiftungskapitale dazu hinreiche.

Gewöhnlich wird das Stipendium des Geistlichen für eine Stiftmesse wenigstens auf 45 kr., für ein Amt, Vigil, und Libera nach dem, was in der Stolordnung ausgemessen ist, dann für den Meßner auf das Drittel von dem, was der Pfarrer erhält, bestimmet; 3) daß das Stiftungskapital auf die oben (§. 72.) angezeigte Art auf Zinse angelegt, sichergestellt, und die Obligazion in der Zechschreine hinterlegt werde. 4) Endlich ist der Stiftbrief zu errichten, und die Bestätigung darüber einzuhohlen *).

§. 75.

Stiftbrief.

Der Stiftbrief wird auf den Nahmen der Vogthey, und des Pfarrers errichtet, und von beyden unterfertiget. Die Bestandtheile desselben sind: a) die Anordnung des Stifters nach einem getreuen Auszuge aus dessen Testamente, oder aus der sonst von ihm errichteten Urkunde, oder aus dem über seine mündliche Erklärung aufgenommenen Protokolle; b) die Anzeige der geistlichen Funktion, welche zu Folge dieser Anordnung jährlich gehalten, und des Tags, an welchem sie gehalten werden soll; c) die Bestimmung des Stipendiums für den Pfarrer, Meßner, und Ministranten mit dem Beysatze, daß der Ueberrest an den jährlichen Zinsen der Kirche zu verbleiben habe; d) die Summe des Stiftungskapitals, die Art der Anlegung, nebst den als Zinsen bedungenen Prozenten, die Gattung, das Datum, und der Numerus der Obligazion, mit der An-

*) S. Theolog. prakt. Monathschrift IV. B. S. 231. von den Stiftungen auf Messen, und andere gottesdienstliche Handlungen.

merkung, daß sie in die Zechschreine hinterlegt worden sey; e) das Versprechen, dafür zu sorgen, daß das Kapital beständig erhalten, und daß die Stiftung, solang die Bedeckung dauert, genau, jedoch immer mit Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchenordnung in Erfüllung gebracht werde; f) die Bemerkung, wie viele Exemplare von dem Stiftbriefe errichtet, und wem sie zugestellet worden seyen; g) die beyderseitige Nahmensunterschrift, und Fertigung der Vogthey, und des Pfarrers. Nro. 29. Nro. 29.

§. 76.

Ueber den errichteten Stiftbrief muß die **Bestätigung** eingehohlt werden. Man pflegt, wenigstens wenn man nicht ganz gewiß ist, daß der Inhalt des Stiftbriefes keinem Anstande unterliege, zuerst den Entwurf desselben zur Genehmhaltung vorzulegen. Wenn diese erfolgt ist, werden vier Exemplare, eines für die Kirche, eines für den Stifter oder dessen Erben, eines für die Landesstelle, und eines für das Ordinariat ausgefertiget. Jenes für die Kirche, und für den Stifter, wenn letzterer ein Original verlangt, und sich nicht etwa mit einer Kopie begnügt, unterliegen dem klassenmäßigen Stempel nach dem Betrage des Kapitals, die letzteren aber sind als offiziose Urkunden vom Stempel befreyt. Diese Exemplare werden nun nach der für das Land ob der Enns unterm 31. Jäner 1798. ergangenen Vorschrift der Landesstelle unmittelbar, oder vermittelst des Kreisamts mit einem von der geistlichen und weltlichen Vogthey unterzeichneten Berichte, und mit der Bitte um die Bestätigung überreicht. Die Landesstelle theilt sie dem Or-

Bestätigung der Stiftungen.

dinariate zur Einsicht, und zur Aeußerung, ob die angetragene Verbindlichkeit von Seite der Geistlichkeit übernommen werden wolle, oder was etwa dawider zu erinnern sey, mit. Falls einige Erinnerungen gemacht werden, hat die Landesstelle den Gegenstand unter weiterem Einverständnisse mit dem Ordinariate zu berichtigen, sodenn die Bestätigungsurkunde auszufertigen, und in diese jedesmahl auch die bischöfliche Erklärung, und daß nach Einvernehmung des Bischofs die Bestätigung geschehe, einzuschalten. In andern Provinzen wird zuerst beym Ordinariate die Annahme der Stiftung, und wenn diese erfolgt ist, die Bestätigung der Landesstelle angesucht.

§. 77.

Persolvirung der Stiftungen.

Damit die Stiftungen richtig persolvirt werden sollen, bestehet die Vorschrift, daß sie bey jeder Kirche in der Sakristey in einer offenen Tafel, *tabula fundationum*, aufgemerkt werden. Diese Tafel wird nach der Zeitordnung eingerichtet, überall wird zuerst der Monath und Tag, wann die Stiftung zu persolviren ist, dann die geistl. Funktion, der Nahme des Stifters, die Intention, und das Datum des Stiftbriefes angemerkt; man kann sie daher tabellarisch nach diesen Rubriken einrichten (Nro. 30.). Glaubt man Ursachen zu haben, die Reduction einer Stiftung anzusuchen, so ist das diesfällige Gesuch beym Ordinariate einzureichen, und in demselben a) die Beschaffenheit der Stiftung, das ist, der gestifteten Andacht, dann der Bedeckung, und der jährlichen Gebühren mit Beylegung des Stiftbriefes anzuzeigen, b) die Ursache vorzustellen, und nöthigenfalls zu beweisen, um welcher wil-

len die Reduction geschehen soll, z. B. der Abgang an der Bedeckung, wenn diese das heut zu Tage übliche Stipendium nicht mehr abwirft, der zu dürftig ausgemessene Unterhalt, die Theuerung der Lebensmittel, u. dgl. c) dann der Vorschlag zu machen, auf welche Art, und auf wie lang die Reduction geschehen dürfte.

Siebentes Hauptstück.

Von den Geschäften, die sich auf den Unterhalt der Geistlichen beziehen *).

§. 78.

Unter den Geschäften, die sich auf den Unterhalt der Geistlichen beziehen, ist eines der wichtigsten die Verfassung der Pfarrfassionen, das ist, der specifischen Ausweise der zu einer geistlichen Pfründe gehörigen Einkünfte, und darauf haftenden Lasten und Ausgaben. Diese Fassionen sind von zweyerley Art, entweder solche, die ein bestimmtes Jahr betreffen, wie z. B. die Erträgnißausweise zur Berechnung des Interkalarrestes bey erledigten Pfründen (§. 54.), dann die Fassionen zur Ausmessung einer zeitlichen nur auf ein Jahr ausgeschriebenen Steuer, oder aber solche, wodurch das Einkommen der Pfründe im Durchschnitt ausgewiesen werden soll, z. B. in Absicht auf die Berechnung der Congrua, oder in Absicht auf eine fortdauernde Besteuerung. Bey den

Pfarrfassionen.

*) Handb. des österr. Kirchenr. II. Th. 2. Abtheil. 5. Hauptst. 2. Abschn.

ersteren wird das Einkommen des bestimmten Jahres mit Rücksicht auf die zeitlichen Umstände und Verhältnisse, bey den letzteren wird das Mittelerträgniß, soviel die veränderlichen Empfänge und Ausgaben betrifft, nach einem Durchschnitt von mehrern Jahren berechnet. Dergleichen Fassionen von der letzteren Art wurden durch das Patent vom 5. Okt. 1782. von dem gesammten Sekular- und Regularklerus nach einem eigenen Formular, welches dem Patent beygedruckt ist, abgefodert, und die damahls abgegebenen Fassionen werden noch immer größtentheils, jedoch mit Rücksicht auf die erweislichen Abänderungen, die sich seither ergeben haben, zur Richtschnur angenommen, obschon nach einer späteren Hofsverordnung vom 2. März 1790. neuerdings solche Fassionen, und zwar mit einer doppelten Kolonne, deren eine die im Jahre 1782. fatirten Empfänge und Ausgaben, die andere eben dieselben so, wie sie wirklich bestehen, enthalten sollte, überreicht werden mußten. Daher ist es nothwendig, in den Fällen, wo durch eine von jener des Jahrs 1782. abweichende Fassion ein Beweis geführt werden solle, die Ursachen der Abweichungen deutlich anzuzeigen, und durch Urkunden zu erweisen. Ein
Nro. 31. Beyspiel einer Fassion kommt unter Nro. 31. vor *).

*) In einer andern Absicht, um nähmlich die Einkünfte des Kuratklerus sicher zu stellen, wurden durch eine für Böhmen ergangene Verordnung vom 17. Okt. 1796. getreue Verzeichnisse über die Erträgnisse von allen Benefizien abgefodert, wobey jede Rubrik mit Urkunden belegt, wo beweisende Urkunden fehlten, solche beygeschafft, und die streitigen Gegenstände zur Entscheidung gebracht werden sollten. Von diesen Verzeichnissen sollte ein Exemplar beym Benefizium, eines beym Konsistorium,

§. 79.

Bey solchen Fassionen ist in Absicht auf die Empfangsposten zu bemerken: 1) Wenn bey der Pfründe **Unterthanen** vorhanden sind, so sind a) die bestimmten oder unveränderlichen Geldgaben nach dem fixirten Betrag, b) die veränderlichen Bezüge, z. B. Protokollsgefälle, Inleutsteuer, nach einem Durchschnitt von mehreren etwa von zehn Jahren anzusetzen, c) die Naturaldienste nach den mittleren, das ist, solchen Preisen zu berechnen, die nicht von außerordentlich theueren, oder wohlfeilen, sondern von gemeinen Jahren im Durchschnitt genommen werden. 2) Beym **Getreidzehent** werden die Körner entweder a) nach einem mehrjährigen Durchschnitt angesetzt, sofern die jährliche Zehentfächsung aus den Zehentbüchern erhoben werden kann, oder b) nach dem bey der Steuerregulirung erhobenen Ertrage der zehentbaren Gründe, oder c) nach dem, wie die Zehnten in Körnern, oder im Gelde in Bestand verlassen sind, besonders wenn der Bestand schon mehrere Jahre dauert, dann wird d) in den beyden ersten Fällen auch das Stroh entweder nach einem mehrjährigen Durchschnitt berechnet, oder mit den Zehent-Einbringungskosten kompensirt; e) die Körner, und das Stroh werden ebenfalls nach den mittleren Preisen zu Geld angeschlagen, f) bey einer unveränderlichen Reluizion in Körnern, oder Gelde wird der bestimmte Betrag angenommen. 3) Bey dem Empfange Empfänge.

und eines bey der Landesstelle aufbewahrt werden. Man findet auch in dem Hofdekrete vom 1. Jul. 1800. einen eigenen Unterricht, wie die von der Buchhaltung abzugebenden Fassionen zur Ausmessung der Pfarrtaxen einzurichten seyen.

von **Grundstücken** werden diese nach ihren Gattungen, Aeckern, Wiesen, Waldungen, Gärten, und der Ertrag davon wird entweder nach einem mehrjährigen Durchschnitt, oder nach dem, was bey der Steuerregulirung fatiret worden, aufgeführt, und zwar ohne Abzug dessen, was zur Verköstung der Dienstleute, und Fütterung des Viehs gehört, weil der Unterhalt der Dienstleute besonders in die Ausgabe kommt, die Nutzung des Viehs aber als eines Eigenthums des Pfarrers nicht zu fatiren ist, außer er hätte es als fundum instructum unentgeltlich übernommen. 4) Das **Stolerträgniß** ist nach einem 5 oder 10jährigen Durchschnitt zu berechnen, der Ertrag von Jahr zu Jahr ist aus den Sterb- und Trauungsprotokollen allenfalls, was die Exequien betrifft, mit Zuhülfnehmung der Kirchenrechnungen zu erheben, es darf aber hierbey nur das, was in der Stolordnung enthalten, nicht was freywillig gegeben worden ist, eingerechnet werden. Die Currentmeßstipendien werden in die Einkünfte nicht eingerechnet.

§. 80.

Ausgaben.

Bey den **Ausgabsposten** wird 1) auf den **Unterhalt** der Geistlichen angesetzt, a) für den Kaplan der Gehalt, und die Verköstung, wie er sie wirklich erhält, jedoch mit Abzug der Stipendien für die Messen, die er unentgeltlich appliziren muß, b) für einen Vikar, oder Expositus das, was ihm jährlich abgereicht werden muß. 2) **Dienstbothen** werden nur jene, die zum Wirthschaftsbetriebe, nicht die zur persönlichen Bedienung gehören, angesetzt, jeder mit seinem bestimmten jährlichen Lohne, und was dazu gehört,

und entweder mit einem Pauschquantum für die Verköstung, oder mit spezifischer Ausweisung des jährlichen Bedarfs an Mehl, Milch, Fleisch, Holz, u. s. w. für sämmtliche Dienstbothen. Wenn die Viehnutzung nicht fatiret ist, so können auch die bloß beym Vieh angestellten Dienstbothen nicht angesetzt werden. 3) Die jährlichen Kosten auf **Baureparazionen** werden entweder nach einem Ueberschlage der Kunstverständigen, oder nach einem mehrjährigen Durchschnitt, wenn seit mehreren Jahren die jährlich bestrittenen Kosten aufgezeichnet sind, aufgeführt. 4) Zu den **Steuern** gehören, a) die landesfürstlichen Dominikal- und Rustikalsteuern, b) die Abgaben an eine Herrschaft von unterthänigen Besitzungen, c) die besonderen geistlichen Steuern, wie die Fortifikazionssteuer, und das Alumnatikum. 5) Unter den **frommen Auslagen** verstehen sich nur jene, wozu eine Verbindlichkeit vorhanden ist, z. B. wenn etwas zu Folge einer Stiftung an den Meßner, oder für die Kirchenmusik, oder an Arme abzugeben, und der ganze Stiftungsgenuß schon in Empfang gekommen ist.

§. 81.

Die Fassionen haben hauptsächlich bey **Congruagesuchen** einen Gebrauch. Diese haben nun entweder eine Congruaergänzung für den Pfarrer selbst, oder die Unterhaltung des Kaplans, oder doch die Bewilligung eines Beytrags dazu aus dem Religionsfond zum Gegenstande. Die Congrua eines alten Pfarrers wird noch immer auf 300 fl. für ihn, und 150 fl. für den Kaplan angenommen, welches da, wo die Einkünfte in Naturalien bestehen, und diese in den alten ge- Kongruagesuche.

F

ringen Preisen berechnet werden, wohl Statt finden mag, dort aber, wo sie auf Geld gesetzt sind, nach den dermahligen Preisen der Lebensmittel nicht anwendbar ist. Bey den neuen aus dem Religionsfond dotirten Pfarren ist sie dermahl auf 400 fl., bey den Lokalkaplänen auf 350 fl., und bey den Kaplänen auf 200 fl. bestimmt. Das Congruagesuch wird nun entweder unmittelbar bey der Landesstelle, oder bey dem Konsistorium mit der Bitte, daß dieses das Gesuch mit Unterstützung an die Landesstelle einbegleite, überreicht. Man muß durch eine richtige Fassion, welche in Rücksicht der streitigen Punkte mit Dokumenten belegt, oder doch von der Vogthey bekräftiget seyn soll, beweisen, daß die Congrua verkürzet sey, oder daß der Kaplan entweder gar nicht, oder doch nicht ganz aus den Pfarreinkünften ohne Verkürzung der Congrua erhalten werden könne. S. Nro. 32. Nro. 32.

§. 82.

Zehentbücher. In Beziehung auf die Zehnten, welche die gewöhnlichste, und vornehmste Art der pfarrlichen Einkünfte ausmachen, ist sehr viel daran gelegen, daß das **Zehentbuch** ordentlich geführt werde, damit man sich daraus zu allen Zeiten über die wahre Beschaffenheit der Zehnten, über die diesfalls der Pfarr zustehenden Rechte, und über das wahre Erträgniß derselben hinlänglich orientiren könne. Diesem Zwecke gemäß dürfte das Zehentbuch, nach dem Beyspiele Nro. 33., aus folgenden Abtheilungen bestehen: 1) wäre eine Zehentbeschreibung vorauszusetzen, in welcher a) nach fortlaufenden Numern Dörferweise die Nahmen der Zehentholden, oder vielmehr ihrer Güter mit Nro. 33.

der Anmerkung der Grundherrschaft, unter die sie gehören, b) die zehentbaren Gründe mit ihrer Ausmaß, allenfalls auch das fatirte Erträgniß derselben, c) die eigentliche Zehentschuldigkeit, ob es nähmlich ganzer, halber oder Drittelzehent, oder etwa ein unveränderlicher Sackzehent sey, und dergl. d) die Urkunden, worauf sich die Zehentrechte gründen, z. B. die alten Zehentbücher, e) endlich die besonderen Anmerkungen aufgeführt werden. 2) Dann folgt die von Jahr zu Jahr auszuweisende Zehenterträgniß, und zwar a) von dem auf dem Felde gehobenen Zehent, wobey die Zahl der von jedem Zehentholden gehobenen Mandel, und Garben, oder Mahden, und am Ende das hievon im Ganzen ausgedroschene Getreid von jeder Gattung nebst dem Stroh ausgewiesen wird, b) von dem in Körnern, oder in Geld auf eine bestimmte Zeit verpachteten Zehent, c) von dem unveränderlichen Sackzehent, und Zehentgelde. Ueber die beyden letzteren, den pachtweise, und den auf immer in Körnern, oder in Geld reluirten Zehent sind auch Zehentbüchel nach einem ganz ähnlichen Formular den Zehentholden zu ihrer Bedeckung zuzustellen, und ist darin jede Lieferung, oder Zahlung einzuschreiben. Bey dem verpachteten Zehent ist auch die Erneuerung des Pachts, wie sie von Zeit zu Zeit geschieht, in dem Büchel anzumerken, wodurch auf alle Fälle der Beweis über die Eigenschaft des Pachts hergestellet, und so der Verjährung der Zehentholden vorgebeugt werden kann.

§. 83.

Baubriefe.

Bey Pfarrgebäuden, und den dabey vorfallenden Hauptreparazionen ist es gewöhnlich, daß

die Kosten zum Theile durch Darlehen von vermöglichen Kirchen mit der Bedingung herbeygeschafft werden, daß diese Darlehen von dem jeweiligen Pfarrer in jährlich bestimmten Raten an Kapital, und Interesse nach und nach zurückgezahlt werden sollen. Um dieses zu bewirken, muß der Pfarrer einverständlich mit der Vogthey bey der Landesstelle einkommen, die Ueberschläge der Kunstverständigen vorlegen, und den Vorschlag machen, woher das Geld zu entlehnen, und in welchen Raten es sammt Zinsen abzuzahlen wäre, worüber dann die Landesstelle nach Vernehmung des Ordinariats entscheidet, oder Bericht nach Hof erstattet. Wenn die Bewilligung erfolget ist,
Nro. 34. so wird ein Baubrief (Nro. 34.) errichtet, und von der Landesstelle, und dem Ordinariate bestätiget. Dieser Baubrief ist eigentlich eine auf das Stammvermögen der Pfründe versicherte Schuldverschreibung, wodurch sich der Pfarrer für sich, und seine Nachfolger verbindlich macht, jährlich eine bestimmte Summe an Kapital und Interessen bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld abzuzahlen. Wenn also das Geld von mehreren Kirchen entlehnet wird, so ist jeder Kirche ein solcher Baubrief zuzustellen.

§. 84.

Gehaltsanweisung, und Erhebung der R. F. Seelsorger.

Bey der neuen Pfarreinrichtung, die im Jahre 1783. anfieng, wurde der Unterhalt der Seelsorger auf den neuen Stazionen vom Religionsfond dergestalt übernommen, daß sie aus diesem Fond ihren bestimmten Gehalt beziehen, dagegen gewisse dem Religionsfond zugefallene Stiftungsverbindlichkeiten unentgeltlich persolviren sollten. Darüber sind in der Folge perpetuirliche

Bedeckungsbögen unter der Bestätigung der Landesstelle ausgefertiget worden, worin der bestimmte Gehalt, und die darauf haftenden Verbindlichkeiten vorgeschrieben sind, und die nicht auf die Personen, sondern auf die Stazion lauten, ohne Rücksicht auf die Abänderung der Personen immer dieselben bleiben, und in der Kirchenzechschreine, gegen Zurückbehaltung einer Kopie, aufbewahret werden. So oft aber ein neuer Seelsorger aufgestellt wird, muß dieser um die Anweisung des Gehalts entweder unmittelbar bey der Landesstelle, oder vermittelst des Konsistoriums einkommen. Im ersten Falle muß ein Konsistorialzeugniß über den Tag der erlangten Investitur bey einem Pfarrer, oder Lokalkaplan, oder ein Dekanatszeugniß über den Antrittstag bey einem Kooperator beygelegt werden. Im zweyten Falle kann das Konsistorium den Tag der Investitur, oder des Antritts der Stazion von Amtswegen bezeugen. Von der Gehaltsanweisung ist eine vidimirte Abschrift beym Zahlamte beyzubringen, welche daselbst in den dazu bestimmten Liquidazions- oder Zahlungsbogen eingenähet, mit Aufdrückung des Amtssiegels befestiget, und auf solche Art der Parthey hinausgegeben wird. Bey jeder Gehaltserhebung, welche in Militärquartals-Raten geschieht, muß dieser Bogen mit der Quittung beygebracht werden, und es wird dann allemahl vom Amte die Zahlung darauf angemerket.

§. 85.

Messen-Persolvirungsausweise.

Die aus dem Religionsfond dotirten Seelsorger, welche mit Meßverbindlichkeiten belastet sind, müssen sich jährlich über die Persolvi-

rung derselben beym Ordinariate, oder nach unseren Diözesanverordnungen beym Dechante ausweisen. Nebstdem werden auch dürftigen Geistlichen dergleichen Religionsfondsmessen gegen Bezahlung des üblichen Stipendiums pr 30 kr. zur besseren Subsistenz zugetheilet. Um solche Religionsfonds-Meßstipendien zu erhalten, muß man beym Konsistorium darum anlangen, und den im Orte bestehenden Mangel an Meßstipendien, dann das geringe Einkommen der Pfründe als Beweggrund anführen, und nöthigenfalls beweisen, damit dann das Konsistorium das Gesuch bey der Landesstelle unterstütze. Nach erfolgter Bewilligung wird darüber ein Bedeckungsbogen bey der Buchhaltung ausgefertiget, worin die Verbindlichkeiten spezifisch vorgeschrieben werden. Wenn das Geld erhoben wird, muß vorher ein Persolvirungsausweis, worin die Tage, wann die Messen gelesen worden, nebst den Meßintentionen anzuzeigen sind, bey der Buchhaltung vorgelegt werden, welche dann solchen adjustirt, und das Geld bey der Kasse anweiset. Außerdem ist überhaupt in unsern Diözesen vorgeschrieben, daß jeder Priester über die Meßstipendien, die er einnimmt, und deren Persolvirung eine solche Vormerkung halte, daß man jederzeit zuverlässig daraus ersehen könne, welche Messen schon gelesen, und welche noch rückständig seyen. Es ist am beßten, hiezu ein eigenes auf mehrere Jahre dauerendes Buch zu halten, aus welchem dann auch die abgefoderten einzelnen Ausweise jedesmahl herausgezogen werden können. Nro. 35.

Nro. 35.

§. 86.

Weltgeistliche, die vor Erlangung eines Benefiziums zur Seelsorge untauglich werden, müssen von dem Titelgeber die Versorgung suchen. Für die Religionsfondstitulanten, und für die Lokalkapläne ist der Defizientengehalt aus dem Religionsfond mit 200 fl. bestimmt. Die zur Seelsorge untauglich gewordenen Pfarrer erhalten nach der Verordn. vom 15. März 1792. einen Pfarrverweser, oder Hülfspriester, oder wenn die Untauglichkeit nicht immerwährend, oder nicht vollkommen ist, soll eine Uebersetzuug auf eine andere Pfarr, oder eine provisorische Aushülfe veranstaltet werden. Ein solches **Defizientengesuch** wird 1) wenn es einen Privat-Titelgeber betrifft, bey diesem, oder nöthigenfalls beym Konsistorium zur Unterstützung, und wenn es den Religionsfond angeht, bey der Landesstelle vermittelst des Konsistoriums überreicht. 2) Dazu ist nothwendig ein medizinisches, oder wenn die Krankheitsumstände zum chyrurgischen Fache gehören, ein chyrurgisches Zeugniß, daß der Bittsteller zur Seelsorge ganz und auf immer untauglich sey, 6. Jul. 1785. 3) Weil selbst da, wo ein solches ärztliches Zeugniß beygebracht wird, noch weiters nachgeforscht werden soll, ob dasselbe Grund habe, und weil auch nur für gesittete, und verdiente Kuratgeistliche auf den Defizientengehalt eingerathen werden darf, 26. Dec. 1788., so ist es räthlich, auch noch andere Zeugnisse vom Dechant, Pfarrer, obrigkeitlichen Beamten beyzubringen, worin sowohl die Untauglichkeit des Bittstellers, als auch die von ihm in der Seelsorge erworbenen Verdienste bezeuget werden. 4) Ein Pfarrer, der einen Beytrag aus dem Reli-

Defizientengesuche.

gionsfond zum Unterhalt des Hülfspriesters ansuchet, muß durch eine richtige Fassion beweisen, wieviel von dem Ertrage der Pfründe über die Congrua übrig bleibe, und wieviel also zum Unterhalt des Hülfspriesters noch abgehe. 5) Gründet sich das Defizientengesuch auf den verliehenen Tischtitel, so muß die Verleihungsurkunde beygebracht werden. Ein Beyspiel von einem Defizientengesuche findet sich unter Nro. 14.

§. 87.

Testamente. Da die Säkulargeistlichkeit nach unsern Gesetzen ohne Unterschied des von der Pfründe erworbenen, und des Patrimonialvermögens in Beziehung auf das äußere Gerichtsforum frey testiren kann, so wird es nicht überflüssig seyn, das Nothwendigste über die Art, **Testamente** zu machen, hier kürzlich anzuzeigen, und ein Formular unter Nro. 36. beyzufügen. Und zwar 1) ist es die Hauptsache dabey, daß man sich allenthalben so deutlich und bestimmt auszudrücken suche, daß kein Zweifel und Streit darüber entstehen könne. 2) Die Bestandtheile eines Testaments sind, der gewöhnliche Eingang, die Begräbnißanstalt, wenn man darüber etwas anordnen will, die frommen Vermächtnisse, andere Vermächtnisse, und Anordnungen, die Einsetzung des Universalerben, welche bey jedem Testamente wesentlich ist, allenfalls auch die Ernennung eines Testamentsexekutors. 3) Am Ende wird das Datum, dann die eigenhändige Nahmensunterschrift, und das Siegel des Erblassers, und wenn er das Testament nicht durchaus eigenhändig geschrieben hat, wo es auch ohne Zeugen gilt, die Unterschrift und Fertigung zweyer hiezu eigens

Nro. 36.

ersuchten Zeugen beygesetzt; diese können sich auch von außen auf den Umschlag unterschreiben, und es ist nicht nothwendig, daß sie den Inhalt des Testaments wissen. 4) Es ist für einen Geistlichen räthlich, sein Testament zeitlich zu machen, und es von Zeit zu Zeit bey veränderten Umständen allenfalls abzuändern, weil man leicht vom Tode übereilt werden kann. Es ist auch räthlich, hierbey einen Rechtsverständigen beyzuziehen, um sich gegen keine der gesetzlichen Vorschriften zu verfehlen, und an manches, das man sonst vielleicht übersähe, und unbestimmt ließe, erinnert zu werden. 5) Im Nothfalle kann man sich auch mit einem mündlichen, oder Nunkupativtestamente behelfen, indem man seinen letzten Willen in Gegenwart zweyer gültiger Zeugen, die hiezu eigens erbethen werden, und die nach der Hand darüber ein schriftliches Zeugniß ausstellen, bestimmt und deutlich erkläret.

Achtes Hauptstück.

Von den Geschäften in Ehesachen *).

§. 88.

Wir haben im gegenwärtigen Hauptstücke 1) von den Heuraths-Meldzetteln, 2) von dem Aufgebothe, und den Aufgebothsdispensen, 3) von der Entlassung der Brautleute zur Kopulazion in einer andern Pfarr, 4) von den Dispensgesuchen in öffentlichen, und geheimen, landes- Inhalt des Hauptstücks.

*) S. Handb. des österr. Kirchenrechts II. 2. Abth. 2. Haupt.

fürstlichen, und bloß kanonischen Ehehindernissen, 5) von dem Dispensgesuche in der verbothenen Zeit, 6) von der Absönderung der Eheleute vom Tisch und Bette, 7) von der Todeserklärung eines Ehegatten, 8) von der Ungültigkeitserklärung der Ehe zu handeln.

§. 89.

Heuraths-Meldzettel.

Vermög Verordnung vom 13. May 1782. wurden die ehmals bey Unterthanen erfoderlichen Heurathskonsense der Grundobrigkeit mit dem Beysatze aufgehoben, daß der sich verehlichende Unterthan bloß die Anzeige bey seiner Grundobrigkeit zu machen, und diese ihm ein **Meldzettel** darüber zu ertheilen habe. Seither sind die Heurathsmeldzettel allgemein in Uebung gekommen, welche beyde Brautleute von ihrer Behörde beybringen müssen. Sie werden bey unterthänigen Partheyen von der Herrschaft, bey bürgerlichen vom Magistrate ertheilet, und in Absicht auf das Konscriptionswesen, und andere politische Verhältnisse von dem Distriktskommissariate, dann in den Hauptstädten auch von der Polizeydirektion vidirt, und jenen Partheyen in der Hauptstadt, die weder unter dem Magistrate, noch unter einer Grundobrigkeit stehen, von der Polizeydirektion allein ausgefertiget. Sie bestehn eigentlich in dem Zeugnisse der Obrigkeit, daß die ihr untergebene Parthey ihre angetragene Ehe mit diesem oder jenem (beyde Brautpersonen werden mit dem Vor- und Zunahmen, Charakter, und Aufenthaltsorte bezeichnet) ordentlich gemeldet habe, und daß von Seite der Obrigkeit kein Anstand gegen diese Ehe obwalte. Durch eine Regierungsverordnung im Lande ob der Enns vom 26. April

1805. wurde jedoch in Absicht auf die Minderjährigkeit, oder Großjährigkeit der Brautleute angeordnet, daß die Obrigkeiten, die das Meldzettel ausstellen, sich jedesmahl vorher von dem Alter der Parthey durch Einsicht des Taufscheins, und im Falle der Minderjährigkeit von der gesetzlichen Einwilligung des Vaters, des Vormunds, und des Gerichts genau versichern, und beydes ausdrücklich in dem Meldzettel anmerken sollen. S. Nro. 37. Nro. 37.

§. 90.

Verkündungen, u. Verkündschein.

Alle Ehen müssen, bevor sie geschlossen werden, in der Pfarrkirche der Brautleute an drey aufeinander folgenden Sonn- oder gebothenen Feyertagen zu einer Zeit, wo das Volk hinlänglich versammelt ist, **verkündiget**, und es müssen hierbey beyde Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnahmen, Geburtsort und Stande deutlich bezeichnet werden *). So oft die Verkündigung in mehr als einer Pfarr zu geschehen hat, muß sich der Pfarrer, der die Trauung vornimmt, das Zeugniß über die in der andern Pfarr vorgenommene Verkündigung, oder den sogenannten **Verkündschein** (Nro. 38.) geben lassen. Er muß daher die Partheyen, die das nicht wissen, ausdrücklich an die Pfarr, wo die Verkündung noch zu geschehen hat, hinweisen, und ihnen darüber allenfalls eine schriftliche Anweisung geben, z. B. die Brautleute N. N. werden angewiesen, auch in der Pfarr N. das vorgeschriebene Aufgeboth Nro. 38.

*) Statt der einzelnen Verkündzettel, die verstreuet werden, ist es am beßten, die verkündeten Ehen in ein Buch zusammenzuschreiben, und dieses bey den Pfarrakten aufzubehalten.

aus der Ursache anzusuchen, weil u. s. w. In dem Verkündscheine werden 1) beyde Brautleute mit dem Tauf- und Zunahmen, Stand und Charakter, Religion, Benennung der Aeltern, und mit dem Wohnungsorte und Hausnumer bezeichnet. 2) Es wird bezeuget, daß sie in der Pfarrkirche, die benennet wird, dreymahl, oder nach erhaltener Dispens zwey- oder einmahl an diesen und jenen Tagen verkündigt worden seyen. 3) Auch wird beygesetzt, daß gegen ihre Ehe kein in dem Ehepatente festgesetztes Hinderniß sey entdecket worden. 4) Dann kommt unten das Datum der Ausstellung, und die Nahmensunterschrift, und Fertigung des Seelsorgers. Uebrigens muß 5) der Verkündschein auf klassenmäßigem Stempel geschrieben werden, welcher sich nach dem Charakter des Bräutigams richtet.

§. 91.

Aufgeboths-Dispensen.

In besonderen Fällen können die Partheyen, oder auch in ihrem Nahmen die Seelsorger, wenn diese die Ursachen wichtig finden, um die **Dispens von Verkündigungen**, und zwar nach Umständen von allen, oder von zweyen, oder von einer

Nro. 39. anlangen (Nro. 39). Ein solches Gesuch ist 1) in der Hauptstadt bey der Landesstelle, in andern Städten aber und auf dem Lande bey dem Kreisamte zu überreichen. 2) Man muß wichtige Ursachen anzuführen haben, um die Dispens zu erlangen; diese Ursachen bestehen in solchen besonderen Umständen, welche die Beschleunigung der Trauung räthlich machen; zum Beweise darüber soll man ein Zeugniß vom Seelsorger, oder von der Obrigkeit beylegen. 3) Die Dispens von allen drey Aufgebothen darf nur selten ertheilet

werden, und wenn sie ertheilet wird, müssen die Partheyen bey der Behörde, welche sie ertheilt, oder bey der hiezu delegirten Obrigkeit den vorgeschriebenen Eid nach der Formel ablegen: **Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich mir keines zwischen mir, und N. N. nach dem k. k. Ehepatente bestehenden Ehehindernisses bewußt bin, so wahr mir Gott helfe.** 4) In geheimen Fällen, wo die Partheyen aus Gewissensantriebe sich zu verehlichen wünschen, jedoch durch Ansuchung der Aufgebothsdispens bey der weltlichen Obrigkeit sich zu entdecken scheuen, und sich daher an den Seelsorger wenden, hat dieser gemäß der Verordnung vom 6. Sept. 1791. a) zuerst die Umstände in Geheim soviel möglich genau zu erheben, b) sodenn seinen Bericht darüber mit Verschweigung der wahren Nahmen an das Ordinariat abzugeben, c) in diesem die eigentlichen Umstände anzuführen, und den obwaltenden Gewissensfall zu bestätigen, sohin d) zu bitten, daß die Aufgebothsdispens von der Landesstelle erwirket werde, damit alsdenn die Partheyen in Geheim vor zwey vertrauten Zeugen getrauet werden mögen (Nro. 40.). Nro. 40.

§. 92.

Erlaubniß zur Kopulation in einer fremden Pfarr.

Da nach dem Gesetze jede Ehe nur in Gegenwart des **eigenen** Pfarrers gültig geschlossen werden kann, so ist jedesmahl, wenn die Trauung in einer andern Pfarr geschehen soll, die schriftliche Erlaubniß, oder Delegazion von Seite des eigenen Pfarrers nothwendig. Der Pfarrer, der die Trauung vornimmt, muß sich immer auch

von allen Requisiten versichern *), welches entweder durch eigene Untersuchung, oder durch das Zeugniß eines andern Pfarrers, der diese Untersuchung vorgenommen hat, geschehen kann. Die Erlaubniß zur Kopulazion in einer fremden Pfarr kann daher auf zweyerley Art ertheilet werden, entweder so daß man vorher wegen der gesetzlichen Erfodernisse zur Ehe die Untersuchung selbst vorνehme, und dann in dem Erlaubnißscheine anmerke, daß alle diese Erfodernisse vorhanden seyen, allenfalls dies oder jenes ausgenommen, das noch beygebracht werden müsse, oder so, daß man diese Untersuchung dem Seelsorger, der die Trauung vornimmt, überlasse, welches dann ebenfalls in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich angemerkt werden muß (Nro. 41.). Solche Erlaubnißscheine
Nro. 41.
scheinen nach dem Stempelpatente §. 9. lit. f.

*) Zu den Requisiten gehört auch hinlängliche Religionskenntniß. Daher ist es ein alter Gebrauch auf dem Lande, daß die Brautleute über ihre Religionskenntnisse geprüft werden. Nach der neuesten höchsten Verordnung vom 14. Jäner 1807. aber darf überhaupt keine Trauung vorgenommen werden, wenn nicht von den Brautleuten ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der Verkündung beygebracht wird; auch ist selbst im Falle einer Dispens von der Verkündung die Beybringung dieses Zeugnisses niemahls nachzusehen. Die Prüfung in der Religion steht also eigentlich dem Seelsorger eines jeden Brauttheils in Rücksicht desselben zu. Wenn daher die Brautleute in mehreren Pfarren verkündet werden müssen, so muß jeder Pfarrer das Prüfungszeugniß für sein Pfarrkind dem andern zuschicken, damit dieser wisse, daß er die Verkündung vornehmen dürfe, oder aber sie müssen sich einverstehen, daß einer allein, z. B. jener, der die Trauung vornimmt, beyde Brautleute prüfe.

keinem Stempel zu unterliegen, weil sie unter den §. 20. des Patents angeführten Urkunden nicht genannt sind (S. §. 33.). Eine solche Erlaubniß zur Kopulazion kann auch dem Verkündscheine beygefügt werden.

§. 93.

Ehedispensgesuche bey bekannten Hindernissen.

Wenn es um eine **Dispens von bekannten Hindernissen** zu thun ist, so hat man zu unterscheiden, ob das Hinderniß bloß bürgerlich, oder zugleich kanonisch, oder bloß kanonisch sey. 1) Ist es bloß bürgerlich, so ist die Dispens lediglich bey der Landesstelle mit Anführung, und Erweisung der Motive, die man dafür beyzubringen hat, anzusuchen. 2) Bey einem Ehehindernisse, das zugleich bürgerlich, und kanonisch ist, haben die Partheyen das Dispensgesuch mit den Motiven dazu, und den diesfälligen Belegen zuerst beym Ordinariate anzubringen. Hier kommt es darauf an, ob dieses aus eigener Macht dispensiren wolle, oder eine päbstliche Dispens nothwendig finde, oder die Dispens ganz versage. Im ersten Falle müssen sich die Partheyen mit dem Ordinariatsbescheide, wodurch ihnen die Dispens aus eigener Ordinariatsmacht zugesagt wird, an die Landesstelle wenden, welcher durch die Verordnung vom 8. Febr. 1790. die Macht eingeräumt ist, da, wo das Ordinariat aus eigener Macht dispensirt, die landesfürstliche Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrags ohne weiters zu ertheilen. Im zweyten Falle muß die Parthey um die landesfürstliche Erlaubniß zur Ansuchung der päbstlichen Dispens bey der Landesstelle anlangen, und diese darüber Bericht nach Hof erstatten. Im letzten Falle, wo das

Ordinariat die geistliche Dispens ganz versagt, wird der Parthey auch die landesfürstliche Dispens abgeschlagen. Verordnung vom 16. Okt. 1800. 3) Handelt es sich um ein bloß kanonisches Ehehinderniß, so pflegt der Seelsorger für die Partheyen beym Ordinariate um die Dispens zur Gewissensberuhigung anzulangen, welche auch allezeit ohne Anstand ertheilet wird.

§. 94.

Errichtung eines Stammbaums.

Die am gewöhnlichsten vorkommenden Dispensgesuche sind jene in den Ehehindernissen der **Verwandtschaft**, und **Schwägerschaft**. Wenn ein solcher Fall vorkommt, so hat der Seelsorger vor allen die Art und den Grad der Verwandtschaft, oder Schwägerschaft genau zu untersuchen, in dieser Absicht die Brautleute selbst, und ihre Aeltern und Angehörigen zu vernehmen, im pfarrlichen Taufbuche nachzusehen, und die erfoderlichen Taufscheine von fremden Pfarrn abzufodern. Um die Sache deutlicher darzustellen, wird ein **Stamm- oder Sippbaum**, schema consanquinitatis, vel affinitatis, (Nro. 42.) errichtet. Man sucht nähmlich zuerst die gemeinschaftlichen Stammältern, mittelst welcher die Partheyen Blutsfreunde sind, auf, und setzt diese oben an; dann herab von beyden Seiten jene Descendenten, mittelst welcher jeder Theil von den gemeinschaftlichen Stammältern abstammet. Manche pflegen auch die Geburts- und Trauungstage aus den Tauf- und Trauungsscheinen beyzusetzen. Der Stammbaum für Verschwägerte besteht bloß in dem Stammbaume der Verwandtschaft zwischen dem verstorbenen Manne der Braut, oder Weibe des Bräutigams, und der andern

Nro. 42.

Brautperson, wobey dem verstorbenen Theile der verwittibte mittelst einer Querlinie beygesetzt wird. Der Stammbaum muß nebst Beysetzung des Tags der Ausstellung vom Pfarrer ausgefertiget werden.

§. 95.

Ehedispensgesuche bey Verwandtschaften.

Wenn sich nun eine solche **Verwandtschaft**, oder **Schwägerschaft** zwischen den Brautleuten zeiget, die nach dem k. k. Ehepatente die Ehe hindert, soll der Seelsorger 1) den Partheyen nie voreilig zur Erhaltung der Dispens Hoffnung machen, vielmehr sie von der Schwierigkeit, eine Dispens zu erlangen, wohl belehren, und von allem verdächtigen und gefährlichen Umgange abmahnen. 2) Das Dispensgesuch muß von den Partheyen zuerst, wie gesagt, an das Ordinariat gerichtet, und der Stammbaum beygelegt, es müssen die Beweggründe zur Dispens umständlich und mit gewissenhafter Wahrhaftigkeit angeführt, und mit beweisenden Urkunden belegt, und es muß die Bitte gestellt werden, daß das Ordinariat auf den Fall der erfolgenden landesfürstlichen Dispens zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrags auch die Erlaubniß zur priesterlichen Einsegnung ertheilen wolle (Nro. 43.). 3) Wenn der Seelsorger über ein solches Dispensgesuch Bericht abzugeben hat, muß er die wahre Beschaffenheit der Umstände durch Einvernehmung derjenigen, die von der Sache Wissenschaft haben, allenfalls durch Korrespondenz mit der weltlichen Obrigkeit genau erheben, und anzeigen, zugleich auch darauf Rücksicht nehmen, ob eine gute christliche Ehe zu erwarten sey, und wie allenfalls die Ertheilung der Dispens von der Gemeinde angesehen werden würde. 4) In der Bittschrift an die

Nro. 43.

Landesstelle nach erfolgter Ordinariatsdispens hat man diese im Original nebst dem Stammbaume beyzulegen, die Motive kurz anzuführen, sohin um die landesfürstliche Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrags die Bitte zu stellen.
Nro. 44. (Nro. 44.) 5) Wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich schon auf den dritten oder vierten Grad nach der kanonischen Berechnungsart erstrecket, so hat der Seelsorger lediglich bey dem bischöflichen Konsistorium die Dispens zur Gewissensberuhigung anzusuchen, gleichwohl aber zum Beweise, daß die Verwandtschaft oder Schwägerschaft keinen im Ehepatente verbothenen Grad erreiche, einen ordentlichen Stammbaum beyzu-
Nro. 45. legen (Nro. 45.).

§. 96.

Dispensgesuche bey geheimen Ehehindernissen.

Geheime Ehehindernisse, das ist, die dem Seelsorger nur unter dem Beichtsigille entdecket werden, sind entweder solche, die in dem Ehepatent enthalten sind, oder bloß kanonische. In Rücksicht der ersteren, wenn sie bey schon bestehenden Ehen vorkommen, hat der Seelsorger zu Folge der Verordnung vom 6. Sept. 1791. auf gleiche Art, wie oben (§. 91.) in Hinsicht auf das Aufgeboth erwähnet wurde, ohne Benennung der Partheyen, und unter Bestätigung des Gewissensfalles beym Ordinariate anzulangen, daß die Dispens von dem Hindernisse von der Landes-
Nro. 46. stelle erwirkt werden wolle (Nro. 46.). Wenn diese erfolgt ist, muß er dann die Veranstaltung treffen, daß beyde Theile ihre Einwilligung zur Ehe erneuern. Ist aber das geheime Ehehinderniß bloß kanonisch, so wird ebenso, wie bey den bekannten bloß kanonischen Hindernissen von Seite

des Seelsorgers die Dispens zur Gewissensberuhigung, jedoch mit Verschweigung der Nahmen, beym Ordinariate angesucht (Nro. 47.). Nro. 47.

§. 97.

Dispensgesuche wegen der verbothenen Zeit.

Wenn Jemand während der **verbothenen Zeit**, das ist, vom ersten Adventsonntage bis zum Feste der Erscheinung, und vom Aschermittwoche bis zum weissen Sonntage inclusive sich verehlichen will, muß er die Dispens von dem diesfälligen Kirchengebothe beym Ordinariate ansuchen. Hiezu sind 1) erhebliche Ursachen nothwendig, welche den Aufschub der Trauung bis nach Verlauf der verbothenen Zeit nicht gestatten, diese Ursachen müssen also in der Bittschrift angezeigt, und soviel möglich belegt werden. 2) Vermög einer Regierungsverordnung von Oest. ob der Enns vom 6. Febr. 1796. würde erkläret, daß in den Fällen, wo die Trauung aus besonderen Ursachen während der verbothenen Zeit vom Ordinariate erlaubet wird, zur Vermeidung alles Aufsehens auch jedesmahl von Seite der Landesstelle oder der Kreisämter die Nachsicht des dreymahligen Aufgeboths auf Anlangen würde bewilliget werden. Daher ist in dem Gesuche an das Ordinariat entweder diese bedingte Aufgebothsdispens schon beyzulegen, oder es wird die Ordinariatsdispens nur Bedingnißweise, wenn nähmlich das dreymahlige Aufgeboth nachgesehen werden würde, ertheilet. 3) Wird es bey der Ordinariatsdispens auch immer zum Bedingnisse gemacht, daß die Trauung in der Stille ohne hochzeitliche Feyerlichkeit geschehe, daher ist es räthlich, daß sich die Bittsteller sogleich in ihrem Anbringen hiezu erbiethen (Nro. 48.). Nro. 48.

§. 98.

Absonderung vom Tisch u. Bette.

Die Absonderung vom Tisch und Bette soll in der Regel nur durch freywilliges Einverständniß geschehen können. Ehepat. §. 45 – 47. Die Partheyen müssen übereinkommen, getrennt leben zu wollen, und überdies auch über den Antheil, den jeder behalten, oder empfangen soll, sich einverstehen. Sodenn müssen sie zu ihrem Pfarrer kommen, der den Auftrag hat, alle Mittel der Ueberredung zu ihrer Vereinigung anzuwenden, und wenn seine Bemühung fruchtlos ist, hierüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen. Mit diesem Zeugnisse wenden sie sich an die Obrigkeit, oder Gerichtsstelle, und zeigen derselben an, daß sie frey zur Trennung einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen, ohne daß sie diese bestimmt anzuzeigen nöthig haben, zufrieden seyen. Wenn jedoch ein Theil aus Bosheit in die Trennung nicht einwilligen wollte, so kann der gekränkte Ehegatte nach der Verordnung vom 13. Okt. 1786. bey der ordentlichen Gerichtsbehörde seine Klage anbringen, worüber dann das rechtliche Verfahren eingeleitet wird. Aber auch hier müssen beyde Eheleute vorher zur Belehrung bey dem Pfarrer erscheinen, und derjenige, der sich dessen weigert, muß durch die Obrigkeit dazu verhalten werden, 8. Febr. 1790. Das pfarrliche Zeugniß muß der Klage beygelegt werden. In einem solchen Zeugnisse hat der Pfarrer zu bezeugen, a) daß er die ihm vom Gesetze auferlegte Pflicht erfüllet, und zur Vereinigung der genannten Ehleute nachdrückliche Vorstellungen ihrer Gewissenspflicht, und alle mögliche Mittel der Ueberredung versucht habe, b) daß er ungeachtet aller seiner Bemühungen die Partheyen, oder diesen oder jenen

Theil von dem Vorhaben sich zu trennen nicht habe abbringen können. c) Wenn er nach reifer Ueberlegung findet, daß die Trennung weniger moralisch schlimme Folgen haben werde, als das fernere Zusammenleben, sohin selbst dafür hält, daß die Trennung räthlich sey, so muß er auch dieses in dem Zeugnisse beysetzen. (Nro. 49). Nro. 49.

§. 99.

Todeserklärung eines abwesenden Ehegatten.

Für den Fall, wo ein Ehegatte die Erlaubniß zur zweyten Ehe aus dem Grunde ansucht, weil er seinen Ehegatten wegen dessen längerer Abwesenheit für todt hält, besteht eine eigene Vorschrift in der Verordn. vom 22. Jul. 1803., wie hierbey verfahren werden soll. Derjenige, der diese Erlaubniß zu erhalten sucht, muß nähmlich sein Gesuch bey dem Landrechte der Provinz überreichen. Das Landrecht stellt einen Vertheidiger der Ehe auf, welcher den Abwesenden in der Rücksicht, daß derselbe noch wirklich am Leben seyn könne, vertreten muß. So wird die Sache durch Vernehmung beyder Theile mit ihren Behelfen untersucht. Wenn das Landrecht die Beweise des Todes hinlänglich, folglich auf die Bewilligung des Gesuchs einzurathen findet, so muß es vorher die Akten dem bischöflichen Ordinariate zur Einsicht und gutächtlichen Aeußerung mittheilen, und wenn diese erfolgt ist, die sämmtlichen Akten mit der Aeußerung des Ordinariats, und mit dem eigenen Gutachten nach Hof einsenden, sohin den Fall der unmittelbaren höchsten Entscheidung vorlegen.

§. 100.

Ungültigkeitserklärung einer Ehe.

Die **Ungültigkeit** einer Ehe entstehet entweder aus einem Privathindernisse, bey dem es von der freyen Einwilligung des gekränkten Theils abhängt, die Ehe gültig zu erhalten, oder von einem öffentlichen, welches unabhängig von der Einwilligung der Eheleute die Ehe ungültig macht. Im ersten Falle liegt es dem Seelsorger ob, den Beleidigten, wenn anders nicht besondere Umstände die Aufhebung der Ehe wirklich räthlich machen, zur Verzeihung und Aussöhnung zu bereden. Kann aber keine Aussöhnung bewirkt werden, so muß der beleidigte Theil seine Klage auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe bey dem Landrechte anbringen. Im zweyten Falle soll der Seelsorger, wenn es möglich ist, das Hinderniß durch Erwirkung der Dispensation in der Stille zu beheben suchen. Kann aber das nicht geschehen, so hat ebenfalls das Landrecht entweder auf Ansuchen der Eheleute, oder auf Anzeige der politischen, oder der geistlichen Behörde einzuschreiten. In solchen Fällen soll kein ordentlicher Prozeß geführt werden, sondern das Landrecht hat mit Beyziehung eines Repräsentanten der politischen Landesstelle die Sache von Amtswegen zu untersuchen, einen Vertreter der Ehe aufzustellen, in Fällen, wo das Hinderniß gehoben werden kann, die Sache durch gütliche Ausgleichung, Hebung des Hindernisses, und Einleitung der Dispensazion abzuthun, wo aber das nicht thunlich ist, das Urtheil abzufassen, ob die Ehe nach dem Gesetze gültig, oder ungültig sey. Hierbey kann das eigene Geständniß eines Ehetheiles nie als ein gültiger Beweis angenommen, sondern es müssen

andere rechtsbeständige Beweise geführt werden. Pat. vom 22. Febr. 1791. §. 3.

Neuntes Hauptstück.

Von verschiedenen pfarrlichen Geschäften.

§. 101.

Die Gegenstände, von denen hier gehandelt werden muß, sind: 1) die pfarrlichen Tauf- Trauungs- und Sterbprotokolle, die daraus auszufertigenden Scheine, und abzugebenden Jahrstabellen. 2) Die österlichen Kommunikantenberichte, und die Seelenbeschreibung. 3) Das Firmungsbuch. 4) Das Pfarrdirektorium in Rücksicht des Gottesdienstes. Ferner die pfarrlichen Geschäfte 5) in Schulsachen, 6) in Beziehung auf die Christenlehren, 7) in Toleranzsachen, 8) in Beziehung auf das Armeninstitut, 9) die Führung der Verordnungsprotokolle, 10) die Errichtung einer Pfarrbeschreibung, und eines Pfarrarchivs. Inhalt des Hauptstücks.

§. 102.

Nach dem Patent vom 20. Febr. 1784. muß das pfarrliche Taufbuch (Nro. 50.) a) den Tag der Geburt, b) das Hausnumer, c) des Kindes Taufnahmen, d) seine Religion, welche bey gemischten Ehen nach dem Toleranzpatente zu bestimmen ist, e) sein Geschlecht, f) seine ehliche, oder unehliche Geburt, g) den Tauf- und Zunahmen der Aeltern, h) den Tauf- und Zunahmen Taufbuch, und Taufscheine. Nro. 50.

der Pathen, und i) den Stand derselben enthalten. Die Pathen müssen sich in den für sie bestimmten zwey Kolonnen eigenhändig einschreiben, oder wenn sie des Schreibens unkundig sind, und daher ein anderer an ihrer Statt einschreibt, die fremde Schrift durch ihr beygesetztes Handzeichen bekräftigen. Unten unterschreibt sich der Geistliche, der getauft hat. Bey unehlichen Kindern darf der Nahme des Vaters nur dann im Taufbuche eingetragen werden, wenn dieser sich dazu bekennet, und es verlangt. In diesem Falle ist unter des Pfarrers, und der Taufpathen eigenhändiger Unterschrift anzumerken: derselbe sey zugegen, und ihnen wohl bekannt gewesen, er habe sich als Vater des Kindes bekennet, und dazu eingewilliget, daß er als solcher eingeschrieben werde, Verordn. vom 16. Okt. 1787. Taufscheine sind eigentlich Auszüge aus dem Taufbuche, müssen also ebendieselben Rubriken, aus denen dieses besteht, enthalten, auf klassenmäßigem Stempel, der sich nach dem Charakter des Vaters richtet, geschrieben, und mit Beysetzung des Datums von dem Seelsorger unterfertiget
Nro. 51. werden. (Nro. 51.)

§. 103.

Trauungsbuch, und Trauungsscheine.

Das Trauungsbuch soll nach obigem Patent vom 20. Febr. 1784. folgende Rubriken haben: das Datum der Trauung, das Hausnumer, den Tauf- und Zunahmen des Bräutigams, dessen Religion, Alter, ledigen, oder Wittwenstand, den Tauf- und Zunahmen der Braut, ihre Religion, ihr Alter, ihren ledigen, oder Wittwenstand, den Tauf- und Zunahmen der Zeugen,
Nro. 52. und den Stand derselben (Nro. 52.). Der Seel-

sorger, der die Trauung verrichtet hat, muß sie auch eigenhändig in das Trauungsbuch eintragen, jedoch müssen die Zeugen ihren Nahmen, und Stand in den dazu bestimmten zwey Kolonnen selbst einschreiben, oder wenn sie des Schreibens unkündig sind, die in ihrem Nahmen durch eine fremde Hand geschehene Einschreibung mit ihrem Handzeichen bestätigen. Am Ende einer jeden Seite soll sich der Pfarrer eigenhändig unterzeichnen; wenn aber ein anderer die Trauung verrichtet hat, muß sich dieser bey jedem Falle besonders, und zwar der ordentliche Kooperator bloß mit dem Beysatze, Kooperator, ein fremder Priester aber mit dem Beysatze, daß er vom Pfarrer die Vollmacht erhalten habe, unterzeichnen. Der Trauungsschein (Nro. 53.) enthält ebendieselben Rubriken, wie das Trauungsbuch, aus dem derselbe gezogen wird; der Stempel dabey richtet sich nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams. Nro. 53.

§. 104.

Sterbregister, und Todtenscheine. Nro. 54.

Das Sterbregister (Nro. 54.) muß bey jedem Verstorbenen den Tag des Todes, das Hausnumer, den Tauf- und Zunahmen des Verstorbenen, seine Religion, sein Geschlecht, sein angegebenes Alter, dann an den Orten, wo keine Todtenbeschau bestehet, jedoch ein Kreisphysikus, oder ein geprüfter Wundarzt vorhanden ist, auch die Krankheit, und Todesart, welche der Arzt von jedem seiner verstorbenen Kranken dem Pfarrer schriftlich anzeigen muß, enthalten. Wo aber eine ordentliche Todtenbeschau eingeführt ist, müssen die angestellten Todtenbeschauer eigene Beschauregister führen, wozu ihnen das Formular

vorgeschrieben ist. Bey Kindern und Unerwachsenen wird der Nahme und Charakter der Aeltern
Nro. 55. beygesetzt. In einem **Todtenscheine** (Nro. 55.), bey welchem sich der Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Gestorbenen richtet, wird ebenfalls der Tauf- und Zunahme desselben, sein Charakter, seine Religion, und sein Alter, dann die Ortschaft mit dem Hausnumer, der Tag des Todes, und die Todesart angeführt.

§. 105.

Pfarrbücher überhaupt.

Von den **Pfarrbüchern überhaupt** ist zu bemerken: 1) Sie sollen nach den Ortschaften, wenn deren mehrere zu einer Pfarr gehören, abgetheilt werden; darum ist auch in den vorgeschriebenen Formularien keine Rubrik für die Ortschaft, sondern nur für das Hausnumer zu finden. 2) Sie sind genau, und gleichförmig nach den Formularien ohne Hinzusetzung, oder Hinweglassung einer Rubrik zu führen. Obschon es daher den Konsistorien frey gestellt worden ist, die Pfarrer zu verbinden, daß sie in dem Sterbregister auch die Sakramentsadministrirung, und das Begräbnißort beysetzen, so darf doch hiezu keine eigene neue Rubrik gezogen werden. 3) Die akatholischen Prediger haben jeden Tauf- Trauungs- und Sterbfall immer sogleich dem katholischen Pfarrer anzuzeigen, diese Anzeige nach dem gesetzmäßigen Formular einzurichten, und mit ihrer eigenen, dann der Pathen, und Zeugen Unterschrift zu bestätigen, die Pfarrer aber haben diese Anzeigen in ihre Matrikeln einzutragen, denselben beyzulegen, und wohl zu verwahren. Verordn. vom 19. Jul. 1784. 4) Die Pfarrbücher müssen mit aller Verläßlichkeit in einer reinen leserlichen

Schrift geführet, in einem sicheren Orte aufbehalten, und vor Feuer, Ungeziefer, Nässe u. s. w. sorgfältig verwahret werden.

§. 106.

Jahrstabellen über die Getauften, Getrauten, und Gestorbenen.

Jeder Pfarrer muß zu Ende eines jeden Jahrs aus dem Tauf- Trauungs- und Todtenbuche eine Jahrstabelle zusammenziehen, und durch das Dekanat an das Kreisamt einschicken. Nach dem Formular, welches neuerlich durch ein Hofdekret vom 10. Apr. 1807. vorgeschrieben worden ist *), enthält diese Tabelle Monathweise die Summen der geschlossenen Ehen, der Gebohrnen, und der Gestorbenen in der Pfarr, die dann vom ganzen Jahre zusammensummirt werden. Bey den Ehen wird die Religion der Brautleute, bey den Gebohrnen das Geschlecht, die Religion, und die ehliche, oder unehliche Geburt, nebst der besonderen Anmerkung der Todtgebohrnen, bey den Gestorbenen das Geschlecht, die Religion, das Alter nach gewissen Klassen, und die Todesart, ob sie nähmlich in einer Krankheit, oder gewaltsam, oder insbesondere an Blattern gestorben seyen, aufgeführt. Bey jeder Abtheilung wird zwischen den Ehen, den Geburten, und den Todfällen des verflossenen, und des gegenwärtigen Jahrs, dann am Ende auch zwischen den Gebohrnen, und Gestorbenen des gegenwärtigen Jahrs die Vergleichung gemacht, und das Mehr, oder Weniger angemerkt. Aus den einzelnen Pfarrtabellen hat der Dechant eine Dekanatstabelle,

*) Es wäre überflüssig, diese große Tabelle, da sie ohnehin gedruckt in den Händen aller Seelsorger ist, hier wieder eigens abzudrucken.

aus diesen hat das Kreisamt eine Kreistabelle, und aus den Kreistabellen hat die Landesstelle eine Landestabelle zu entwerfen, und nach Hof einzusenden. Jeder Pfarrer hat auch bey dieser Gelegenheit noch einen besonderen Auszug über die Tauf- Trauungs- und Sterbfälle von Militärpersonen, oder wenn nichts vorgefallen ist, gleichwohl die Fehlanzeige beyzulegen; diese Auszüge werden vom Kreisamte dem Feldsuperior mitgetheilet. Verordn. vom 25. Nov. 1784.

§. 107.

Kommunikantenberichte.

Es besteht in den österreichischen Diözesen der Gebrauch, der sich vermuthlich von den Zeiten der Religionsreformazion herschreibt, daß nach Verlauf der österlichen Beichtzeit von jeder Pfarr ein Kommunikantenbericht durch das Dekanat an das Konsistorium eingeschickt werden muß. Nach dem in der Linzer-Diözese vorgeschriebenen Formular (Nro. 56.) wird in diesen Berichten zuerst die Zahl der Seelen mit der Abtheilung der Kommunikanten, und Nichtkommunikanten, dann die Zahl der Taufen, Trauungen und Todfälle vom letzten Jahre angemerkt. Hierauf folgt die Zahl der Firmungsfähigen. Bey der Rubrik der Predigten und Frühlehren, dann jener der Christenlehren wird nur überhaupt angeführt, ob sie allzeit nach der Vorschrift gehalten worden, oder an welchen Tagen, und warum sie ausgeblieben seyen; bey der Rubrik der Christenlehrexkursionen aber wird bemerket, wie oft und wohin sie gehalten worden. Unter den besondern Anmerkungen setzet der Seelsorger seine Anstände und Anfragen bey, die er vorzubringen hat, mit der Bemerkung, was er bisher schon in dieser

Nro. 56.

Hinsicht für Anstalten und Mittel getroffen habe, und noch zu treffen finde, und über welche Punkte er eigentlich eine Weisung vom Ordinariate zu erhalten wünsche. Jedoch sollen Partikulargegenstände, die eine umständliche Erörterung fodern, nicht in den Kommunikantenbericht, der nur auf das Allgemeine Bezug hat, aufgenommen, sondern immer ein eigener Bericht darüber erstattet werden. Der Dechant durchsieht die einzelnen Berichte, und merkt in seinem Einbegleitungsberichte mit seinem Gutachten an, was ihm darin auffällt, und eine besondere Weisung zu fodern scheint.

§. 108.

Seelenbeschreibung.

Die Verfassung des Kommunikantenberichts setzt eine richtige **Seelenbeschreibung** voraus, die gewöhnlich alle Jahre bey Gelegenheit der österlichen Beicht, oder des sogenannten Beichtzettelsammelns erneuert wird, und mit Hülfe des Schullehrers, der insgemein auf dem Lande auch das politische Populazionsbuch führet, leicht hergehalten werden kann. Diese Seelenbeschreibung kann füglich auf mehrere Jahre eingerichtet werden. Man bestimmt z. B. für jedes Haus eine eigene Seite, oder ein ganzes Blatt. Oben an wird die Ortschaft, und das Hausnumer, allenfalls mit dem eigenen Nahmen, den das Haus führet, und der Herrschaft, wohin es gehört, in der Mitte wird die Jahrszahl, dann werden im ersten Jahre, wo die Beschreibung geschieht, alle Einwohner des Hauses, nähmlich a) der Hausbesitzer mit Nahmen, und Stand, b) dessen Ehegattin, c) ihre Kinder, d) die Dienstbothen, e) andere Einwohner, mit den beliebigen An-

merkungen z. B. des Alters, der Religion, bey den Kindern der Schulfähigkeit, bey diesen und den Dienstbothen, ob sie zum Besuche der Christenlehren geeignet seyen, u. s. w. angesetzt. In den folgenden Jahren braucht man dann nur die Veränderungen, die sich ergeben, den Zuwachs, und den Abgang anzuzeigen. Bey jedem Hause wird unten die Zahl der Kommunikanten, der Nichtkommunikanten, der Protestanten, und der Seelen überhaupt, ferner der schulfähigen Kinder, und der zur Christenlehre bestimmten jungen Leute angemerkt; zu Ende jeder Ortschaft aber ein Summarium von allen Häusern, und zu Ende der ganzen Seelenbeschreibung ein Summarium von
Nro. 57. allen Ortschaften beygesetzt (Nro. 57.).

§. 109.

Firmungsbuch.

Es ist ferner der Ordnung gemäß, und in unserer Diözese auch ausdrücklich vorgeschrieben, daß in jeder Pfarr ein **Firmungsbuch** gehalten werde. Es muß daher die Anstalt getroffen werden, daß jene, die entweder bey Gelegenheit der bischöflichen Visitazionen, oder zur Pfingstzeit in der Hauptstadt, das heil. Sakrament der Firmung empfangen, und ohnehin jederzeit von dem Seelsorger ein Unterrichtszeugniß hiezu erhalten müssen, sich jedesmahl darnach bey der Pfarr melden, damit sie im Firmungsbuche eingetragen werden. Man kann dieses Buch tabellarisch einrichten, und die Rubriken desselben können folgende seyn: a) Jahr, und Tag der ertheilten Firmung, b) der Nahme des hochw. Bischofs, der sie ertheilet hat, c) der Ort, wo sie ertheilet worden, d) der Tauf- und Zunahme des Firmlings, e) der Nahme, den er in der Firmung erhalten hat, f) sei-

ne Aeltern mit ihrem Stande, und Wohnorte, g) die Firmungspathen. Am Ende ist ein alphabetisches Register beyzusetzen (Nro. 58.). Nro. 58.

§. 110.

Pfarrdirektorium.

Es würde sehr viel zur guten Ordnung des Gottesdienstes beytragen, wenn bey jeder Pfarr ein eigenes **Direktorium** über die das ganze Jahr hindurch abzuhaltende gottesdienstliche Handlungen gehalten würde. Zuerst könnte das Allgemeine, was an den gewöhnlichen Wochentagen, dann an den Sonn- und Feyertagen überhaupt beobachtet wird, angeführt werden. Hierauf kommen die beweglichen Feste und Jahrszeiten der Reihe nach, vom Advent bis zu Ende des Jahrs. Dann folgt der Kalender, es wird nähmlich oben an der Monath geschrieben, dann jeder Tag des Monaths, an welchem etwas besonderes entweder vermög einer Stiftung, oder vermög einer alten Gewohnheit, die jedoch der allgemein vorgeschriebenen Kirchenordnung nicht entgegen seyn darf, zu halten ist. Besonders gilt das von der an besonderen Festtagen eingeführten Ordnung, dann von den Exkursionen, die zu gewissen Zeiten auf Filialen vorgenommen werden. Es ist aber nothwendig, überall einen leeren Platz zu lassen, damit in der Folgezeit die etwa nöthig gefundenen Aenderungen angemerkt werden können. Uebrigens muß auch noch der Diözesanvorschrift gemäß jeder Pfarrer ein **Verkündbuch** entweder selbst führen, oder durch einen Kooperator unter seiner Aufsicht führen lassen, und zur jedesmahligen Einsicht aufbehalten, in welchem alle verkündete Messen, und übrigen gottesdienstlichen Handlungen wörtlich, wie die Verkündung lautet, einge-

tragen werden, wobey hauptsächlich in Rücksicht der Meßintentionen dafür zu sorgen ist, daß solche immer auf eine schickliche Art nach richtigen Begriffen ausgedrückt werden.

§. 111.

Pfarrliche Geschäfte in Schulsachen.

Nach dem neuen Plane, und der politischen Verfassung der deutschen Schulen ist dem Ortsseelsorger die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule seines Pfarrbezirks, und auf dem Lande auch über die Hauptschule anvertrauet. Daher haben 1) die Partheyen, die in Schulsachen etwas anzubringen haben, sich zuerst an ihn zu wenden, und ihm liegt es ob, der Bitte oder Beschwerde nach seiner Amtsinstruktion abzuhelfen, und wo er das nicht vermag, die Sache an den Distriktsaufseher zu berichten, an welchen auch die Parthey sich zu verwenden hat, wenn sie von dem Ortsseelsorger nicht die gewünschte Abhülfe erhält. Er muß insbesondere 2) die Beschreibung der Schulfähigen, die von dem Schullehrer, und von dem Ortsaufseher jährlich zur Zeit der Herbstferien nach Hausnumern, und Familien aufgenommen werden muß, mit dem Pfarrbuche vergleichen, und durch seine Unterschrift bestätigen. Er muß ferner 3) den Extrakt aus den Fleißverzeichnissen über die im Besuche der Schule nachlässigen Kinder, welcher halbjährig der Ortsobrigkeit zu überreichen ist, nicht minder 4) den jährlich mit Ende September von dem Schullehrer zu verfassenden, und an den Distriktsaufseher einzusendenden Schulbericht (S. polit. Verfass. unter den Formularen Nro. 11), deßgleichen 5) die Quittung für die zum Gebrauche der armen Schüler unentgeltlich abgegebenen Lehr-

bücher (ebendas. Nro. 10.) mit dem Schullehrer und Ortsaufseher unterschreiben, endlich 6) in allen Fällen seinen Bericht an den Distriktsaufseher abgeben, wo dieser nach den Instruktionen einzuschreiten hat, oder wo die Sache an eine höhere Behörde, das Kreisamt, oder das Konsistorium gelangen soll, weil in Schulsachen alles durch die Hände des Distriktsaufsehers gehen muß.

§. 112.

Nach den bestehenden höchsten Verordnungen sollen alle junge Leute vom zwölften bis in das achtzehnte Jahr bey den pfarrlichen Christenlehren an Sonntagen zu erscheinen angehalten, und insbesondere die Lehrjungen ohne ein schriftliches Zeugniß des Katecheten nicht freygesprochen werden. Daher haben die Katecheten ordentliche Verzeichnisse der zum Besuche der Christenlehren geeigneten Jünglinge und Mädchen zu führen, welche aus der Seelenbeschreibung (§. 108.) zu entnehmen sind. Ein Formular hiezu findet man unter Nro. 59. Es kann auf ein ganzes Jahr, oder doch auf einen halbjährigen Kurs gelten, wenn so viele Felderchen gemacht werden, als in einem Jahre, oder in einem Kurse Christenlehren sind. Am Rande werden die Nahmen der Katechumenen nebst ihrem Alter nach der Abtheilung der Knaben und Mädchen, und der Bänke, in die sie eingetheilt sind, aufgeführt. Das Erscheinen kann mit einem 1., das Ausbleiben mit A., der Fortgang bey einer Prüfung mit G. M. oder Sch. d. i. gut, mittelmäßig, schlecht bezeichnet werden. Am Ende wird der Fortgang, und das Ausbleiben vom ganzen Jahre angemerkt. Das katechetische Zeugniß wird sowohl über das

In Beziehung auf die Christenlehren.

Nro. 59.

Erscheinen bey den Christenlehren, als auch über den dabey gemachten Fortgang ausgestellt, und man kann in beyden Rücksichten, um das Verdienst gehörig zu unterscheiden, mehrere Klassen
Nro. 60. machen (Nro. 60.).

§. 113.

In Toleranzsachen.

Die pfarrlichen Geschäfte in **Toleranzsachen** bestehen hauptsächlich in folgenden: 1) Der Pfarrer hat denjenigen, welche zur protestantischen Religionsparthey übertreten wollen, nach vorhergehendem sechswochentlichen Unterrichte das **Unterrichtszeugniß** auszustellen, dessen Inhalt darin besteht, daß sie sich diesem vorgeschriebenen Unterrichte richtig unterzogen, jedoch bey ihrem Entschlusse zu beharren sich erkläret haben (Nro.
Nro. 61. 61.). 2) Sowohl die gemischten Ehen, als jene, wo beyde Theile akatholisch sind, müssen auch in der katholischen Pfarr verkündiget werden. 3) In die katholischen Pfarrbücher müssen auch die Taufen, Trauungen, und Todfälle der Akatholiken eingetragen werden (§. 105.). 4) Wenn sich Anstände und Streitigkeiten ergeben, soll der katholische Pfarrer sie auf eine gütliche Art beyzulegen trachten; wenn er aber das nicht bewirken kann, die Sache mit Anstand, und mit den erfoderlichen Beweisen bey dem Kreisamte als der unmittelbaren Behörde in Toleranzsachen anbringen. 5) Wenn ein Akatholik sich erkläret, zur katholischen Kirche übertreten zu wollen, so muß der Seelsorger denselben in den Unterricht nehmen, ihn über die Beweggründe seines Entschlusses prüfen, sodenn bey dem bischöflichen Konsistorium die Anzeige machen, und mit der Versicherung, daß derselbe in der katholischen Glau-

benslehre hinlänglich unterrichtet, und in Rücksicht seines Entschlusses wohl geprüft worden sey, die Erlaubniß ansuchen, ihn von der allenfälligen heresi formali als einem reservirten Falle loszusprechen, und nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses in die Gemeinschaft der katholischen Kirche aufzunehmen *).

§. 114.

In jeder Pfarr hat der Ortsseelsorger das **Armeninstitut** der Pfarr mit Beyziehung des Armenvaters, und des Rechnungsführers zu leiten. Dazu gehört, 1) daß die wahren Armen ausfindig gemacht, ihre Dürftigkeit beurtheilet, und die jedem abzureichende Portion bestimmet werde. Hierüber wird die **Versorgungsliste** (Nro. 62.) geführt. 2) Daß das erfoderliche Almosen entweder durch freywillige subscribirte, oder gesammelte Beyträge eingebracht, oder widrigenfalls die Belegung derjenigen, die sich zu freywilligen Beyträgen nicht einverstehen wollen, bey dem Kreisamte eingeleitet werde. 3) Daß die wöchentliche Austheilung des Almosens, welche eigentlich das Geschäft des Armenvaters ist, ordentlich und richtig geschehe. 4) Daß die **Rechnung** über Empfang und Ausgabe (S. Formular Nro. 63.) von dem Schullehrer als Rechnungsführer vorschriftmäßig geführt, von dem Seelsorger und Armenvater, so wie von der Obrigkeit, aufgenommen, und adjustirt, und dann alle Jahre der vorgeschriebene **Ausweis** über den Zustand des Instituts (Nro. 64.) durch das Dekanat an das Kreisamt eingeschickt werde.

In Beziehung auf das Armeninstitut.

Nro. 62.

Nro. 63.

Nro. 64.

*) S. Handbuch des österr. Kirchenrechts I. §. 304. 313. 314. 317. 319. 320.

§. 115.

Verordnungsprotokolle.

Nach der bestehenden Vorschrift muß bey jeder Pfarr, so wie auch in jedem Stifte oder Kloster, ein eigenes **Protokoll** über die k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis geführt, mit einem Register versehen, und zur freyen Einsicht für die Geistlichen des Hauses aufbehalten werden. Ebendies soll auch in Rücksicht der allgemeinen Ordinariatsverordnungen geschehen. Beyde Protokolle müssen also nicht vermischt, sondern abgesöndert gehalten werden. Jede Verordnung erhält im Protokolle seinen Numer, und mit jedem Jahre fängt eine neue Abtheilung an. Am Rande wird das Datum, und der Gegenstand, den sie betrifft, mit wenigen Worten angemerkt. Die geschriebenen Verordnungen werden vollständig und wörtlich eingetragen. Von den gedruckten wird nur ein kurzer Auszug gemacht, und zugleich der Numerus angezeigt, unter welchem sie in der Sammlung der gedruckten Verordnungen zu finden ist. Diese gedruckten Verordnungen werden nähmlich ebenfalls in chronologischer Ordnung gereihet, numerirt, Jahrweise zusammengelegt, und von mehreren Jahrgängen zusammen eingebunden. Jedes Protokoll erhält am Ende ein alphabetisches Register nach den Materien, in welchem jede Verordnung mit der Blattseite, wo sie zu finden ist, angemerkt wird.

§. 116.

Pfarrbeschreibung.

Unter der **Pfarrbeschreibung** wird hier ein Buch verstanden, worin alles Merkwürdige aufgezeichnet wird, was die Geschichte und Topogra-

phie der Pfarr, den Zustand der Kirche, der Pfründe, und der Schule betrifft. Der Zweck derselben ist, diese merkwürdigen Dinge der Vergessenheit zu entziehen, und jeden Nachfolger in den Stand zu setzen, daß er gleich bey seinem Pfarrantritt mit leichter Mühe eine richtige Kenntniß davon erlangen könne. Dieses Buch soll gewisse Hauptabtheilungen, und Unterabtheilungen haben (Nro. 65.). Bey jeder Abtheilung ist so viel leerer Platz übrig zu lassen, als nöthig ist, daß die Beschreibung immer fortgesetzt werden könne. Bey allen Gegenständen, die in Zweifel gezogen und bestritten werden könnten, sind die Beweise sogleich beyzusetzen. Ueberhaupt sind die Urkunden ihrem wesentlichen Inhalt nach auszugsweise anzumerken, mit der Bemerkung des Platzes, wo sie im Pfarrarchiv zu finden sind. Am Ende des Buchs muß ein alphabetisches Register beygesetzt werden, um das Nachschlagen zu erleichtern *). Nro. 65.

§. 117.

Um die Rechte der Pfarr immer aufrecht zu erhalten, ist sehr viel daran gelegen, daß ein ordentlich eingerichtetes **Pfarrarchiv** vorhanden sey **). Daher soll 1) jeder Pfarrer sich Mühe Pfarrarchiv.

*) Man sehe den Vorschlag zu einer Pfarrbeschreibung, und zur Errichtung eines Pfarrarchivs in der theolog. prakt. Monathschrift 3. Jahr. 2. B. S. 164.

**) Archiv wird hier im weiteren Sinne, soweit auch die Registratur darunter begriffen ist, genommen. Im eigentlicheren Sinne unterscheiden sich Archiv, und Registratur dadurch, daß in das Archiv nur jene wichtigere alte oder neue Urkunden, wodurch Rechte begründet werden, in die Registratur aber alle übrige Aktenstücke gehören.

gebert, die zu seiner Pfarr gehörigen Urkunden, die ihm etwa abgehen, und die vielleicht bey dem bischöflichen Konsistorium, oder bey der Landschaft, oder bey der Regierungsregistratur, oder bey der Vogthey- oder Patronatsherrschaft, oder bey einer andern Pfarr sich vorfinden, im Original oder doch in beglaubigten Abschriften zu erhalten. 2) Das Archiv, das aus einem, oder mehreren Kästen besteht, wird in gewisse Fächer und diese in Faszikel materienweise abgetheilt. Die Fächer werden mit einer Aufschrift, und mit Buchstaben oder Zahlen bezeichnet. Die zu einem Gegenstande gehörigen Schriften werden numerirt in einem Faszikel zusammengebunden, mit einer Aufschrift, worin der Gegenstand angezeigt, und der Inhalt der einzelnen Stücke mit ihrem Numer beschrieben wird. 3) Zur Erleichterung des Nachsuchens muß ein Repertorium vorhanden seyn, welches alphabetisch nach der Benennung der Materien, und der Personen eingerichtet wird, und worin alle einzelnen Stücke, oder mehrere zusammen, die zu einem Gegenstande gehören, mit der Anmerkung des Fachs, und des Faszikels, wo sie zu finden sind, eingetragen werden. 4) Das Archiv ist in einem feuersicheren, und vor andern Beschädigungen der Schriften wohl verwahrten Orte unterzubringen.

Zehntes Hauptstück.

Von den Dekanatsgeschäften.

§. 118.

Dekanatsgeschäfte überhaupt.

Die Dekanatsgeschäfte richten sich nach der Amtsgewalt der Landdechante, wie sie denselben vermög der bischöflichen Vollmacht und Instruktion, und der Observanz in jeder Diözese zustehet. Im Allgemeinen sind die Landdechante dazu bestimmt, a) über die Kirchen, Benefizien, und Geistlichen in ihrem Dekanatsbezirke Aufsicht zu tragen, b) gewisse Geschäfte, die ihnen entweder überhaupt, oder in Partikularfällen von dem Konsistorium, oder von den politischen Stellen aufgetragen werden, zu besorgen, c) dem Ordinariate in allen Fällen, wo es nöthig ist, und über gewisse Gegenstände auch der politischen Stelle zu referiren. Die dem Dechant übertragene Aufsicht fodert, daß er sich die erfoderlichen Personal- und Realkenntnisse verschaffe, die Verordnungen kund mache, und betreibe, die Pfarren des Dekanats jährlich visitire, auch außerdem, so oft es die Umstände fodern, Untersuchungen vornehme. Zu den ihm insbesondere aufgetragenen Geschäften gehören die Vorstellungen der Pfarrer an das Pfarrvolk, die Prüfungen der Kapläne, die Einhebung der geistlichen Abgaben, dann die Amtshandlung bey Todfällen der Seelsorger. Die Berichte sind theils solche, die von allen Pfarren des Dekanats zu sammeln, theils solche, die vom Dechant allein entweder von Amts-

wegen, oder auf geschehene Abfoderung zu erstatten sind *).

§. 119.

Kenntniß der Personen.

Der Dechant muß sich zuerst von allen geistlichen Personen im Dekanatsbezirke eine richtige Kenntniß verschaffen. In dieser Absicht bestehet die Vorschrift, daß jeder neue Ankömmling im Dekanate die Urkunde seiner Jurisdiktion, oder Meßerlaubniß, die er vom Ordinariate erhalten hat, dem Dechant vorweise, und dieser die geschehene Vorweisung durch das darauf geschriebene Präsentatum bestätige. Zur Aufbewahrung dieser Kenntniß dienet ein Matrikelbuch über den geistlichen Personalstand des Dekanats (Nro. 66.). Man kann solches in alphabetischer Ordnung nach den Pfarren einrichten. Bey jeder Pfarr wird der Pfarrer, dann werden die Kapläne, und andere Geistliche, die etwa in der Pfarr vorhanden sind, nach der Reihe aufgeführt, und von jedem Individuum werden die im Formular angemerkten Rubriken ausgefüllt. Ist in Beziehung auf die Person etwas besonderes anzumerken, so wird diese Anmerkung in der dazu bestimmten Kolonne eingetragen. Die Veränderungen, die sich ergeben, kommen in die letzte Kolonne; der Ausgetretene oder Gestorbene wird durchgestrichen, und der Neueintretende hinzugesetzt. Für jede Pfarr wird ein eigenes Blatt,

Nro. 66.

*) Wir übergehen hier die Geschäfte der Landdechante in Schulsachen mit Stillschweigen, weil solche ohnehin in der politischen Verfassung der deutschen Schulen, und insbesondere in der eigenen Amtsinstruktion der Schulendistriktsaufseher deutlich, und umständlich behandelt werden.

oder auch mehrere bestimmet, damit Raum genug sey, die Veränderungen beyzusetzen.

§. 120.

Dem Dechant ist auch eine genaue Kenntniß der im Dekanate vorhandenen **Kirchen** und **Benefizien** nothwendig, wozu ein **Matrikelbuch** über die **Kirchen** und **Benefizien** gehört (Nro. 67.). Auch dieses wird a) in alphabetischer Ordnung nach dem Nahmen der Pfarren geführt. b) Bey den Rubriken, Kirche und Pfründe, ist das Patrozinium der Kirche, und die Eigenschaft derselben, ob sie nähmlich eine Pfarr- oder eine Filialkirche, dann ob die Pfründe eine Pfarr, Lokalie, Vikariat, Expositur, oder Benefizium, oder irgend wohin inkorporirt sey, anzumerken. Wenn mehrere Kirchen, oder Pfründen in einer Pfarr sind, werden sie der Reihe nach angesetzt. c) Zu den Verbindlichkeiten gehören die geistlichen Funktionen, und die auf der Pfründe in Bezug auf eine andere Pfarr, oder auf ein Stift haftende Lasten. d) Die Einkünfte werden nach der Fassion vom Jahre 1782 mit den nöthigen Bemerkungen darüber angesetzt. e) Bey der Rubrik, Seelsorger, ist anzumerken, welche gestiftet, und wie viele wirklich vorhanden seyen, mit Beziehung auf das Folium des Matrikelbuchs über den Personalstand. f) In der letzten Kolonne ist das, was außer dem besonders merkwürdig ist, nebst den Veränderungen, die sich mit dem Zustande der Pfründe ergeben, anzuführen.

Kenntniß der Kirchen, und Benefizien.

Nro. 67.

§. 121.

Kundmachung der Verordnungen.

Der Dechant hat die bischöflichen **Verordnungen** sowohl, als die politischen, die an den Klerus ergehen, den Kapitularen kund zu machen, und über die Befolgung derselben zu wachen. Die Verordnungen müssen unverweilt, und mit Beylegung des Originaldekrets kund gemacht werden. Sie werden mit einer **Dekanatskurrende** begleitet, in welcher jeder Geistlicher zum Beweise der richtig geschehenen Zustellung sich zu unterschreiben, und den Tag der Zustellung beyzusetzen hat. Bey Pfarrausschreibungen jedoch muß die Konsistorialkurrende selbst unterschrieben, und mit den Unterschriften jedesmahl zeitlich an das Konsistorium eingeschickt werden. Die Dekanatskurrende wird in dem Tone eines Amtsschreibens mit der Aufschrift: Hochwürdige Herrn Kapitularn, abgefaßt *). Man zeigt darin mit wenigen Worten den Hauptinhalt der mitgetheilten Verordnung an, und setzt jene Bemerkungen bey, die man etwa nöthig findet, um entweder die Kapitularn zur genauen Befolgung zu ermuntern, oder die Art und Weise der gleichförmigen Befolgung näher zu bestimmen. Auch die besonderen Aufträge der Behörden an einzelne Geistliche werden sehr oft durch den Dechant zugestellet. Für diese ist es daher räthlich, ein **Zustellungsregister** zu halten, in welchem jeder das, was er vom Dekanate erhält, bescheiniget, und auch das, was er dem Kapitelbothen mitgibt, zu seiner eigenen Legitimation einschreiben kann.

*) Ueberhaupt ist es für das Verhältniß des Dechants zu den Kapitularn schicklicher, die Korrespondenz mit denselben durch Amtsbriefe, als durch Dekrete, zu führen.

§. 122.

Verfahren bey den Visitazionen.

Die Dechante sind angewiesen, alle Jahre die Pfarren ihres Dekanats zu **visitiren**. Das Verfahren hierbey besteht im folgenden. Die Visitazion kann nach Umständen entweder auf eine feyerliche Art, wo der Dechant mit der Geistlichkeit in Roket und Stol unter dem Geläute der Glocken in die Kirche zieht, dort mit dem Hochwürdigsten den Segen gibt, und eine Anrede an das Volk hält, oder mit Hinweglassung des feyerlichen Ceremoniels vorgenommen werden. In jedem Falle wird die Kirche mit dem Tabernakel, den Altären, Bildern, Beichtstühlen, Taufstein, u. s. w. wie auch die Sakristey und der Freydhof untersucht, die Katechisation mit den Kindern in der Kirche, oder in der Schule vorgenommen, dann im Pfarrhofe ein Ausschuß der Pfarrgemeinde, der schon vorher berufen seyn muß, und die Geistlichkeit selbst über die Visitazionsgegenstände vernommen. Es werden die Tauf- Trauungs- und Sterbbücher, die Verordnungsprotokolle, das Verkündbuch, die Messenjournale, die Verzeichnisse der zur Christenlehre bestimmten jungen Leute, die gesammelten Predigtaufsätze u. s. w. eingesehen. Wenn noch ein besonderer Vorfall zu untersuchen ist, werden jene, die davon Wissenschaft haben, vorgerufen, und verhört. Gibt es Streitigkeiten, so sucht man diese durch Zurechtweisung beyder streitenden Theile in Güte beyzulegen. Ueberhaupt werden in jeder Hinsicht die nöthigen einstweiligen Vorkehrungen, und Verbesserungen, die keinem Anstande unterliegen, gleich in der Stelle angeordnet, und veranstaltet, daß also nur das, was zweifelhaft, oder von beson-

derer Wichtigkeit ist, dem Konsistorium zur Entscheidung vorgelegt werde *).

§. 123.

Visitazionsprotokoll, u. Relazion.

Ueber die abgehaltene Visitation wird ein **Protokoll** geführt, und in diesem alles das angemerkt, was entweder zu ahnden, oder besonders zu beloben, oder als zweifelhaft einer Entscheidung zu bedürfen befunden worden ist. Dieses Protokoll kann halbbrüchig eingerichtet werden; oben an wird die Pfarr, wo, und der Tag, an welchem die Visitazion gehalten worden, angemerkt; auf einer halben Seite kommen die Bemerkungen, die man zu machen findet, auf der andern entweder die über jeden Punkt gleich an der Stelle getroffenen Anordnungen, oder aber das Gutachten, was über jeden Punkt angeordnet werden dürfte. Zur leichteren Uebersicht dient es auch, wenn man gewisse Hauptabtheilungen macht, z. B. Gemeinde, Kirche, Zustand der Pfründe, Gottesdienstordnung, Unterricht, Administrirung der Sakramente, Befolgung der Verordnungen, Verhalten der Geistlichen. Dieses über alle visitirte Pfarren abgefaßte Protokoll wird nun mit einem **Berichte** an das Konsistorium einbegleitet, in welchem man noch das besonders ausheben kann, worüber man eine Entscheidung zu erhalten wünscht. Wenn dann die Erledigung vom Konsistorium erfolgt ist, werden an jede Pfarr die nöthig gefundenen Aufträge schriftlich erlassen. Uebrigens muß das Schul-

*) Das Verfahren bey den Dekanatsvisitazionen ist in unserer Diözese durch eine Ordinariatsverordnung vom 15. März 1799 vorgeschrieben.

visitations=Protokoll, und der Schulbericht mit dem Dekanats=Visitazionsprotokolle, und dem dießfälligen Berichte nicht vermengt, sondern besonders abgegeben, und nach der in der politischen Verfassung der deutschen Schulen enthaltenen Vorschrift eingerichtet werden.

§. 124.

Besondere Untersuchungen.

Nebst den gewöhnlichen Dekanatsvisitazionen sind auch öfters **besondere Untersuchungen** bald von Amtswegen, bald zu Folge eines eigenen höheren Auftrags vorzunehmen, die sich entweder auf Sachen, oder auf Personen beziehen. Hierbey kommt es zuerst immer darauf an, sich vorläufig von dem Gegenstande zu informiren, in der Absicht alle Vorakten zu durchgehen, sohin wohl zu überlegen, welche Umstände eigentlich zu erheben, und welche Mittel, die Wahrheit zu erfahren, anzuwenden seyen. Die Untersuchung selbst wird mit dem Vortrage, wodurch die Anwesenden von der Absicht derselben, und von dem Inhalt des Kommissionsdekrets unterrichtet werden, eröffnet. Bezieht sich die Untersuchung auf eine Sache, z. B. den Zustand der Pfarrhofsgebäude, oder der Kirche, oder die Lokalumstände der Wege, Entfernung u. s. w., so muß der Augenschein eingenommen, und wenn die Beurtheilung des Gegenstandes von Kunstkenntnissen abhängt, müssen Kunstverständige beygezogen werden. Bezieht sie sich auf persönliche Streitigkeiten, oder Beschuldigungen, so sind die Kläger mit ihren Klagpunkten, und Beweisen, und die Beschuldigten mit ihrer Verantwortung, dann die Zeugen, die entweder von dem einen oder andern Theile aufgeführt werden, oder sonst von

der Sache Wissenschaft haben, zu vernehmen, oder es ist die weltliche Obrigkeit um die Aufnehmung der Zeugenaussagen zu ersuchen. Soweit es sich um einen Privatstreit handelt, hat der Untersuchungskommissär immer zu trachten, die Partheyen, wo möglich, in Güte zu vergleichen, und ihnen hiezu Vorschläge zu machen. Auch hat derselbe jedesmahl die nothwendigen provisorischen Vorkehrungen gleich in der Stelle zu treffen.

§. 125.

Verhöre.

Die Vernehmung der Kläger, der Beschuldigten, der Zeugen geschieht entweder mittelst eines summarischen, oder eines artikulirten **Verhörs**. Voraus gehen die allgemeinen Fragstücke über Tauf- und Zunahmen, Geburtsort, Alter, Studien, Jahre des Priesterthums, und der Seelsorge, wirkliche Anstellung. Dann folgen die besonderen, wie sie auf den Gegenstand der Untersuchung passen. Diese sollen bestimmt und deutlich, nicht zweydeutig, und verfänglich seyn. Sie sollen, mit Hinweglassung unnützer Nebenumstände, zusammengenommen die zur Sache gehörigen wesentlichen Umstände erschöpfen. Sie sollen in einer natürlichen Ordnung an einander gereihet, in ein Fragstück aber nie mehrere Umstände aufgenommen werden. Man muß dem Verhörten zur Beantwortung gehörig Zeit lassen, ihm ruhig und gelassen zuhören, jedoch immer auf passende und bestimmte Antworten dringen. Beym Widerspruche des Beschuldigten sollen die ihm zur Last fallenden Anzeigungen und Beweise in die Fragen eingerückt werden. Die Fragen sollen zugleich darauf gerichtet seyn, auch das zu erforschen, was zur Rechtfertigung des Beschul-

digten, oder doch zur Verminderung seiner Schuld dienen kann. Vor dem Verhör, und wenn es nöthig ist, auch während demselben wird der Verhörte ermahnt, die Wahrheit zu sagen. Seine Antworten werden wörtlich aufgeschrieben, ihm am Ende vorgelesen, und die Richtigkeit wird mit seiner Unterschrift bestätiget.

§. 126.

Untersuchungsprotokoll, und Relazion.

Bey dem **Protokolle** über ein aufgenommenes Verhör setzt man oben die Aufschrift, das Datum, und die Anwesenden, dann auf dem halbbrüchigen Bogen auf einer Seite die Fragen, auf der andern die Antworten, beyde numerirt, oder wenn das Verhör nur summarisch ist, auf einer Seite den Vortrag, auf der andern die Aussage. Bey Privatstreitigkeiten pflegt man das Untersuchungsprotokoll so einzurichten, daß zuerst die Klage, dann die Verantwortung des Geklagten, hierauf die Schlußrede des Klägers, endlich die Gegenschlußrede des Geklagten geschrieben, und am Ende von beyden die Unterschrift beygesetzt werde. Bey einem Augenscheinsprotokolle wird auf der einen Seite der Kommissionsvortrag, und die Erklärung des Gegenstandes der Untersuchung, auf der andern der wirkliche Befund aufgeführt, und das Protokoll von allen Anwesenden unterschrieben. In der **Relazion**, welche über eine vorgenommene Untersuchung zu erstatten ist, werden zuerst mit Berufung auf den erhaltenen Auftrag, oder die sonstige Veranlassung die Umstände der vorgenommenen Untersuchung erzählt, hierauf wird der eigentliche status quaestionis deutlich und bestimmt angegeben, und dann das Gutachten mit den Gründen beygesetzt.

§. 127.

Vorstellung der neuen Pfarrer.

Die neuangestellten Pfarrer werden gewöhnlich durch den Dechant auf eine feyerliche Art dem Pfarrvolke vorgestellt (§. 63.). Nach der hierüber für die Linzerdiözese bestehenden Vorschrift soll die Vorstellung an dem vorhergehenden Sonn- oder Feyertage von der Kanzel verkündet, und die Gemeinde dahin eingeladen werden. Sie soll an einem Sonn- oder Feyertage in der Pfarrkirche beym Hauptgottesdienste geschehen. Der Dechant, und der neue Pfarrer ziehn in Roket und Stol gekleidet unter dem Geläute der Glocken in die Kirche ein. Nach einer kurzen Anbethung des Hochwürdigen führt der Dechant den neuen Pfarrer dem Volke vor. Er erklärt, daß er dies auf bischöflichen Befehl thue, und lieset die Investiturs- oder Jurisdiktionsurkunde laut herab. Er übergibt ihm die Kirchenschlüssel, und heißt ihn auf den Stuhl sitzen, und sein Haupt mit dem Birete bedecken, welche Zeremonien aber, da sie eine eigene ordentliche Jurisdiktion andeuten, bey den von andern Pfarrern abhängigen Vikarien wegbleiben. Er hält hierauf von der Kanzel eine anpassende Rede, und wenn solche vorüber ist, rufet er die Gemeinde herbey, damit sie dem neuen Pfarrer durch den Handschlag Ergebenheit und Gehorsam angelobe, worauf das Hochamt folget. Die Installation in temporalibus ist bey landesfürstlichen Pfründen mit der Investitur, bey Privatpatronatspfründen aber manchmahl mit dieser Vorstellung verbunden, und wird dann nach dem Gottesdienste außer der Kirche von dem dazu bestellten Kommissär vermittelst der Uebergabe der Bücher, und Angelobung der Unterthanen mit einer kurzen Anrede vollzogen.

§. 128.

Prüfungen der Kapläne.

Gewöhnlich haben auch die Dechante die **Prüfungen** der Kapläne vorzunehmen. Nach der in unserer Diözese bestehenden Uebung, und der Vorschrift vom 12. Apr. 1792. wird 1) die Jurisdiktionsurkunde bey Anstellung eines Kaplans dem Dechant mit dem Auftrage, ihn zu prüfen, zugestellet. 2) Die Prüfung geschieht im Hause des Dechants, sie geschieht schriftlich, und ohne daß dem Geprüften ein Buch außer der heil. Schrift zugelassen wird. 3) Die Fragen müssen zwar über alle Hauptfächer der Theologie, jedoch praktisch, das ist, nur über solche Gegenstände gegeben werden, die der Geprüfte wissen muß, um ein guter Seelsorger zu seyn. 4) Der Dechant beurtheilt seine Antworten, übergibt ihm nach befundener Tauglichkeit die Jurisdiktionsurkunde, oder hält sie widrigenfalls zurück; er macht ihm zugleich die nöthigen Erinnerungen über die in den Antworten bemerkten Fehler, und ermahnet ihn, sofern er es nöthig findet, zum fleißigeren Studiren in diesem oder jenem Fache. 5) Er schickt das Prüfungselaborat an das Konsistorium ein mit einem Berichte, worin er bemerkt, ob er dem Geprüften die Jurisdiktionsurkunde schon übergeben habe, oder nicht, was er ihm schon für Erinnerungen über die Antworten gemacht habe, und was er glaube, daß ihm von Seite des Konsistoriums erinnert werden sollte. Nro. 4.

§. 129.

Einhebung der Abgaben.

Die Dechante haben auch die geistlichen **Abgaben**, benanntlich die Fortifikationssteuer, und das Alumnatikum von den Seelsorgern des

Dekanats einzuheben, und an das Konsistorium abzuführen. Eben so mußten sie die Kriegs- und Klassensteuerfassionen einsammeln, sie an die Behörde einschicken, und nach geschehener Anweisung das Geld einheben, und erlegen. Die Geldbeträge werden zur bestimmten Zeit durch den Kapitelbothen eingefodert, jeder Pfarrer schreibt zu seiner Bedeckung in die Dekanatskurrende, oder in das Bothenregister ein, was er demselben mitgegeben habe. Der Dechant hält über diese Abgaben ein Buch, worin jeder Kontribuent sein besonderes Blatt hat, und von jedem die Schuldigkeit, sodenn von Jahr zu Jahr die geleistete Zahlung angemerkt wird (Nro. 68.). Die Abfuhr an das Konsistorium geschieht mit einem Einbegleitungsberichte, worin die abgeführte Summe angezeigt, und um Bescheinigung gebethen; auch in dem Falle, da sich ein Anstand ergibt, das Nöthige darüber bemerket wird.

Nro. 68.

§. 130.

Bey Todfällen der Seelsorger.

Bey Todfällen der Seelsorger hat der Dechant nach der darüber erhaltenen Anzeige 1) wegen des Begräbnisses, wenn ein Pfarrer gestorben ist, die nöthige Verfügung zu treffen; 2) bey der Sperr, die ihm von dem delegirten Sperrskommissär angezeigt wird, und dann auch bey der Inventur, selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und der Verordnung vom 8. März 1785 gemäß die Bücher und Schriften, die in die Seelsorge einschlagen, zu übernehmen, und dem Sperrskommissär darüber ein mit seiner Nahmensunterschrift, und Fertigung bestätigtes Verzeichniß zu übergeben. 3) Wegen Anstellung eines Provisors, oder Verschaffung der nothwen-

digen einstweiligen Aushülfe die Anstalt zu treffen, bis von dem Konsistorium hierüber das Weitere verfüget wird. 4) Den Bericht von dem Todfalle an das Konsistorium abzugeben, und in diesem Berichte anzuzeigen, welche provisorische Verfügung für die Seelsorge indessen getroffen worden sey, und von Seite des Konsistoriums getroffen werden sollte. 5) Bey der Untersuchung und Schätzung der Baufälligkeiten, welche von dem delegirten Kommissär mit Beyziehung der Erben, und des Nachfolgers auf der Pfarr zu veranstalten ist, vermög Verordnung vom 7. Jäner 1797 gegenwärtig zu seyn. 6) Wenn sich unpersolvirte Messen finden, was sich aus dem Messenjournal zeigen muß, wegen Persolvirung derselben, und Erfolglassung des Stipendienbetrags aus der Massa die Anstalt zu treffen; auch jene Bedeckungsbögen über Religionsfonds-Messen, die nicht auf die Stazion, sondern auf die Person lauten, mit der Anzeige, wie weit sie persolviret seyen, an das Konsistorium einzusenden.

§. 131.

Berichte.

Es gehört vorzüglich zum Amte des Dechants, über alle wichtige Gegenstände, oder zweifelhafte Fälle zum Konsistorium seinen **Bericht** abzugeben, in welchem auch zugleich jedesmahl das Gutachten beyzusetzen ist. Ebenso hat derselbe alle jene Berichte, die zu Folge einer allgemeinen Anordnung zu gewissen Zeiten von allen Pfarren erstattet werden müssen, zu sammeln, die mangelhaften verbessern zu lassen, sie dann zu ordnen, und mit einem Einbegleitungsberichte, und seinen allenfälligen Bemerkungen einzusenden. Dergleichen sind: a) die Kommunikantenberichte

(§. 107.) nach Verlauf der österlichen Beichtzeit. b) Die Jahrstabellen über die Getauften, Getrauten, und Gestorbenen mit Ende des Militärjahrs (§. 106.). c) Die Ausweise über das Armeninstitut mit Ende des Naturaljahrs (§. 114.). d) Die Ausweise über die Persolvirung der Religionsfondsmessen (§. 85.) mit Ende des Militärjahrs; diese dürfen jedoch nach unserer Diözesanvorschrift an das Konsistorium nicht beygelegt, sondern es darf nur überhaupt angezeigt werden, daß diese und jene Seelsorger, die mit dergleichen Messen belastet sind, sich über die Persolvirung richtig ausgewiesen haben. e) Die Rapporte über die Veränderungsfälle im Dekanate müssen nach
Nro. 69. dem Formular Nro. 69. alle Militärquartale doppelt, einmahl an das Konsistorium, und einmahl an die Buchhaltung eingeschickt werden; von den einzelnen Pfarrern sind aber die Veränderungen jedesmahl gleich in der Stelle an das Dekanat anzuzeigen.

§. 132.

Gestionsprotokolle, und Registratur.

Die gute Ordnung fodert es, daß über alle Geschäftsgegenstände beym Dekanate, um sie der Vergessenheit zu entziehen, ein **Gestionsprotokoll** geführt, und daß die Dekanatsakten gut geordnet, und aufbewahret werden. Das Gestions-
Nro. 70. protokoll (Nro. 70.) wird auf ein Jahr eingerichtet; es wird in diesem Protokolle zuerst der vom 1. Jäner bis letzten Dezember fortlaufende Numerus, dann das Datum, hierauf der Nahme der Stelle, oder der Parthey, von der das Stück gekommen ist, der Inhalt desselben, und das, was darüber veranlasset worden, kurz angemerkt, und am Ende das Fach, und der Faszikel der

Registratur beygesetzt. Auch was mündlich angebracht wird, und von einiger Erheblichkeit ist, nicht minder das, was der Dechant von Amtswegen ohne einen Auftrag von einer Stelle, oder ein Begehren einer Parthey verfüget, wird hier protokollirt. Die **Dekanats-Registratur** besteht aus Fächern, und Faszikeln, und kann zwey Hauptabtheilungen haben: allgemeine, und Partikulargegenstände. Zu den **allgemeinen** das ganze Dekanat betreffenden Gegenständen gehören die allgemeinen Verordnungen, und Dekanatskurrenden, die Matrikelbücher, die Visitazionsprotokolle, die vom ganzen Dekanate abzugebenden Berichte, und abzuführenden Abgaben, und dergleichen. Die **Partikularsachen** werden nach den Pfarren, Benefizien, und Kirchen abgetheilt. Ueber alle Akten wird nebst der Anmerkung im Gestionsprotokolle auch noch ein alphabetisches Register nach der Benennung der Personen, und der Materien geführt.

Beyspiele
von geistlichen Geschäftsauffsätzen.

Nro. 1. zu §. 22.

Klagschrift des Pfarrers zu N. wider jenen zu P. über Eingriffe in die pfarrliche Gerichtsbarkeit.

Hochwürdiges Konsistorium!

Die Ortschaft A. ist schon vor mehreren Jahren auf hohen Befehl von der alten Pfarr P. getrennet, und der Pfarr N., der sie viel näher, und bequemer liegt, zugetheilt worden. Einige Hausbesitzer aber weigern sich aus Eigensinn, und aus einem widrigen Vorurtheile immerfort, sich dieser Anordnung zu unterwerfen. Was hierbey das schlimmste ist, so werden sie selbst von Seite der Pfarrgeistlichkeit zu P. in ihrer Halsstärrigkeit unterstützet, die sich in dieser Rücksicht sogar offenbare Eingriffe in die pfarrliche Jurisdiktion des Unterzeichneten erlaubet. Die Thatsachen, die das beweisen, sind folgende:

1) Diese Leute kommen das ganze Jahr hindurch nie in ihre Pfarrkirche, sondern gehen ungeachtet des weiteren und beschwerlicheren Weges an allen Sonn- und Feyertagen nach P., wo sie auch zur österlichen Zeit ihre Beicht, und Kommunion verrichten. Es scheint also, daß sie dort nicht zurückgewiesen, son-

dern mit offenen Armen aufgenommen werden.

2) Etliche aus denselben sind schon ein paarmahl im Pfarrhofe daselbst gesehen worden. Solche Besuche erregen nothwendig den Verdacht, daß die Geistlichkeit mit ihnen einverstanden sey.

3) Den 26. Jul. d. J. hat der Herr Pfarrer zu P. den N. N. Hufschmid zu A. in seiner Krankheit mit den heil. Sakramenten versehen, ungeachtet keine Todesgefahr war, folglich der Bothe ohne Bedenken an die ordentliche Pfarr hätte angewiesen werden können.

4) Und endlich ist erst die vorige Woche am 19. d. M. sogar eine Leiche aus dieser Ortschaft zu P. begraben worden, wie es das eigene Bekenntniß des Herrn Pfarrers in dem beyliegenden Schrei-
A. ben A beweiset.

Unterzeichneter glaubt es seinem Amte, und der öffentlichen Ruhe schuldig zu seyn, über diese widerrechtlichen Eingriffe seine Beschwerde bey dem Hochwürdigen Konsistorium anzubringen, und zu bitten, daß der Herr Pfarrer zu P. hierüber gehörig zurechtgewiesen werden wolle.

Solang jene widerspenstigen Leute bey der Pfarrgeistlichkeit selbst Unterstützung finden, ist es kein Wunder, wenn sie in ihrem Eigensinne verharren. Wird aber dieselbe einmahl aufhören, ihren Willen zu thun, vielmehr sie ernstlich zur Beobachtung der Pflichten gegen ihre eigene Pfarr ermahnen, so läßt sich auch hof-

sen, daß sie zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren werden.

N. den 25. Aug. 1806.

N. N. Pfarrer.

Von Aussen:

An das Hochwürdige bischöfl. Konsistorium ꝛc.

N. N. Pfarrer zu N.

Bittet, daß Herr Pfarrer zu P. über die angezeigten Eingriffe in die pfarrliche Jurisdiktion in Rücksicht der Ortschaft A. zurechtgewiesen werde.

Nro. 2. zu §. 23.

Vertheidigungsschrift des Pfarrers zu P. über obige Klagschrift.

Hochwürdiges Konsistorium!

A. Die beyliegende Klagschrift A. des Herrn Pfarrers zu N. über vermeinte Eingriffe, die sich der Unterzeichnete in die pfarrliche Jurisdiktion desselben in Rücksicht der von der Pfarr P. getrennten, und der Pfarr N. zugetheilten Ortschaft A. erlaubt haben soll, ist dem Unterzeichneten vermög des Konsistorialbescheids vom 1. und präs. 5. d. M. um seine Verantwortung zugestellt worden, die er um so leichter abgeben kann, da er sich in diesem Stücke wirklich ganz schuldlos findet. Denn

Erstens ist es in Beziehung auf den

ersten Klagpunkt zwar richtig, daß einige Hausbesitzer der Ortschaft A. das ganze Jahr hindurch hieher in die Kirche kommen, auch hier ihre österliche Beicht, und Kommunion verrichten. Allein Unterzeichneter kann das nicht hindern, kann sie weder von der Kirche, noch von dem Beichtstuhle zurückweisen; er kann nichts thun, als ihnen bey Gelegenheit zusprechen, und sie zum Gehorsame ermahnen. Und das hat er auch

Zweytens schon zu wiederhohlten Mahlen gethan; er hat ein paar Männer aus dieser Ortschaft, die er für die gutmüthigsten hielt, zu sich in den Pfarrhof berufen, und ihnen da einen zweckmäßigen Zuspruch gemacht, der auch nicht fruchtlos war, indem sie ihm wirklich das Versprechen machten, sich der höheren Anordnung zu unterwerfen, und künftig an ihre rechtmäßige Pfarr zu halten. Das sind eben die Besuche, die dem Herrn Pfarrer zu P. vermög des zweyten Klagpunkts verdächtig waren.

Drittens ist Unterzeichneter in Rücksicht des kranken Hufschmids zu A. von dem Bothen, der den Speisgang ansagte, hintergangen worden, indem derselbe, als er von ihm an die ordentliche Pfarr angewiesen wurde, mit vielen Betheurungen versicherte, daß der Kranke in der nächsten Todesgefahr sey, und bis der Geistliche von P. gehohlt werden könnte, indessen ohne die heil. Sakramente zu empfangen, dahinsterben dürfte, welches auch Unterzeichneter gleich am

andern Tage dem Herrn Pfarrer bey einer Zusammenkunft mit demselben mündlich gemeldet hat. Was endlich

Viertens das vorgenommene Begräbniß betrifft, so ist die Leiche vielleicht geflissentlich gerade zu einer Zeit, wo Unterzeichneter in Geschäften abwesend war, ohne eine vorhergehende Anzeige gebracht worden. Der Herr Kooperator, der erst eine kurze Zeit hier ist, und die wahren Verhältnisse nicht kannte, ließ sich nun bereden, die Leiche zu Grabe zu bringen. Unterzeichneter erfuhr das Abends, als er nach Hause kam, mit vielem Mißvergnügen, und schickte in der Stelle einen Bothen an den Herrn Pfarrer zu P. mit dem der Klagschrift beygelegten Schreiben, worin er ihm den Vorfall selbst anzeigte, und im Nahmen des Herrn Kooperators die Abbitte leistete.

Bey dieser Beschaffenheit der Sache hoffet Unterzeichneter sich über den Vorwurf, als ob er die widerspenstigen Einwohner der Ortschaft A. in ihrem Eigensinne unterstütze, und sich Eingriffe in die pfarrliche Gerichtsbarkeit des Herrn Pfarrers zu N. erlaubet habe, hinlänglich gerechtfertiget zu haben, gleichwie er auch zur billigen Denkensart des Herrn Pfarrers selbst das Zutrauen hat, daß er nach den ihm aufgeklärten Umständen seinen Irrthum erkennen, und den Unterzeichneten von diesem Vorwurfe freysprechen werde.

P. den 9. Sept. 1806.

N. N. Pfarrer.

Von aussen:

An das Hochw. bischöfl. Konsistorium ꝛc.

N. N. Pfarrer zu P.

Ueberreicht die abgefoderte Verantwortung über die Klage des Herrn Pfarrers zu N. wegen vermeinter Eingriffe in die pfarrliche Jurisdiktion in Rücksicht der Ortschaft A.

Nro. 3. zu §§. 24—26.

Bericht eines Ruraldechants über ein Auspfarrungsgesuch.

Hochwürdiges Konsistorium!

Zu Folge des erhaltenen Konsistorialdekrets vom 12. und praes. 16. d. M. hat Unterzeichneter über das hierbey mit A. wieder zurückfolgende Gesuch der Gemeinde A. um Zurückpfarrung aus der Pfarr N. in ihre alte Pfarr P. den Bericht zu erstatten, 1) wie sich die Lokalumstände verhalten, und aus welcher Ursache diese Gemeinde wider ihren Willen der Pfarr N. zugetheilt worden sey, und 2) durch welche Mittel dieselbe, falls ihre Bitte um die Zurückpfarrung nicht Statt finden soll, zur Ruhe und Folgsamkeit gebracht werden könnte.

A.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist sogleich bey Errichtung der neuen Pfarr N. der Antrag geschehen, die Ortschaft A., um die Pfarr gehörig zu

arrondiren, dahin zuzutheilen. Es ist daher von Seite des löblichen Kreisamtes mit Beyziehung des unterzeichneten Dechants die Lokaluntersuchung vorgenommen worden, und es hat sich gefunden, daß die Ortschaft nach den Lokalumständen, und den Direktivregeln ganz dazu geeignet sey, der Pfarr N. zugetheilt zu werden. Denn A. ist von der alten Pfarr P. über eine Stunde, von N. aber nur eine halbe Stunde entlegen. Nach P. hat man einen ziemlich hohen Berg zu übersteigen, der im Winter des häufigen vom Winde zusammengewehten Schnees wegen vorzüglich für die Kinder sehr beschwerlich ist, und den Schulbesuch hindert, da hingegen der Weg nach N. zu allen Zeiten ohne ein besonderes Hinderniß passirt werden kann. Diese Umstände wurden bey der damahligen Untersuchung zeuge des abschriftlich bey-
B. liegenden Protokolls B. erhoben, woraus zugleich erhellet, daß die Gemeinde selbst damals mit der Umpfarrung einverstanden war. Sie fieng erst an, sich dagegen zu setzen, als sie zu den Pfarr- und Schulgebäuden zu N. mit den übrigen Pfarrholden Frohndienste zu leisten verhalten wurde. Gegenwärtig da diese aufgehört haben, ist es bloß Eigensinn und Rechthaberey, was sie noch zurückhält, sich der getroffenen Anordnung pflichtmäßig zu unterwerfen.

Der Unterzeichnete ist daher der Meinung, daß diesem Eigensinne nicht nachgegeben werden könne, daß eine solche

Nachgiebigkeit von übeln Folgen, und eine Aufmunterung für andere ungehorsame Unterthanen seyn würde, und daß also die Bittsteller mit ihrem Begehren ein- für allemahl abzuweisen seyen.

Als Mittel, sie zur Ruhe und Folgsamkeit zu bringen, findet Unterzeichneter in Beziehung auf den zweyten Punkt des erhaltenen Auftrags folgendes vorzuschlagen:

1stens Wäre dem Herrn Pfarrer zu P. der Auftrag zu machen, daß er diese widerspenstigen Leute nicht nur auf keine Art unterstützen, sondern vielmehr bey allen sich ergebenden Gelegenheiten gehörig belehren, und zum Gehorsam ermahnen solle. Er ist hiezu ganz bereitwillig, und versichert, daß er es schon ein paarmahl und zwar mit Frucht gethan habe.

2tens Wird sich auch Unterzeichneter bey Gelegenheit der nächst bevorstehenden Dekanalvisitazion angelegen seyn lassen, denselben einen angemessenen Zuspruch zu machen

3tens Zugleich dürfte dem Herrn Pfarrer zu N. die Weisung gegeben werden, diesen Leuten nicht mit Härte, sondern mit Sanftmuth, und Freundlichkeit zu begegnen, und sie sich auf solche Art geneigter zu machen. Und da endlich

4tens Hauptsächlich nach der eingehohlten Erfahrung der N. N. es ist, der die übrigen immer aufhetzet, so dürfte dieser besonders gewarnet, von nun an genau beobachtet, und wenn er mehrmahl als Aufhetzer entdecket werden sollte,

der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden

N. den 20. Sept. 1806.

N. N. Dechant.

Von aussen:

An das Hochw. bischöfl. Konsistorium ꝛc.

Des Dechants zu N.

Bericht über das Gesuch der Gemeinde A. um Zurückpfarrung aus der Pfarr N. in die Pfarr P.

Nro. 4. zu §. 27.

Einbegleitungsbericht eines Dechants mit einem Prüfungselaborate.

Hochwürdiges Konsistorium!

Zu Folge des erhaltenen Auftrags dd. 14 und praes. 23. d. M. hat Unterzeichneter den nach M. übersetzten Kooperator Herrn N. N. vorschriftmäßig geprüfet, und ihm nach befundener Tauglichkeit die Admission zugestellet. Er überreicht nun hierbey die schriftliche Ausarbeitung desselben, mit der Bemerkung, daß er demselben in Beziehung auf die mangelhafte Beantwortung der dritten Frage bereits die nöthige Erinnerung gemacht habe. ./.

N. den 31. Okt. 1806.

N. N. Dechant.

Von aussen:

An das Hochwürdige Konsistorium ꝛc.

Der Dechaut zu N.

überreicht das Prüfungselaborat des N. N. Kooperators zu M.

N. 5. zu §. 29.

Quittung über ein Interesse von einem Kirchenkapital.

Quittung

Ueber Zwanzig Gulden, welche Unterzeichnete von Herrn N. N. als das vom 1. Jäner bis letzten Dezember 1805. verfallene vierprozentige Interesse von einem demselben laut des Schuldbriefes dd. 25. May 1803. vorgestreckten, und auf dessen Realitäten grundbüchlich vorgemerkten Kapital pr 500 fl. richtig empfangen zu haben bekennen. N. den 31. Dez. 1805.

Id est 20 fl.

L. S. N. N. Pfarrer.

L. S. N. N. Vogtheybeamter.

L. S. N. N. Zechprobst.

L. S. N. N. Zechprobst.

N. 6. zu §. 30. und 31.

Amtsschreiben eines Pfarrers an ein Marktgericht wegen des Ausbleibens der jungen Leute von den Christenlehren.

Löbl. Marktgericht!

Die in dem mitfolgenden Verzeichnisse genannten Individuen, welche vermög ihres Alters zwischen 12 und 18 Jahren verordnungsmäßig bey den sonntäglichen Christenlehren erscheinen sollten, haben sich bisher hierinfalls sehr nachlässig gezeigt. Obschon der Unterzeichnete sowohl sie selbst, als ihre Aeltern, Dienstherren, und Dienstfrauen schon zu wiederhohlten Mahlen nachdrücklich hiezu ermahnet, und über die wichtige Pflicht, dem christlichen Unterrichte beyzuwohnen, belehret hat, so haben doch diese Ermahnungen, und Belehrungen bisher noch wenig gefruchtet. Sie bleiben größtentheils ganz aus, und ergeben sich dafür dem Müssiggange, und den Unterhaltungen. Unterzeichneter ist daher von Amtswegen bemüssiget, sich zu Folge der Verordnung vom 31. März 1789 an das löbliche Markgericht zu verwenden, und das Ansuchen zu machen, daß die angezeigten Individuen zum richtigen Erscheinen bey den sonntäglichen Christenlehren ernstlich verhalten, auch ihre Aeltern, Dienstherren, und Dienstfrauen angewiesen werden wollen, hierüber genaue Aufsicht zu tragen. Er hofft um so mehr in die-

sem Stücke auf die thätige Unterstützung des löbl. Marktgerichts rechnen zu dürfen, als es der Einsicht desselben gewiß nicht entgehen wird, wie wichtig es bey dem überhandnehmenden Sittenverderbnisse für die heranwachsende Jugend sey, in der Kenntniß, Schätzung, und Ausübung der christlichen Lehre vermittelst des hiezu für sie bestimmten öffentlichen Unterrichts befestiget zu werden, und wie sehr die Vernachlässigung dieses Unterrichts dazu beytrage, die Lauigkeit, und Sittenlosigkeit der jungen Leute zu befördern.

N. den 6. Nov. 1806.

N. N. Pfarrer.

Nro. 7. zu §. 44.

Eine Bittschrift um die Aufnahme in den geistlichen Stand.

Hochw. Konsistorium!

Unterzeichneter hat nach reifer Ueberlegung, die er mit Anrufung des göttlichen Geistes, und unter der Anleitung seines Gewissensrathes gepflogen hat, den Entschluß gefaßt, sich dem Weltpriesterstande zu widmen, um in demselben als Seelsorger viel Gutes unter seinen Mitmenschen wirken zu können.

Er bittet daher, in die Zahl der Diözesanzöglinge im bischöflichen Seminarium aufgenommen, oder doch, wenn er allda nicht sogleich eintreten könnte,

indessen mit einem Alumnatsstipendium betheilet zu werden. In dieser Absicht überreichet er

A. 1) seinen Taufschein A., vermög dessen er in N. gebürtig, folglich ein Diözesan, und 20 Jahre alt ist,

B—E. 2) seine philosophischen Studien- und Sittenzeugnisse B—E., die größtentheils einen Fortgang der ersten Klasse mit Vorzug nebst seinen unbescholtenen Sitten beweisen,

F. 3) das ärztliche Zeugniß F., woraus erhellet, daß er die zum Seelsorgerstande erfoderliche körperliche Konstitution, und Gesundheit besitze,

G. 4) endlich das obrigkeitliche Armuthszeugniß G., welches zeiget, daß weder er selbst ein eigenes Vermögen habe, noch seine Aeltern im Stande seyen, ihm während des theologischen Lehrkurses den nöthigen Unterhalt zu verschaffen.

Er gelobet es zugleich aufs feyerlichste, daß er sich stets bestreben werde, dem Berufe zum geistlichen Stande durch ein angemessenes sittliches Verhalten, und durch seinen Fleiß, und guten Fortgang in den theologischen Wissenschaften zu entsprechen.

N. den 28. Aug. 1806.

N. N.
Schüler der Philosophie im
im zweyten Jahre.

Von aussen:

An das Hochw. Konsistorium ꝛc.

N. N. Schüler der Philosophie im zweyten Jahre zu N.

Bittet in die Zahl der Diözesanzöglinge des Weltpriesterstandes aufgenommen zu werden.

Nro. 8. zu §. 45. und 47.

Eine Bittschrift um die Verleihung der Weihen, und des Tischtitels.

Euere Bischöfl. Gnaden ꝛc.

Unterzeichnete Alumnen des bischöflichen Seminärs, welche mit diesem Jahre ihre theologische Laufbahn vollendet haben, bitten gehorsamst, Euere Bischöfl. Gnaden geruhen, ihnen die höheren Weihen, da sie die minderen Weihen bereits erhalten haben, zu verleihen, und zu dieser Absicht den erfoderlichen Tischtitel aus dem Religionsfond bey der hohen Landesstelle zu erwirken, zu welchem Ende sie im Anschlusse ihre sämmtlichen philosophischen, und theologischen Prüfungszeugnisse nebst den Taufscheinen und ärztlichen Gesundheitszeugnissen überreichen.

N. den 2. Sept. 1806.

N. N.

Von aussen:

An Se. Bischöfl. Gnaden den Hochwürdigsten Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn N. N. Bischof zu N. rc.

Innengenannte Alumnen des bischöfl. Seminärs

Bitten um Verleihung der höheren Weihen, und Erwirkung des Tischtitels.

Nro. 9. zu §. 46.

Eine Bittschrift um die Dispens in dem zu den Weihen erfoderlichen Alter.

Euere Bischöfl. Gnaden rc.

Unterzeichneter hat gegenwärtig seine theologische Laufbahn vollendet, und ist mit allen erfoderlichen Zeugnissen versehen, um zu den höheren Weihen gelangen zu können. Nur fehlet ihm das zur Priesterweihe nach den Kirchensatzungen erfoderliche Alter, indem er laut des bey-
A. liegenden Taufscheins A. erst am 24. Jul. d. J. das 23ste Jahr zurückgelegt hat.

Er bittet daher, Euere Bischöfl. Gnaden geruhen ihm die nöthige Dispensazion in dem kanonischen Alter in Absicht auf die Priesterweihe zu ertheilen.

Er glaubet diese unterthänige Bitte in der Rücksicht wagen zu dürfen, weil einerseits das Bedürfniß der Diözese meh-

rere Seelsorger fodert, und andererseits der Unterzeichnete hoffen darf, daß sein Beruf zum Priesterstande ungeachtet seines jüngeren Alters während des theologischen Studienkurses schon hinlänglich geprüft, und bewährt gefunden worden sey.

N. den 2. Sept. 1806.

N. N.

Von aussen:

An Se Bischöfl. Gnaden den Hochwürdigsten Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn N. Bischof zu N. ꝛc.

N. N. Alumnus des bischöfl. Seminariums Bittet um die Dispensazion im kanonischen Alter in Absicht auf die Priesterweihe.

Nro. 10. zu §. 48.

Eine Bittschrift um die Aufnahme in die Diözese.

Hochwürdiges Konsistorium!

Unterzeichneter ein Weltpriester von der Diözese N. von N. gebürtig wünschet in die Diözese N. übertreten zu können. Der Grund dieses seines Wunsches ist vorzüglich der Umstand, daß seine Aeltern sich jüngsthin in der Stadt N. angekauft haben, und ihren Sohn zum Troste ihres Alters mehr in der Nähe zu haben verlangen.

Er bittet daher gehorsamst, das Hoch-

würdige Konsistorium geruhe ihm die Aufnahme in die dortige Diözese zu ertheilen, und hat zur Unterstützung seiner Bitte anzuführen,

A. 1) daß er laut des Taufscheines A. 28 Jahre alt, und vermög des medizini-
B. schen Zeugnisses B. von guter körperlicher Konstitution, und Gesundheit, sohin in dieser Hinsicht zum Dienste der Seelsorge wohl brauchbar sey,

2) daß er seine theologischen Studien
C.—L. laut der Zeugnisse C. bis L. auf der Universität zu N. durchaus mit einem guten Fortgange zurückgelegt habe,

3) daß er im Jahre 1802 auf den Religionsfonds-Titel, wovon die Urkunde in der Konsistorialkanzley zu N. aufbe-
M. wahret ist, laut Formaten M. zum Priester geweiht worden sey,

4) daß er seither als Kooperator zu N. in der Seelsorge gedienet, und sich,
N. O. wie die beygelegten Zeugnisse N. und O. von seinem Herrn Dechante, und Pfarrer beweisen, stets untadelhaft betragen, und seine Berufspflichten zu erfüllen beflissen habe. Er kann sich auch

5) sicher versprechen, daß ihm das Hochw. Konsistorium zu N., wenn von demselben die nähere Erfahrung eingehohlt werden soll, allenthalben ein gutes Zeugniß ertheilen, und seine Entlassung nach erfolgter Zusicherung der Aufnahme nicht verweigern werde.

N. den 4. May 1806.

N. N.

Von aussen:
An das Hochw. bischöfl. Konsistorium
zu N. ꝛc.
N. N. Weltpriester, und Kooperator zu N.
in der Diözese N.
Bittet um Aufnahme in die Diözese.

Nro. 11. zu §. 49.

Eine Bittschrift um die Dimissorien.

Hochwürdiges Konsistorium!

Unterzeichneter, dessen Aeltern sich jüngsthin in der Stadt N. in der Diözese N. häuslich niedergelassen haben, und ihn zum Troste ihres Alters in der Nähe zu haben wünschen, hat sich durch die kindliche Liebe getrieben diesem ihrem Wunsche gemäß an das Hochw. Ordinariat zu N. verwendet, um in der dortigen Diözese aufgenommen zu werden,
A. auch laut der Beylage A. bereits die Zusicherung der Aufnahme, sofern er die erfoderliche Entlassung beybringen würde, erhalten.

Er bittet daher gehorsamst, das Hochwürdige Konsistorium wolle ihm in Ansehung des angeführten Beweggrundes die litteras dimissoriales, et commendatitias gütigst ertheilen, zugleich auch seine in der Kanzley noch aufbewahrten Zeugnisse ausfolgen lassen.

N. den 15. Jul. 1806.

N. N.

Von aussen:

An das Hochw. bischöfl. Konsistorium zu N. 2c.

N. N. Kooperator zu N.

Bittet um die Dimissorien in Hinsicht auf seine Aufnahme in die Diözese N.

Nro. 12. zu §. 50.

Eine Bittschrift um eine Reiseerlaubniß.

Hochwürdiges Konsistorium!

Unterzeichneter ist durch den betrübten Todfall seines Vaters bemüssiget, eine Reise in seine Vaterstadt nach N. zu unternehmen, um daselbst für die unterlassene Wittwe, und Waisen nach der ihm obliegenden kindlicheu Pflicht Sorge zu tragen. Er hat hierüber bereits mit seinem Herrn Pfarrer gesprochen, welcher deßhalb keinen Anstand nimmt, und während seiner Abwesenheit sich mit der Aushülfe eines Priesters aus dem Kloster zu N. zu behelfen bereit ist.

Unterzeichneter bittet daher, das Hochwürdige Konsistorium wolle ihm die Erlaubniß zu dieser Reise auf vier Wochen, da er wegen der weiten Entfernung, und der Geschäfte nicht wohl früher wird zurückkommen können, gütigst ertheilen.

N. den 4. Aug. 1806.

N. N.

Von aussen:

An das Hochwürdige Konsistorium ꝛc.

N. N. Kooperator zu N.

Bittet um Erlaubniß zu einer Reise in seine Vaterstadt nach N.

Nro. 13. zu §. 51.

Beyspiele von Zeugnissen des Wohlverhaltens für einen Seelsorger.

1.

Auf Ansuchen des wohlehrwürdigen Herrn N. N. Kooperator zu N. wird von Seite des Dekanats hiermit bezeuget, daß derselbe seit dem 16. Sept. 1803 in diesem Dekanatsbezirke als Kooperator zu N. angestellt sey, nnd sich stets so betragen, und bey dem Seelsorgeramte verwendet habe, daß weder bey der dekanalischen Visitazion, noch bey andern Gelegenheiten jemahls eine Klage gegen ihn in Rücksicht seiner Sitten und Amtsverrichtungen vorgekommen ist. Urkund dessen ist nachstehende åmtliche Fertigung. N. den 27. Apr. 1806 *).

L. S. N. N. Dechant.

2.

Ich Endesgefertigter bezeuge hiermit, daß der wohlehrwürdige Herr N. N. bereits durch 7 Jahre nåhmlich seit

*) Gesetzt, es wäre eine gegründete Klage gegen die Sitten über jenen, für den das Zeugniß ausgestellt wird, vorgekommen, so ist wenigstens von den Sitten im Zeugnisse nichts zu melden, sondern es sind allenfalls nur jene guten Eigenschaften anzuführen, die ihm mit Wahrheit beygelegt werden können, oder vielmehr, es ist ihm das Zeugniß ganz zu verweigern.

dem 30. Sept. 1799 als Kooperator bey der Pfarr N. angestellet sey, und sich immer in seinen Sitten untadelhaft, und standesmäßig betragen, und für alle seine Berufspflichten, vorzüglich für den Religionsunterricht der Jugend, mit Eifer, und vielem Nutzen verwendet, daher auch bey der Gemeinde eine besondere Achtung erworben habe. Zu Urkund dessen habe ich dieses Zeugniß eigenhändig unterschrieben, und gefertiget. N. den 26. Jun. 1806.

L. S. N. N. Pfarrer.

3.

Unterzeichneter Dechant ertheilet hiermit dem Hochwürdigen Herrn N. N. Pfarrer zu N. mit vielem Vergnügen das wohlverdiente Zeugniß, daß derselbe durch die zwölf Jahre, seit welcher Zeit er in diesem Dekanatsbezirke, und zwar vom 20ten Sept. 1794 als Kooperator zu N. und seit dem 24. May 1799 als Pfarrer zu N. angestellet ist, sich stets durch seinen erbaulichen Wandel, durch stetes Fortschreiten in den Berufsstudien, und durch eifrige Erfüllung aller Arten von Berufspflichten als einer der würdigsten Seelsorger ausgezeichnet, insbesondere bey der Epidemie, die im Jahre 1801 in der Pfarr herrschte, den vielen Kranken in der Gemeinde sowohl, als auch jenen im dortigen Militärspitale mit unerschrockenem Eifer, und Gefahr seines Lebens den geistlichen Beystand geleistet, beynebens sich auch um die Schule durch den fast täglichen Besuch derselben, und durch die Einführung, und Besorgung der Sonntagsschule vorzüglich verdient gemacht habe, mithin in jeder Hinsicht einer besondern Empfehlung würdig sey. Urkund dessen ist die beygesetzte Nahmensunterschrift, und Fertigung. N. den 30. Aug. 1806.

L. S. N. N. Dechant.

4.

Von dem unterzeichneten Amte wird als Distriktskommissariate, und als Vogthey der Pfarr N. dem Hochw. Herrn Pfarrer daselbst N. N. das rühmliche Zeugniß ertheilet, daß derselbe bey seiner Pfarr, der er bereits durch acht Jahre vorstehet, vermög seines exemplarischen, und liebreichen Betragens, und seines unverdrossenen Eifers in der Seelsorge die vorzügliche Liebe und Achtung der ganzen Pfarrgemeinde besitze, daß er ferner in der genauen Beobachtung, und Handhabung der höchsten Verordnungen, in der Verbreitung und Befestigung wahrer patriotischer Gesinnungen durch Lehre und Beyspiel, und in der Beförderung aller gemeinnützigen Anstalten sich stets sehr eifrig bezeige, daß er insbesondere das Armeninstitut ungeachtet der vielen entgegenstehenden Hindernisse mit unermüdeter Thätigkeit immer im aufrechten Stande zu erhalten suche, und daß er endlich auch durch seinen lehrreichen, und gründlichen Zuspruch schon viele Aeltern bewogen habe, ihre Kinder durch die wohlthätige Kuhpockenimpfung vor dem Blatterngifte zu verwahren. Das unterzeichnete Amt macht es sich daher zur angenehmsten Pflicht, dem Hochw. Herrn Pfarrer N. N. allenthalben als einen verdienstvollen Mann aufs beßte zu empfehlen.

N. den 2. Sept. 1806.

L. L. N. N. Beamter.

Nro. 14. zu §. 53.

Resignazion eines Benefiziums.

Hochw. Konsistorium!

A. Das beyliegende ärztliche Zeugniß A. beweiset, daß der Unterzeichnete vermög seines hohen Alters von 72 Jahren, und der noch insbesondere durch einen Schlag-

fluß entstandenen Lähmung zu ferneren Seelsorgsdiensten ganz untauglich geworden sey.

Er ist daher bemüssiget, seine Lokalie zu Händen des Hochw. Ordinariats zu resigniren, und zu bitten, daß diese Resignazion genehmiget, und ihm die normalmäßige Defizientenpension gütigst bewirkt werden wolle.

Die Gewährung dieser seiner in der höchsten Verordnung vom 15. März 1792 gegründeten Bitte glaubt Unterzeichneter sich um so mehr versprechen zu dürfen, da er hoffen kann, sich durch seine vieljährige Dienstleistung, und stets erprobte gute Aufführung, und Verwendung der gütigsten Empfehlung des Hochwürdigen Konsistoriums würdig gemacht zu haben.

Übrigens wünschet er mit hoher Bewilligung bey einem Verwandten in der Stadt N., wo er die seinen Umständen angemessene Pflege, und ärztliche Hülfe zu erwarten hat, seine noch übrigen Lebenstage zuzubringen, wobey er bereit ist, soweit es immer seine Kräfte gestatten, einige seelsorgliche Aushülfe bey der Pfarr daselbst zu leisten.

N. den 24. Jun. 1806.

N. N. Lokalkaplan.

Von aussen:

An das Hochw. Konsistorium ꝛc.

N. N. Lokalkaplan zu N.

überreicht die Resignazion seiner Pfründe, und bittet um die normalmäßige Defizientenpension.

Nro. 15 zu §. 54.

Ausweis über das Erträgniß der erledigten Pfarr N. von Georgi 1805. bis dahin 1806.

Post Nro.	Empfang	Einzeln fl.	kr.	pf.	Zusammen fl.	kr.	pf.
	An Getreidzehent: dieser wird theils auf dem Felde gehoben, theils in Körnern, und theils im Gelde in Bestand verlassen.						
1	Auf dem Felde wurden gehoben Waitz — Mandel, Korn — M., Gerste — Fahrtel, Haber — F. Diese betragen in Körnern nach dem Probdreschen, und der Schätzung der Sachverständigen:						
	Waitz 50 Metzen a 7 fl.	350	—	—			
	Korn 230 M. a 5 fl.	1150	—	—			
	Gerste 36 M. a 4 fl.	144	—	—			
	Haber 245 M. a 2 fl.	490	—	—			
	Hiezu das Stroh nach der Schätzung	150	—	—	2264	—	—
2	Der Zehent in Körnern betragt:						
	Waitz 22 Metzen a 7 fl.	154	—	—			
	Korn 75 M. a 5 fl.	375	—	—			
	Gerste 15 M. a 4 fl.	60	—	—			
	Haber 60 M. a 2 fl.	120	—	—	709	—	—
3	Der Zehent im Gelde	325	—	—	325	—	—
4	Der Flachszehent nach der Ablösung	34	—	—	34	—	—
	Von den eigenen Grundstücken:						
5	Von den Äckern wurden gefechset Waitz — Mandel, Korn — Metzen, Gerste — Fahrtel, Haber — F. Diese betragen:						
	Waitz 10 Metzen a 7 fl.	70	—	—			
	Korn 45 M. a 5 fl.	225	—	—			
	Gerste 12 M. a 4 fl.	48	—	—			
	Haber 54 M. a 2 fl.	108	—	—			
	Stroh nach der Schätzung	36	—	—	487	—	—
6	Von den Wiesen — Fuhren Heu, — Fuhren Grumet, zusammen 90 Centen a 1 fl. 30 kr.	135	—	—	135	—	—
	Von den Pfarrhofs-Unterthanen:						
7	Die bestimmten Urbarialgaben betragen jährlich	67	30	—			
	Der Getreiddienst, 24 M. Korn a 5 fl.	120	—	—			
	24 Metzen Haber a 2 fl.	48	—	—	235	30	—
	Die Laudemialgefälle werden jedem Theilnehmer nach der Zeit, wie sie fällig geworden sind, verrechnet.						
	Von der Getreidesammlung:						
8	15 Metzen Korn a 5 fl.	75	—	—			
	15 M. Haber a 2 fl.	30	—	—	105	—	—
	Summa des Empfangs	—	—	—	4294	30	—

Post Nro.	Ausgaben.	Einzeln fl.	kr.	pf.	Zusammen fl.	kr.	pf.
	Wirthschaftsausgaben:						
1	Die Aussaat, welcher der Masse des verstorbenen Hrn. Pfarrers zu vergüten ist, betragt:						
	1 1/2 Metzen Waitz a 7 fl.	10	30	—			
	10 M. Korn a 5 fl.	50	—	—			
	1 1/2 M. Gerste a 4 fl.	6	—	—			
	10 M. Haber a 2 fl.	20	—	—	86	30	—
2	Die zur Bearbeitung der Grundstücke, dann bey der Ernte zur Einbringung des eigenen, und des Zehentgetreides, wie auch des Heues und Grumets erfoderliche Fuhren auf 20 Tage, täglich a 8 fl.	160	—	—	160	—	—
3	Die zur Zeit der Ernte nothwendigen Taglöhner auf 14 Tage, täglich 10 mit Kost und Lohn a 30 kr.	70	—	—	70	—	—
4	**An Steuern:**						
	Dominikalsteuer	120	—	—			
	Dominikalsteuerzuschlag a 16 Proz.	19	12	—			
	Beamtensteuer	3	24	—			
	Fortifikazionssteuer	18	—	—			
	Alumnatsbeytrag	20	—	—	180	36	—
5	**Auf die Gebäude:**						
	An dem auf der Pfründe haftenden Bauschilling sind jährlich zu bezahlen	75	—	—			
	Die Rauchfangkehrersbestallung macht jährlich .	10	—	—	85	—	—
	Summa der Ausgaben	—	—	—	582	6	—
	über diesen Abzug zeigt sich ein Erträgniß von	—	—	—	3712	24	—
	Summa dem Empfange gleich	—	—	—	4294	30	—

N. den 25. Nov. 1806.

L. S. N. N. gew. Pfarrprovisor.

Die Richtigkeit dieses Ausweises wird von Seite der Vogthey nach eingesehenen Dokumenten durch die beygesetzte ämtliche Fertigung bekräftiget.

N. den 25. Nov. 1806.

L. S. N. N. Pfleger.

Nro. 16 zu §. 55.

Rechnung über Empfang und Ausgabe bey der erledigten Pfarr N. v. 24. Jul. bis 23. Oct. 1806.

P. N	Beyl.	Empfang.	Einzeln fl.	kr.	pf.	Zusammen fl.	kr.	pf.
1	1	Nach dem beygeschlossenen von der Vogthey bekräftigten Erträgnißausweise N. 1 beträgt der Empfang von Zehnten, von eigenen Grundstücken, von den Unterthanen, und von der Sammlung auf das ganze Jahr . . . . . 4294 fl. 30 kr. Hievon fallen auf die Interkalarzeit von 90 Tagen	1073	37	2	1073	37	2
2	2	An Laudemialgefällen von der Verlassenschaftsverhandl. des am 3. Aug. verstorbenen Pfarrhofsunterthans N. N. ut N. 2	43	49	2	43	49	2
3	3	Für die Stiftungen, die während der Interkalarzeit zu persolviren kommen laut Verzeichniß N. 3 zu verrechnen . . .	22	27	—	22	27	—
4	4	Deßgleichen an Stolgebühren laut Verzeichniß N. 4	24	—	—	24	—	—
5	—	An Meßstipendien des Kooperators . . .	45	—	—	45	—	—
		Summa des Empfangs	—	—	—	1208	54	—
		Ausgab.						
1	—	Die Ausgaben auf die Wirthschaft, dann auf die Steuern, und auf die Gebäude betragen nach obigem Erträgnißausweise . . . . 582 fl. 6 kr. Hievon kommen auf die Interkalarzeit .	145	31	2	145	31	2
2	—	Auf die Unterhaltung der Dienstbothen:						
		Löhnungen der Köchinn auf 1/4 Jahr .	10	—	—			
		Des ersten Knechts	8	—	—			
		" zweyten "	6	—	—			
		Der Küchenmagd	4	—	—			
		Zweyer Viehmägde a 3 fl.	6	—	—	34	—	—
3	5	Auf die Verkostung des Kooperat., dann der Dienstbothen laut des Küchenbüchels N. 5	112	52	2			
		Anmerk. In diesem ist auch einzuschreiben, und in Geld zu verrechnen, was an den von dem Vorfahrer zurückgelassenen Naturalvorräthen verzehret wird.						
		An Wein für den Koop. tägl. 1 Halbe a 24 kr.	36	—	—	148	52	2
4	—	Besoldung des Verwalters auf 1/4 Jahr .	20	—	—	20	—	—
5	—	Auf den Gehalt des Kooperators wochentl. pr. 3 fl. auf 13 Wochen	39	—	—	39	—	—
6	—	Der Provisorsgehalt pr. 30 fl. monathlich beträgt auf 3 Monathe	90	—	—	90	—	—
		Summa der Ausgaben	—	—	—	477	24	—
		Wenn nun von obigem Empfang pr. . .	—	—	—	1208	54	—
		diese Ausgaben abgezogen werden pr. . .	—	—	—	477	24	—
		so zeigt sich ein Interkalarrest pr. . . .	—	—	—	731	30	—

N. den 25. Nov. 1806. L. S. N. N. gew. Pfarrprovisor.

Einbegleitungsbericht mit der Interkalarrechnung.

Hochwürdiges Konsistorium!

Herr Pfarrer N. N. zu N. ist am 23. Jul. d. J. gestorben. Am 24. Okt. ist der gegenwärtige Pfarrer Herr N. N. investirt worden. Unterzeichneter als gewesener Provisor hat daher im Anschlusse die Interkalarrechnung vom 24. Jul. bis 23. Okt. seine 5. St. Beylagen für den Religionsfond zu überreichen, mit der Bitte, daß solche an die hohe Landesstelle zur Revision, und Begnehmigung einbegleitet werden wolle.

N. den 25. Nov. 1806.

N. N.

Von aussen:

An das Hochw. Konsistorium rc.

N. N. Koop. zu N. als gewesener Pfarrprovisor zu N.

überreicht seine Interkalarrechnung.

Nro. 17 zu §. 56.

Verrechnung über die Vertheilung der Einkünfte, von der am 23. July d. J. durch den Todfall des Hrn. Pfarrers N. N. erledigten, und am 24. Oct. durch die Investitur des unterzeichneten Pfarrers wieder besetzten Pfarr N. zwischen der Masse des Verstorbenen, dem Provisor im Nahmen des Religionsfonds, und dem unterzeichneten Pfarrer.

Post Nro.	Foderung.	Der Massa fl.	Der Massa kr.	Des Provisors fl.	Des Provisors kr.	Des neuen Pfarrers fl.	Des neuen Pfarrers kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.
1	Nach dem ganzjährigen Erträgnißausweise betragt das reine Einkommen an Zehnten, von den Grundstücken, von den Unterthanen, und von der Sammlung, wobey die Ausgaben auf die Wirthschaft, Steuern und Gebäude schon abgezogen sind 3712 fl. 24 kr. Hievon gebühren der Masse auf 3 Monathe, dem Religionsfond auf 3 M. und dem neuen Pfarrer auf 6 M.	928	6	928	6	1856	12	3712	24
2	Der verstorbene Pfarrer hat die Wirthschaftsausgaben allein bestritten, nach obigem Ausweise auf die Aussaat 86 : 30 auf die Fuhren 160 — auf die Taglöhner 70 — kommen also der Masse zu Guten	316	30	—	—	—	—	316	30
3	An Steuern hat der Verstorbene die ersten 2 Drittel Dominikalsteuer pr. 80 fl., der Provisor das letzte Drittel, dann den Dominikalsteuerzuschlag und die Beamtensteuer mit 62 fl. 36 kr., u. der neue Pfarrer die Fortifikazionssteuer, u. das Alumnatikum mit 38 fl. bezahlt .	80	—	62	36	38	—	180	36
4	Den Bauschilling pr. 75 fl., und die Rauchfangkehrersbestallung pr. 10 fl. hat der neue Pfarrer bezahlt . .	—	—	—	—	85	—	85	—
	Summa der Foderung	1324	36	990	42	1979	12	4294	30

Post Nro.	Foderung.	Der Massa		Des Provisors		Des neuen Pfarrers		Zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Gutmachung.								
1	Die Massa empfänge von dem neuen Pfarrer	1324	36	—	—	—	—	1324	36
2	Der Provisor von ebendemselben	—	—	990	42	—	—	990	42
3	Der neue Pfarrer macht sich selbst zahlhaft, indem er das ganzjährige Erträgniß erhält pr. 4294 fl. 30 kr. und hievon bezahlt an die Masse . . . 1324 : 36 und an den Provisor . 990 : 42 } 2315 : 18 wornach ihm rein verbleiben die gebührenden . . .	—	—	—	—	1979	12	1979	12
	Summa der Gutmachung wie oben	1324	—	990	42	1979	12	4294	30

N. den 25. Nov. 1806.

L. S. N. N. Universalerbe des verstorbenen Pfarrers. L. S. N. N. gew. Provisor. L. S. N. N. Pfarrer.

Anmerkungen: 1) Wenn von dem verstorbenen Pfarrer Naturalvorräthe vorhanden waren, und ein Theil hievon während der Interkalarzeit verzehrt wurde, so sind diese von dem Provisor, der sie eigentlich von der Massa kaufen muß, derselben besonders zu bezahlen.

2) Was der Nachfolger von der Massa ablöset, hat er eben auch besonders zu vergüten.

3) Wenn von den Löhnungen der Dienstbothen, dann dem Gehalt des Kooperators, oder jenem des Verwalters der eine Theil mehr, der andere weniger, als ihn trifft, bezahlet hätte, so wäre das zu viel bezahlte der Foderung beyzusetzen, und das zu wenig bezahlte bey der Gutmachung einzurechnen.

4) Wenn die Massa Ausstände einzubringen hat, und diese dem Nachfolger überlassen will, so hat sie darüber mit demselben eine besondere Abfindung zu treffen.

Nro. 18. zu §. 58.

Bittschrift um eine Konkursdispense.

Hochlöbl. k. k. Landesregierung!

Unterzeichneter hält sich verpflichtet, sich bey vorkommender Gelegenheit um die Beförderung auf eine andere Pfründe zu bewerben, theils weil er auf seinem dermahligen Platze, wo er bloß auf den fixen Gehalt von 400 fl. gesetzt ist, bey der gegenwärtigen Theuerung der Lebensmittel zu sehr mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat, theils weil es ihm auch bey zunehmendem Alter in der Folge zu beschwerlich fallen würde, auf diesem Platze ohne einen Gehülfen der Seelsorge vorzustehen.

Da aber bereits über sechs Jahre verstrichen sind, seitdem er sich der vorgeschriebenen Konkursprüfung unterzogen hat, so waget er es, gehorsamst zu bitten, daß ihm die nöthige Dispense von einer ferneren Konkursprüfung in Absicht auf seine künftige Beförderung gnädig ertheilet werden wolle.

Folgende Beweggründe, mit denen er seine Bitte unterstützen kann, dürften einige Rücksicht verdienen:

1) Hat er seine theologische Studien auf der Universität zu Wien als Zögling des Generalseminärs laut beyliegender
A.—I. Zeugnisse A.—I. durchaus mit der ersten Klasse, und zum Theile mit Vorzuge gemacht.

2) Auch bey der im Monathe May 1800 gemachten Konkursprüfung hat er,
K. wie das Zeugniß K. es beweiset, aus allen Prüfungsgegenständen die erste Klasse, und zwar aus der Dogmatik, und Pastoral mit Vorzug erhalten.

3) Ist er bereits 18 Jahre beym Seelsorgeramte, war 5 Jahre Kooperator zu N., und 8 Jahre zu N., seit 5 Jahren ist er Pfarrer zu N. Er hat sich immer beflissen, durch sein sittliches Betragen, durch stetes Fortschreiten in seinen Berufsstudien, und durch thätige Verwendung für seine Amtspflichten die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, und das Vertrauen der Gemeinden zu verdienen, worüber er sich auf die mitfolgenden Zeug-
L.—N. nisse L. M. N. des Dekanats, der Vogthey, und des k. k. Kreisamts berufen kann.

4) Endlich würde sich Unterzeichneter mit aller Bereitwilligkeit neuerdings einer Konkursprüfung unterziehen, wenn ihn nicht die mit einer solchen Reise, und mit dem Aufenthalt in der Stadt verbundenen Kosten zurückhielten, die er bey seinen geringen Einkünften zu bestreiten nicht vermögend wäre.

N. den 13. Jun. 1806.

N. N.

Von aussen:

An die Hochlöbl. k. k. Landesregierung ꝛc.

N. N. Pfarrer zu N.

Bittet um die Dispense von der ferneren Konkursprüfung in Absicht auf eine künftige Beförderung.

Nro. 19. zu §. 59.

Bittschrift um eine landesfürstliche Pfarr.

1) An Se. Majestät den Kaiser.

Euere Majestät ꝛc.

Unterzeichneter bittet Euere Majestät um gnädigste Verleihung der am 23. Jul. d. J. durch den Tod des Pfarrers N. N. erledigten landesfürstlichen Pfarr N., und unterstützet seine Bitte mit folgenden Beweggründen.

1) Ist er von N. gebürtig, 48 Jahre alt, nebst der deutschen und lateinischen der französischen Sprache kundig, und

hat seine theologische Studien mit Einbegriff der Katechetik, und Pädagogik laut
A.—L. beyliegender Zeugnisse A.—L. auf der Universität in Wien mit einem guten, und zum Theil vorzüglichen Fortgange zurückgelegt.

2) Ist er schon 24 Jahre Seelsorger, war zuerst Kooperator vom 3. Okt. 1782 bis 27. Sept. 1790 zu N., und von dieser Zeit bis 24. May 1801 zu N., seither ist er Pfarrer zu N., wie es die beygeschlossenen Jurisdiktions-Urkunden
M.—O. M. N. O. beweisen. Er dient also, da die beyden letzteren Pfarren landesfürstlich sind, schon über 16 Jahre im landesfürstlichen Patronate.

3) Während seiner seelsorglichen Amtsführung hat sich Unterzeichneter immer bestrebet, seinen Berufspflichten Genüge zu leisten, besonders seiner Gemeinde einen fruchtbaren, und verständlichen Religionsunterricht zu ertheilen, an der Bildung der Jugend in der Schule fleissig zu arbeiten, die höchsten Verordnungen in Kirchensachen genau zu erfüllen, und alle öffentliche gemeinnützige Anstalten nach Kräften zu befördern, worüber er die beyliegenden empfehlenden Zeug-
P.—R. nisse P. Q. R. vom k. k. Kreisamte, vom Dekanate, und von der Vogthey erhalten hat.

4) Hat er sich laut der Zeugnisse S.
S. T. und T. schon zweymahl, im Monathe August 1799 und im Monathe May 1806 der allgemeinen Konkursprüfung unterzogen, und jedesmahl aus allen

Prüfungsgegenständen die erste Klaß, und in einigen Fächern mit Vorzuge erhalten.

5) Endlich ist es vorzüglich der Wunsch, sich länger für den Dienst der Seelsorge zu erhalten, was ihn beweget, um die erledigte Pfarr N. sich zu bewerben, indem die hiesige gebirgigte, und waldigte Gegend nach der bisherigen Erfahrung, und dem Urtheile des Arztes seiner Gesundheit nachtheilig ist, hingegen das milde Klima, uud die bequeme Lage in N. für dieselbe sehr gedeihlich seyn würde.

N. den 23. Sept. 1806.

N. N. Pfarrer.

Von aussen:

An Se. k. k. Majestät rc.

N. N. Pfarrer zu N.

Bittet um Verleihung der erledigten landesfürstlichen Pfarr N.

2) An das Konsistorium.

Hochwürdiges Konsistorium!

Unterzeichneter, durch die Sorge für seine Gesundheit bewogen, sich um einen anderen Platz zu bewerben, überreicht im Anschlusse seine Bittschrift um Verleihung der landesfürstlichen Pfarr N. und bittet, das Hochw. Kosistorium wolle ihn in Ansehung der darin angeführten rücksichtswürdigen Beweggründe, sofern

nicht etwa ein würdigerer Mitwerber vorhanden ist, für diese Pfarr gütigst in Vorschlag bringen.

N. den 23. Sept. 1806.

N. N. Pfarrer.

Von aussen:

An das Hochw. Konsistorium ꝛc.

N. N. Pfarrer zu N.

Bittet für die erledigte landesfürstliche Pfarr N. vorgeschlagen zu werden.

Nro. 20. zu §. 60.

Bittschrift um eine Privat-Patronatspfründe.

1) An das Konsistorium.

Hochw. Konsistorium!

Unterzeichneter bittet auf die am 20. v. M. durch den Tod des Herrn Pfarrers N. N. erledigte Pfarr N. dem Patron Herrn Grafen N. N. vorgeschlagen zu werden. Zur Unterstützung seiner Bitte dienen folgende Beweggründe:

1) Hat Unterzeichneter seine theologischen Studien sammt der Katechetik und Pädagogik auf der Universität zu N. laut
A.—G. der Zeugnisse A.—G. durchaus mit einem Fortgange der ersten Klasse, und aus mehreren Fächern mit der Vorzugsnote zurückgelegt.

2) Dienet er schon 15 Jahre in der

Seelsorge, und zwar 7 Jahre als Kooperator zu N. und 8 Jahre als Kooperator bey der erledigten Pfarr N., wie
H. I. es die Jurisdiktionsurkunden H. I. beweisen. In Rücksicht seines Verhaltens beruft er sich auf die beyliegenden Zeug-
K.—M. nisse K. L. M. von seinem vorigen Herrn Pfarrer, von der weltlichen Obrigkeit, und vom Dekanate.

3) Glaubt er bey dieser Pfarr um so mehr Nutzen schaffen zu können, da er die Gemeinde, und die besonderen Verhältnisse derselben schon aus Erfahrung kennet, auch sich bereits bey derselben, wie obige Zeugnisse es beweisen, ein besonderes Vertrauen erworben hat.

4) Endlich hat er sich der vorgeschriebenen Konkursprüfung laut des Zeug-
N. nisses N. im Monathe August 1805 unterzogen, und aus allen Gegenständen die erste Klasse, und zwar aus der Moral, und Pastoral mit Vorzug erhalten.

N. den 2. Okt. 1806.

N. N. Kooperator.

Von aussen:

An das Hochwürdige Konsistorium rc.

N. N. Kooperator zu N.

Bittet auf die erledigte Pfarr N. vorgeschlagen zu werden.

2) An den Patron.

Hoch- und Wohlgebohrner Reichs-
graf!

Nach der am 20. v. M. durch den Tod des Herrn Pfarrers N. N. erfolgten Erledigung der Pfarr N. hat sich Unterzeichneter bereits im ordentlichen Wege als Kompetent für diese Pfarr an das Hochw. Konsistorium verwendet. Er hält es nun auch für seine Pflicht, bey Euerer 2c. selbst als Pfarrpatron seine Bitte anzubringen, daß Euere 2c. dem Unterzeichneten die Präsentazion auf diese erledigte Pfarr in Rücksicht folgender Beweggründe verleihen wollen.

Hierauf folgen die Beweggründe, wie oben.

N. den 2. Okt. 1806.

N. N. Koop.

Von aussen:

An den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn

N. Reichsgrafen von N. k. k. Kämmerer Herrn der Herrschaften N. 2c.

N. N. Kooperator zu N.

Bittet um die Präsentazion auf die erledigte Pfarr N.

Nro. 21. zu §. 61.

Präsentation auf eine Privatpatronatspfründe.

Dem Hochwürdigsten Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn N. N. Bischofe zu N. entbiethe ich N. N. meine Dienste zuvor.

Nachdem die Pfarr N., worauf mir als Inhaber der Herrschaft N. das Patronatsrecht zustehet, durch den Tod, (oder durch die Resignazion) des Pfarrers N. N. erledigt worden ist, so präsentire ich hierauf aus den in dem Konsistorialvorschlage dd. 7. Nov. als tauglich angezeigten Kompetenten den Kooperator zu N. in Ansehung seiner bey dem Seelsorgeramte unter meinem Patronate erworbenen vorzüglichen Verdienste, mit der Bitte, daß derselbe auf die erledigte Pfarr N. bestätiget, und kanonisch investiret werden wolle. Urkund dessen ist meine Nahmensunterschrift, und Fertigung.

N. den 10. Nov. 1806.

L. S. N. N.

Nro. 22. zu §. 62.

Bittschrift wegen Vertauschung der Benefizien.

Hochwürdiges Konsistorium!

Unterzeichnete Pfarrer zu N. und N. sind übereingekommen, daß sie mit Bewilligung des Hochw. Ordinariats ihre Benefizieu vertauschen wollten.

Die Veranlassung hiezu ist von Seite unterzeichneten Pfarrers zu N. der Umstand, daß sein dermahliger Platz besonders wegen der weiten Entlegenheit der

Kirche vom Pfarrhofe, und des schlechten Weges dahin, so wie auch wegen der Größe der Kirche für seine schwache Lunge zu beschwerlich sey, diese Beschwerde aber bey der Pfarr N., wo die Kirche nahe am Pfarrhofe, und sehr klein ist, wegfallen würde.

Der unterzeichnete Pfarrer zu N. hat sich zu diesem Tausche theils aus Freundschaft für den ersteren, theils auch weil ihm der Platz desselben in einigen Rücksichten anständiger, als der seinige, ist, entschlossen.

Beyde haben sich auch schon an die Patronen ihrer Benefizien verwendet, um ihre Einwilligung zu diesem Tausche zu erhalten, welche auch laut der Bey-
A. B. lagen A. und B. bereits erfolget ist.

Da nun die Sache nur noch von der hohen Ordinariats-Bewilligung abhänget, und es bey den angeführten Umständen einleuchtet, daß der angetragene Tausch zur Beförderung des seelsorglichen Dienstes gereiche, so bitten Unterzeichnete, das Hochwürdige Konsistorium wolle diesen Benefizientausch genehmigen, sohin dem unterzeichneten N. N. auf die Pfarr N., und dem unterzeichneten N. N. auf die Pfarr N. die kanonische Bestätigung, und Investitur ertheilen.

N. den 27. März 1806.

N. N. Pfarrer zu N.
N. N. Pfarrer zu N.

Von aussen:

An das Hochw. Konsistorium ꝛc.

N. N. Pfarrer zu N., und
N. N. Pfarrer zu N.

Bitten um Genehmigung ihres angetragenen Benefizientausches.

Nro. 23. zu §. 64.

Bittschrift um Anstellung eines Kooperators.

Hochwürdiges Konsistorium!

Die hiesige Kooperatorsstelle ist durch die Beförderung des Herrn N. N. auf die Pfarr N. erlediget worden.

Unterzeichneter muß daher gehorsamst bitten, das Hochw. Konsistorium geruhe ihm ehestens einen andern für den hiesigen Platz brauchbaren Kooperator zuzustellen.

Da die Pfarr aus mehr als 1900 Seelen, und meistens aus zerstreuten Häusern besteht, überdies auch eine Abwechslung im Besuche des Gottesdienstes, wenn der zweyte Geistliche fehlet, wegen der weiten Entlegenheit der benachbarten Pfarren nicht Statt finden kann, so wird sich das Hochw. Konsistorium ganz gewiß selbst überzeugen, daß ein zweyter Geistlicher hier unentbehrlich sey.

Unterzeichneter findet noch zu bemerken, daß ein hiesiger Kooperator wochentlich drey Gulden Gehalt, und nebst der sogenannten kleinen Stol, die hier nicht

unbeträchtlich ist, auch eine Flachssammlung zu beziehen habe.

N. den 20. Febr. 1806.

N. N. Pfarrer.

Von aussen:

An das Hochw. Konsistorium ꝛc.

N. N. Pfarrer zu N.

Bittet um Anstellung eines tauglichen Kooperators.

Nro. 24. zu §. 65.

Präsentazion auf eine Regularpfarr.

Hochwürdiges Konsistorium!

Unterzeichneter findet es nothwendig, den Herrn N. N. Pfarrvikar zu N. seiner geschwächten Gesundheit wegen seinem eigenen Wunsche gemäß in das Stift zurückzunehmen, sohin dessen Platz durch ein anderes brauchbares Individuum zu ersetzen.

Er präsentiret dem zu Folge zu dieser erledigten Pfarr N. den Herrn N. N. bisher Kooperator zu N., von welchem sich nach seiner bisher gezeigten Verwendung nützliche Dienste daselbst erwarten lassen, mit der Bitte, das Hochw. Konsistorium wolle denselben nach vorhergehender Prüfung die nöthige Bestätigung, und Jurisdiktion ertheilen.

N. den 27. Sept. 1806.

N. N. Abt.

Von aussen:

An das Hochwürdige Konsistorium rc.

N. N. Abt zu N.

Präsentiret den Herrn N. N. auf auf die erledigte Stiftspfarr N.

Nro. 25 zu §. 70.

Rechnung über Einnahme und Ausgaben bey der Pfarrkirche zu N. v. 1. Jän. bis letzten Dez. 1806.

Empfang.	fl.	kr.	pf.
Am vorjährigen Raitreste.			
Mit Ende Dez. 1805 verbliebe am baaren Geld	110	—	—
An Stiftungskapitalien im öffentl. Fond ... 5000 fl. — detto bey Privaten ... 1000 „ —	6000	—	—
An eigenthüml. im öffentl. Fond	1400	—	—
An Ausständen	50	—	—
Summa	7560		
Neuer Empfang.			
An Zinsungen von Realitäten.			
Das jährliche Bestandgeld für die licit. verpachtete Wiesen u. Aecker laut des auf 6 Jahre errichteten Kontrakts dd. 10. Apr. 1803 und zwar v. 1. May 1805 bis letzten Apr. 1806	18	—	—
Summa	per	se	
An Interessen.			
Von 5000 fl. Stiftungskapitalien im öffentl. Fond, und zwar bey der O. Oe. Landschaft: Domest. N. 4546 a 4 pC. dd. 1. Febr. 1760 pr. 3000 fl. 120 fl. — Aerar. N. 15625 a 4 pC. dd. 1. Aug. 1782 pr. 2000 fl. 80 „ —	200	—	—
Von 1000 fl. Stiftungskapital bey der Herrschaft N. laut Schuldbrief dd. 27. März 1780 a 4 pC. v. 1. Jän. bis letzten Dez. 1806	40	—	—
Fürtrag	240	—	—

		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	240	—	—
	Von 1400 fl. eigenthümlichen Kapital bey der O. Oe. Landschaft Aer. N. 24236 dd. 1. May 1795 a 4 pC. v. 1. Nov. 1805 bis letzten Oct. 1806.......	56	—	—
	Summa	296	—	—
	An Opfer.			
N. 1.	In der Tafelsammlung sind das ganze Jahr nach dem Ausweise N. 1 eingegangen ..	25	—	—
	Summa	per	se	
	An Vermächtnissen.			
N. 2.	Den 26. Jul. wurden zu Folge des Testaments in Abschrift N. 2 nach Ableben der Frau N. erlegt.........	50	—	—
N. 3.	Den 15. Oct. von N. N. laut Gegenschein N. 3....................	20	—	—
	Summa	70	—	—
	An Funeralgeldern.			
N. 4.	Solche betragen laut Verzeichniß N. 4 ..	10	—	—
	Summa	per	se	
	An verschiedenen Empfängen.			
	Für die verpachteten 2 Wachsstände v. 1. Jän. bis letzten Dez............	4	—	—
N. 5.	Für die abgelöseten Kirchenstühle laut Verzeichniß N. 5................	3	—	—
	Summa	7	—	—
	Zusammenziehung vorstehender Empfänge.			
	An verbliebenen Raitreste............	7560	—	—
	Zinsungen von Realitäten.........	18	—	—
	Interessen.....................	296	—	—
	Vermächtnissen.................	70	—	—
	Fürtrag	7944	—	—

		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	7944	—	—
	Opfer	25	—	—
	Funeralgeldern	10	—	—
	Verschiedenen Empfängen	7	—	—
	Summa aller Empfänge	7986	—	—
	Ausgaben.			
	Auf gestiftete Jahrtäge, Messen u. Andacht.			
N. 6.	Dem Hrn. Pfarrer wegen Abhaltung des N. N. Jahrtages, und Lesung jährl. 60 Stiftmessen laut Quittung N. 6	40	—	—
	u. s. w.			
	Summa	190	—	—
	Auf Kirchenerfoderniß.			
N. 7.	Für Kerzen laut Lebzelterkonto N. 7 . .	90	—	—
N. 8.	Weihrauch, Oblaten und Wein vermög Bescheinigung N. 8	10	—	—
N. 9.	Für Brennholz, Kohlen u. s. w.	10	—	—
	Summa	110	—	—
	Auf landesfürstl. Steuern.			
N. 10.	Für die Wiesen und Aecker laut Zahlungsextrakt N. 10	9	—	—
	Summa	per	se	
	Auf Besoldungen.			
N. 11.	Dem Meßner die jährliche Besoldung vermög Quittung N. 11	50	—	—
N. 12.	Dem Schulmeister detto N. 12	41	—	—
	Summa	91	—	—
	Auf Reparazionen.			
N. 13.	Dem N. N. Tischlermeister laut Konto N. 13	4	—	—
	Summa	per	se	
	Auf angeschaffte Paramenten und Geräthe.			
	Ist dieses Jahr hindurch nichts angeschafft word.	—	—	—

Auf verschiedene Auslagen.	fl.	kr.	pf.
Für Spagat, Nägel, u. dgl.	2	—	—
Summa	per	se	
Zusammenziehung obiger Ausgab.			
Auf gestiftete Jahrtage, Messen u. Andacht.	190	—	—
Kirchenerfodernisse	110	—	—
Landesfürstl. Steuern	9	—	—
Besoldungen	91	—	—
Reparazionen	4	—	—
Paramenten und Geräthe	—	—	—
Verschiedene Auslagen	2	—	—
Summa aller Ausgaben	406	—	—
Wenn nun vom vorstehenden Empfange pr.	7986	—	—
die Ausgaben abgezogen werden mit	406	—	—
so verbleiben	7580	—	—
Gutmachung.			
Am baaren Gelde	130		
An Stiftungskapitalien im öffentl. Fond bey der O. Oe. Landschaft: Domest. N. 4546 a 4 pC. dd. 1. Febr. 1769 pr. . . 3000 fl. — Aerar. N. 15625 a 4 pC. dd. 1. Aug. 1782. . . . . 2000 ″ —	5000	—	—
An solchem bey der Herrschaft N. laut des intabulirten Schuldbriefs dd. 27. März 1780.	1000	—	—
An eigenthüml. Kapital bey der O. Oe. Landschaft Aerar. N. 24236 dd. 1. May 1795 a 4 pC.	1400	—	—
An Ausständen, und zwar N. N. u. s. w.	50	—	—
Summa	7580	—	—
Hiezu den Werth der verpachteten Wiesen und Aecker	400	—	—
Summa des ganzen Vermögens	7980	—	—

N. den letzten Dez. 1806.

Nro. 26. zu §. 72.

Beyspiel eines Schuldbriefs über ein Kirchenkapital.

Schuldbrief.

Ich Endesgefertigter bekenne hiermit, daß mir von der geistlichen und weltlichen Vogthey der Pfarrkirche N. aus dem Vermögen dieser Kirche ein Kapital pr. **Fünfhundert** Gulden in Bankozetteln als ein Darlehen zu meiner vorgefallenen Nothdurft vorgestreckt worden sey. Ich mache mich nun verbindlich, dieses Kapital pr. 500 fl. vom heutigen Tage an mit vier Prozent zu verinteressiren, die Interessen alle Jahre richtig bis letzten Dezember zu entrichten, und seiner Zeit auch das Kapital nach vorhergehender vierteljähriger Aufkündung getreu wieder heimzuzahlen. Sollten die Interessen jemahls über sechs Wochen nach der Verfallzeit ausständig bleiben, so sollen die Herren Darleiher berechtiget seyn, die ganze Schuld an Kapital und Interesse ohne Aufkündung sogleich gerichtlich einzutreiben. Zur vollkommenen Sicherstellung dieses Darleheus verpfände ich der gedachten Pfarrkirche zu N. mein ganzes Vermögen überhaupt, und insbesondere mein bürgerliches Haus Nro. 85. in hiesiger Stadt, und ertheile meine Einwilligung dazu, daß gegenwärtiger Schuldbrief auf dasselbe in dem magistratlichen Grundbuche vorgemerkt werde. Urkund dessen ist meine, und der beyden hiezu ersuchten Zeugen eigenhändige Nahmensunterschrift, und Fertigung.

N. den 1sten Jul. 1806.

L. S. N. N.

L. S. N. N. als erbethener Zeuge.

L. S. N. N. als erbethener Zeuge.

Nro. 27 zu §. 73.

Ueberschlag der Bauunkösten, welche zu den nothwendigen Reparazionen bey der Kirche zu N. zu verwenden seyn werden.

Post-Nr.	Gegenstand.	Professionisten		Baumaterialien		Hand- u. Zugroboth		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Erstens ist die Pfarrhofsdachung in einer Strecke von 18 Quadratklaftern neu einzudecken, hiezu sind erfoderlich:								
	10000 Schindel a 6 fl.	—	—	60	—				
	15000 Schindelnägel a 2 fl. . .	—	—	30	—				
	2 Zimmerleute auf 15 Tage a 42 kr.	21	—	—	—				
	1 Taglöhner a 24 kr. durch 15 Tage	—	—	—	—	6	—	117	—
	Zweytens u. s. w.								
	Summa	124	—	156	—	26	—	306	—

Nro. 28. zu §. 73.

Eine Bittschrift um Bewilligung der Baukosten bey einer Kirche.

Hochlöbl. k. k. Landesregierung!

Da sich gezeiget hat, daß bey der Kirche zu N. und bey dem Pfarrhofe daselbst die Dachungen in enigen Strecken neu eingedeckt werden sollten, so haben Unterzeichnete durch den Zimmermeister die Untersuchung vornehnen lassen. Der
A. beyliegende Kostenüberschlag A. zeiget nun, daß die Eindeckun an den angezeigten Orten, um größern Schaden zu verhüthen, unumgänglich nothwendig sey, und daß sich die Kosen

auf die Löhnungen der Professionisten auf	. . . . . .	124 fl.
auf Baumaterialien	. . .	156 —
auf Zug- und Handrobot	.	26 —
zusammen also auf	. . .	306 fl.

belaufen werden. Das Kirchenvermögen kann diese Kosten nichganz bestreiten, indem laut des beygeschlosenen Auszugs
B. B. aus der Kirchenrechung vom verflossenen Jahre 1805 sichnur ein Kassarest von 83 fl. 37. kr. ergeben hat, und von den Einkünften de gegenwärtigen Jahres kaum 20 bis 30 l. über die gewöhnlichen Ausgaben verden ersparet werden können. Unterzichnete sind daher der Meynung, daß den bestehenden höchsten Verordnungen gemäß ein Theil der auf Professionisten, und Baumate-

rialien erfoderlichen Kosten pr. 280 fl. etwa mit 100 fl. auf das Kirchenvermögen übernommen, und der Ueberrest auf den Religionsfond als Patron, auf die Grundobrigkeiten, und auf die Pfarrgemeinde repartiret werden solle, sohin von den ganzen Baukosten pr. 306 fl.

die Kirche . .	100 fl.		
der Religionsfod .	79 = 42 kr.	$3\frac{3}{7}$ pf.	
die Grundobrigkeiten	100 = 17 =	$\frac{4}{7}$ =	
und die Pfarrgem.	26 —	—	
zusammen obige .	306 —	—	

beyzutragen hätten. Unterzeichnete bitten hierüber um die hohe Entscheidung.

N. den 25. April 1806.

N. N. Pfarrer.

N. N. Vogtbeamter.

Nro. 29. zu §. 75.

Beyspiel eines Stiftbriefes.

Ich N. N. (Nahme und Titel des Vogtherrn) als Inhaber der Herrschaft N., und ich N. N. Pfarrer zu N. bekennen hiermit für uns, und unsere Nachkommen, daß wir für das zu bemeldter Herrschaft vogtheylich gehörige Pfarrgotteshaus N. von den Erben des N. N. (Nahme und Charakter des Stifts) ein von demselben vermög Testaments dd. 5. März 1806 verschafftes Kapital pr fünfzig Gulden zu der Absicht empfangen haben, daß jährlich am 4. Okt., wenn kein Hinderniß ist, in diesem Falle aber am nächsten Tage für die Seele des abgelebten Stifters eine heilige Messe gelesen, und von dem abfallenden Interesse dem Pfarrer 45 kr., dem Schullehrer 15 kr., und dem Ministranten 2 kr. zugetheilet werden, das übige aber dem Gotteshause für Beleuchtung, Opferwein, und Paramente verbleiben solle. Da nun er=

wähntes Stiftungskapital pr. 50 fl. bey der löbl. obderensischen Landschaft auf eine Obligazion Aerar. Nro. 65432. à 4 pCt. dd. 1. Aug. 1806. pr. 50 fl. bereits fruchtbringend angelegt, und diese Obligazion in der Kirchenzechschreine hinterlegt worden ist, so machen wir uns hiermit verbindlich, gedachtes Stiftungskapital jederzeit sicher zu erhalten, und dafür zu sorgen, daß diese Stiftung zu ewigen Zeiten, solang die Bedeckung daueret, genau nach dem Willen des Stifters, jedoch immer mit Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchenordnung in Erfüllung gebracht werde. Zu dessen Bekräftigung sind von dem gegenwärtigen Stiftbriefe vier gleichlautende Exemplare errichtet, und hievon eines den Erben des Stifters zugestellet, das zweyte der hochlöbl. Landesregierung, das dritte dem Hochw. Ordinariate überreicht, und das vierte in der Kirchenzechschreine hinterlegt worden.

N. den 20. Aug. 1806.

L. S. N. N. Vogtherr.

L. S. N. N. Pfarrer.

Nro 30 zu §. 77.

Verzeichniß der sämmtl. Messen- und andern geistlichen Stiftungen bey der Pfarrkirche zu N.

Monath	Tag	Numer	Benennung der geistlichen Function	Nahme des Stifters	Intention	Datum des Stiftsbriefs
Jän.	17.	1.	Eine h. Messe.	N. N.	Für die Seele des Abgeleibten.	25. März 1764.

Anm. Diejenigen Stiftungen, die keine bestimmte Zeit haben, sondern an beliebigen Tagen persolvirt werden können, werden zuletzt nachgetragen.

Nro. 31 zu §. 78.

Fassion der zur Pfarr N. im N. Viertel des Landes gehörigen Einkünfte.

Post. N.	Beyl. N.	Empfang.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
1	—	**Von den Pfarrunterthanen.**				
	1	Es gehören zu dieser Pfarr 15 behauste Unterthanen, und 6 Ueberländsunterthanen; diese haben jährl. nach der Schuldigkeitstabelle N. 1 zu entrichten:				
		An unveränderlichen Geldgaben.	45	24		
		An Getreiddienste:				
		Korn 24 Metzen a 2 fl. 48 fl. —				
		Haber 24 M. a 1 fl. . . 24 —	72	—		
	2	Die Protokollsgefälle betragen nach einem 10jährigen Durchschnitt laut Extrakt N. 2. . . .	82	30		
	3	Die Inleutsteuer ebenso ut N. 3	4	30		
	—	**Getreidzehent:**			204	24
	4	Dieser betragt nach dem 10jährigen Durchschnitt laut des beyliegenden Extrakts N. 4 aus dem Zehentbuch an				
		Korn 375 Metzen a 2 fl.	750	—		
		Haber 436 M. a 1 fl.	436	—		
		Stroh.	75	—		
3	—	**Von den eigenen Grundstücken,** als:			1261	—
	5	10 Joch Aecker, bey der Steuerregulirung ut N. 5 fatirt auf				
		24 Metzen Korn a 2 fl.	48	—	—	—
		Fürtrag	48	—	1465	24

Post. N.	Beyl. N.		Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
		Uebertrag	48	—	1465	24
		32 M. Haber a 1 fl.	32	—		
		Stroh.	12	—		
		Dann 6 Joch Wiesen, ebendaselbst fatirt auf				
		48 Centen Heu, u. 36 C. Grumet a 1 fl.	84	—		
					176	—
4	6	An **Stiftungsgeldern** werden jährlich aus dem Kirchenvermögen bezahlt laut Rechnungsextrakt N. 6.	126	30		
					126	30
5	7	An der **Stolerträgniß**, diese beträgt im Durchschnitt nach dem beyliegenden Ausw. N. 7	75	30		
					75	30
		Summe der Einkünfte	—	—	1843	24
		Ausgaben.				
1	—	**Auf die Verwaltung der Unterthanen:**				
		Der Verwalter bezieht einen jährl. Gehalt pr.	20	—		
	8	Verschiedene Ausgab. bey der Verwaltung laut des Ausw. N. 8	12	30		
					32	30
2	—	**Zehenteinbringungskosten:**				
		Für das Auszehenten	6	—		
		Taglöhner 6 auf 14 Tage sammt Kost a 30 kr.	42	—		
		Zwey Wägen mit 2 Pferden tägl. auf 14 Tage, der Wagen a 3 fl. gerechnet.	84	—		
					132	—
		Fürtrag	—	—	164	30

Post. N.	Beyl. N.		Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
		Uebertrag	—	—	164	30
		Ausgaben auf die eigene Wirthschaft:				
		2 Dienstboth. mit Lohn u. Kost a 70 fl.	140	—		
					140	—
		Fromme Auslagen:				
		Von obigen Stiftungsgeldern muß abgegeb. werden laut Ausw. N. 9	25	30		
					25	30
		Steuern:				
		Dominikalsteuer	60	—		
		Dominikalsteuerzuschlag.	9	36		
		Fortifikazionssteuer	15	—		
		Alumnatsbeytrag.	12	—		
					96	36
		Baureparazionen, nach der Schätzung der Werkverständigen sub N. 10 jährlich.	54	—		
					54	—
		Unterhalt des Kaplans:				
		Dieser hat jährl. Gehalt	156	—		
		Kost, Trunk, Holz u. Licht werden überhaupt aufs geringste angeschlagen auf . . 250 fl. — über Abzug der Meßstipendien beyläufig pr. 150 „ —	100	—		
					256	—
		Summe der Ausgaben	—	—	736	36
		Wenn nun von den Einkünften pr.	—	—	1843	24
		diese Ausgab. abgezog. werden pr.	—	—	736	36
		so zeigt sich ein reines Einkom. von	—	—	1106	48

N. den 26. Aug. 1806. L. S. N. N. Pfarrer.

Die Richtigkeit dieser Fassion wird nach eingesehenen Urkunden von Seite der Vogtey bekräftiget.

N. den 26. Aug. 1806. L. S. N. N. Pfleger.

Nro. 32. zu §. 81.

Eine Bittschrift um Ergänzung der Congrua.

Hochlöbl. k. k. Landesregierung!

Unterzeichneter hatte schon bisher immer bey seiner kleinen Pfründe nur kümmerlich zu leben, suchte sich jedoch in der Hoffnung besserer Zeiten durch mögliche Sparsamkeit, und einige zufällige Zuflüsse zu behelfen. Da aber die Theuerung der Lebensmittel stets fortdaueret, und zu einer größeren Wohlfeilheit keine Aussicht ist, überdies auch die besonderen Zuflüsse nach und nach abnehmen, und beynahe ganz aufhören, so ist Unterzeichneter nicht ferner mehr im Stande, seinen unentbehrlichen Lebensunterhalt zu bestreiten, und daher bemüssiget, sich an die hochlöbl. Landesregierung um Hülfe zu verwenden, sohin gehorsamst zu bitten,

Hochdieselbe geruhe ihm den nothwendigen Beytrag aus dem Religionsfond zur Ergänzung der Congrua gnädig zu bewilligen, und anzuweisen.

A. Die sub A. beyliegende mit den Urkunden Nro. 1. bis 6. belegte, und von der Vogthey bekräftigte Fassion beweiset nähmlich, daß ihm an reinen Pfarreinkünften mehr nicht als 345 fl. 30 kr. übrig bleiben, daß also nicht einmahl die alte Congrua für ihn pr. 300 fl., und für den nothwendigen Kaplan pr. 150 fl. bedecket, sondern hieran noch 104 fl. 30 kr. abgängig seyen. Zwar wurde durch die Fassion vom Jahr 1782 ein

Einkommen von 630 fl. 30 kr. ausgewiesen. Allein die Unrichtigkeit derselben zeigt sich dadurch, weil

a) das Stolerträgniß daselbst bey der alten Stolordnung auf 120 fl. angesetzt worden ist, dieses aber dermal nach dem oben beygelegten zehnjährigen Durchschnittausweis Nro. 4. nur höchstens auf 70 fl. angenommen werden kann;

b) weil eine Habersammlung mit 35 fl. fatirt wurde, die wie das beygelegte obrigkeitliche Zeugniß Nro. 5. zeiget, nur freywillig, und sehr ungewiß ist, sohin zu den richtigen Pfarreinkünften nicht gerechnet werden kann; endlich

c) weil auch die Meßstipendien mit 200 fl. eingerechnet wurden, die bey Berechnung der Congrua nicht in Anschlag gebracht werden dürfen.

Da auf solche Art der Abgang an der Congrua pr. 104 fl. 30. kr. auf eine unwidersprechliche Art erwiesen ist, so glaubt Unterzeichneter, sich die gnädige Bewilligung der erfoderlichen Congruaergänzung aus dem Religionsfond zuversichtlich versprechen zu dürfen.

N. den 5. Jul. 1806.

N. N. Pfarrer.

Von aussen:

An die Hochlöbl. k. k. Landesregierung ꝛc.

N. N. Pfarrer zu N.

Bittet um Bewilligung des nothwendigen Beytrags aus dem Religionsfond zur Ergänzung seiner Congrua.

Nro. 33. zu §. 82.

Zehentbuch bey der Pfarr N., angefangen im Jahre 1806.

In diesem wird erstens die Beschreibung der zur Pfarr gehörigen Zehnten vorausgesetzt.

Zweitens folgt dann der Ausweis von dem jährlichen Zehenterträgnisse Jahr für Jahr, und zwar

A. Von dem auf dem Felde gehobenen Zehent.

B. Von dem in Körnern, oder Geld in Bestand verlassenen Zehent.

C. Von dem unveränderlichen Sackzehent, und Zehentgelde.

Beschreibung der zur Pfarr N. gehörigen Zehentholden, und ihrer Zehentschuldigkeit.

Nro.	Nahme des Dorfs.	Nahme des Guts.	Herrschaft.	Nahme der Gründe.	Ausmaaß derselben.			Zehentschuldigkeit.	Urkunden.	Anmerkungen.
					Joch	64tl.	□ Kl.			

Anm. Der Nahme der Gründe, und die Ausmaaß wird aus den sogenannten Lagebüchern, die für die Steuerregulirung errichtet sind, entnommen.

Bey der Zehentschuldigkeit wird angemerkt, ob es ganzer, halber, Drittelzehent u. s. w. sey, oder ob etwa der Zehent für beständig in Körnern, oder Geld, und mit welchem Quantum reluirt sey.

Bey den Urkunden werden diejenigen angeführt, welche zum Beweise der Zehentschuldigkeit dienen, z. B. Stiftbriefe, Lehenbriefe, alte Zehentbücher u. dgl.

Bey den Anmerkungen kommen die Veränderungen vor, die sich mit dem Zehent ergeben, und alle besonderen Vorfälle, die darauf Bezug haben, z. B. gerichtl. Entscheidungen, Umstaltung der Hausgärten, oder Wiesen in Aecker, u. s. w.

A. Ausweis von dem bey der Pfarr N. auf dem Felde gehobenen Zehente im Jahr 1806.

Numerus der Zehentbeschreibung.	Nahme des Zehentholden, und der Gründe.	Waitzen		Korn		Gerste		Haber	
		Mandel	Garben	Mandel	Garben	Maden	Fahrtel	Maden	Fahrtel

Anm. Die Eintragung geschieht nach dem, was beym Auszehenten erhoben worden.

Am Ende wird die Summe gezogen.

Nach dem Ausdreschen wird noch beygesetzt, was von jeder Gattung an Körnern, nach Abzug der Dreschergebühr, dann an Stroh ausgefallen sey.

B. Ausweis des bey der Pfarr N. in Bestand verlassenen Zehents in den Jahren 806—808.

Numerus der Zehentbeschreibung	Nahme der Zehentholden und Gründe.	Schuldigkeit						Abstattung					
		in Körnern				in Geld		in Körnern				in Geld	
		Korn		Haber				Korn		Haber			
		Metz.	Mßl.	Metz.	Mßl.	fl.	kr.	Metz.	Mßl.	Metz.	Mßl.	fl.	kr.
	Dorf Mitterberg.												
8	Johann Mittermayr am Kirchmayrgut, herrschaftl. Prechensteinischer Unterthan, hat vermög des am 24. April 1806 auf 3 Jahre pro 1806 bis 1808 incl. errichteten Bestandkontrakts jährl. von allen Hausgründen zu entrichten.	4	—	4	—								
	und für den Flachs	—	—	—	—	—	40						
	1806.												
	den 5. Oct. 1806 entrichtet	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	40
	1807.												
	1808.												

Anm. Auf solche Art erhält jeder Zehenthold sein eigenes Blatt.

C. Ausweis des bey der Pfarr N. für beständig in Körnern, oder Geld reluirten Zehents vom Jahre 1806—1812.

Numerus der Zehent-beschreib.	Nahme der Zehentholden und Gründe.	Schuldigkeit						Abstattung					
		in Körnern				in Geld		in Körnern				in Geld	
		Korn		Haber				Korn		Haber			
		Metz.	Mßl.	Metz.	Mßl.	fl.	kr.	Metz.	Mßl.	Metz.	Mßl.	fl.	kr.

Anm. Die Eintragung geschieht, wie vorne bey lit. B. Jedem Zehentholden wird so viel Platz bestimmt, als für die Jahre nöthig ist, auf welche der Ausweis eingerichtet werden will.

Nro. 34. zu §. 83.

Beyspiel eines Baubriefes.

Ich Endesgefertigter bekenne hiermit für mich, und meine Nachfolger auf der Pfarr N., daß ich zu dem vorzunehmenden Pfarrhofsbaue zu Folge der Bewilligung der k. k. Landesregierung dd. 5ten Jun. d. J. eine Summe von Zehntausend Gulden aus dem Vermögen des Gotteshauses N. gegen dem erhalten habe, daß dieses auf das Pfarrvermögen versicherte Kapital mit vier Prozent verinteressirt, und in jährlichen Raten von Einhundert Gulden binnen 20 Jahren zurückgezahlt werden solle. Ich mache mich demnach für mich, und im Nahmen meiner Amtsnachfolger verbindlich, diese Bedingnisse genau zu erfüllen, sohin alle Jahre richtig das vierprozentige Interesse von der jedesmahl noch haftenden Kapitalssumme, dann am Kapital Einhundert Gulden in solang zu entrichten, bis das Kapital ganz bezahlet seyn wird. Urkund dessen ist meine eigenhändige Nahmensunterschrift mit dem beygedruckten pfarrlichen Siegel, dann die Nahmensunterschrift, und Fertigung der hiezu erbethenen zwey Zeugen.

N. den 10ten Jul. 1806.

Nro. 35. zu §. 85.

Ausweis über die Persolvirung der Messen bey der Pfarr N. im Jahre 1807.

Nrus	Tag der Persolvirung	Benennung der Messen.	Messen, die zu persolviren sind.		Persolvirte Messen.	
			Stiftmessen	Currentmessen	Stiftmessen	Currentmessen
		Monath Jäner.				

Nro. 36. zu §. 87.

Testament eines Pfarrers.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geistes.

Da ich die Ungewißheit der Lebensdauer, und die Möglichkeit eines unvorgesehenen Todes in Erwägung gezogen habe, so habe ich mich, um für alle Fälle Richtigkeit zu pflegen, gegenwärtig bey guter Gesundheit, und vollkommenem Verstandesgebrauch entschlossen, meinen letzten Willen, wie ich es nach meinem Tode mit meinem Vermögen gehalten wissen wolle, schriftlich zu erklären, wie folget:

Erstens soll das Leichenbegängniß zwar anständig nach Standesgebrauch gehalten, jedoch dabey, und bey der gewöhnlichen Todtenzehrung aller unnöthiger Aufwand um so mehr vermieden werden, als ein solcher Aufwand nur zur Verkürzung der Armen, die meine Erben sind, gereichen würde.

Zweytens vermache ich der hiesigen Pfarrkirche Fünfhundert Gulden, welche zu jenen Bedürfnissen, die etwa zur Zeit meines Todes sich zeigen werden, nach dem Urtheile des Ordinariats verwendet werden sollen.

Drittens soll das Grundstück, welches ich um 200 fl. abgelöset habe, meinem Nachfolger auf der Pfarr um eben diesen Werth verbleiben, jedoch gegen dem, daß derselbe, und jeder künftige Pfarrer dasselbe seinem Nachfolger in eben diesem Werthe zu überlassen verbunden seyn soll.

Viertens soll meine Wirthschafterin N. N., wenn sie zur Zeit meines Todes noch in meinen Diensten ist, lebenslänglich ein jährliches Legat von Fünfzig Gulden, alle übrigen Dienstbothen aber, die zur Zeit meines Todes in meinen Diensten seyn werden, sollen nebst dem, was sie am Lohne noch gut haben, jeder den Betrag eines Jahrlohns erhalten.

Fünftens vermache ich dem Diözesanseminarium zu N. ein Kapital von Zweytausend Gulden.

Sechstens meinem lieben Bruder N. N., der meiner Unterstützung nicht bedürftig ist, vermache ich zu einem Andenken meine goldene Uhr; den zwey Kindern meiner verstorbenen Schwester aber N. N. zu ihrem besseren Fortkommen jedem Fünfhundert Gulden.

Siebentens ernenne ich zum Universalerben über mein ganzes nach Abzug der Passiven, und Legaten verbleibendes Vermögen das Armeninstitut der hiesigen Pfarr, mit dem Beysatze, daß die Armenporzionen nach dem Zeitbedürfnisse, so viel es thunlich ist, vergrößert werden sollen.

Zur Bestätigung dessen habe ich dieses Testament eigenhändig unterschrieben, und gefertiget, und die beygesetzten zwey Zeugen um ihre Mitfertigung eigens ersucht.

N. den 26. April 1805.

L. S. N. N. Pfarrer.

L. S. N. N. als erbethener Zeuge.

L. S. N. N. als erbethener Zeuge.

Nro. 37. zu §. 89.

Ein Heuraths-Meldzettel.

Vom unterzeichneten Amte wird hiermit bezeuget, daß N. N. hiesiger nach dem beygebrachten Taufscheine großjähriger Herrschaftspupill vom N. Gute zu N., und Dienstknecht bey dem N. N. seine angetragene Verehlichung mit der N. N. verwittibten Besitzerin des N. Guts zu N. unter der Herrschaft N. gehörig gemeldet, und daß gegen diese Ehe hierorts kein Anstand obwalte. — Oder: daß N. N. hiesiger nach dem beygebrachten Taufscheine minderjähriger Herrschaftspupill u. s. w. gemeldet, und die Einwilligung seines eheleiblichen Vaters — oder seines Vormunds nebst der gerichtlichen Genehmhaltung dieser Ehe richtig erhalten, und

sich darüber ausgewiesen habe, sohin gegen diese Ehe hierorts kein Anstand obwalte.

Pfleggericht N. den 30. Jun. 1806.

L. S. N. N. Pfleger.

Nro. 38. zu §. 90.

Verkündschein.

Endesunterschriebener bezeuget, daß die Brautleute Joseph Berger, Sohn des Anton Berger Bauers am Pösmayrgut zu Kunersdorf unter der Herrschaft Werthheim, und Dienstknecht beym Wirthe ebendaselbst, und Marie Anna Mayrin, Tochter des Johann Mayr am Traunergut zu Weizing unter der Herrschaft Steinegg im väterlichen Hause in Diensten in der hiesigen Pfarrkirche des heil. Petrus dreymahl als am 10ten, 15ten und 17ten d. M. — oder nach erhaltener Dispens von einem Aufgebothe zweymahl den 15ten und 17ten d. M. — verkündet worden seyen, und daß gegen ihre Ehe kein in dem allerhöchsten Ehepatent festgesetztes Hinderniß entdecket worden sey.

Haberfeld den 18ten Aug. 1806.

L. S. N. N. Pfarrer.

Nro. 39. zu §. 91.

Gesuch um das Aufgebothsdispens.

Löbl. k. k. Kreisamt!

Unterzeichnete wünschen noch in dieser Faschingszeit sich verehlichen zu können,
A. und laut der beyliegenden Meldzettel A.
B. und B. steht auch dieser Ehe von Seite ihrer Obrigkeiten kein Hinderniß im Wege.

In dieser Absicht bitten sie, das löbl. k. k. Kreisamt wolle ihnen die nöthige Dispens von zweyen Aufgebothen ertheilen. Die Ursachen sind, weil

1) in dieser Faschingszeit nur noch ein Sonntag ist, wo das Aufgeboth geschehen kann,

2) das mitfolgende obrigkeitliche Zeug-
C. niß C. es beweiset, daß der unterzeichnete Bräutigam bey seiner großen Haushaltung in dem Falle sey, sich ehemöglichst verehlichen zu müssen, überdies auch

3) beyde Brautleute in der Gegend schon seit mehreren Jahren wohl bekannt, und in einem solchen Rufe sind, daß ein zwischen ihnen bestehendes Ehehinderniß nicht zu vermuthen ist.

N. den 6ten Febr. 1807.

Von aussen:

An das löbl. k. k. Kreisamt des N. Viertels ꝛc.

N. N. (Nahmen, Charakter, und Aufenthaltsort der Brautleute)

bitten um die Dispens von zwey Aufgebothen.

Nro. 40. zu §. 91.

Dispensgesuch vom Aufgebothe in einem geheimen Falle.

Hochw. Konsistorium!

Zwey Personen, die schon vor einem Jahre aus einer fernen Gegend in die hiesige Pfarr gekommen, und seit ihrem Hierseyn ihrem Benehmen und ihren Aeußerungen nach immer für Ehleute gehalten worden sind, haben sich nun dem Unterzeichneten unter dem Beichtsigill entdecket, daß sie nicht verheurathet seyen, jedoch durch das Gewissen angetrieben, sich in der Ordnung vermittelst der priesterlichen Einsegnung zu verbinden wünschten, und daher bäthen, daß solche in Geheim mit Nachsicht des Aufgeboths geschehen möchte.

Unterzeichneter kann es aus eigener Erfahrung mit Wahrheit bestätigen, daß diese Personen allgemein für Eheleute angesehen werden, daß also der Fall geheim sey, und daß die Bekanntmachung der Sache mittelst einer öffentlichen Trauung Aergerniß in der Gemeinde verursachen würde. Ueberdies hat sich auch bey geschehener Untersuchung von keiner Seite ein Hinderniß gegen diese Ehe gezeiget.

In dieser Rücksicht bittet also der Unterzeichnete in ihrem Nahmen, daß denselben zu Folge der höchsten Verordnung vom 6. Sept. 1791 die Nachsicht des dreymahligen Aufgeboths von der hohen Landesstelle erwirket werden wolle, da-

mit sie in Geheim vor zwey vertrauten
Zeugen getrauet werden können.
N. den 25. Jul. 1806.
N. N. Pfarrer.

Von aussen:

An das Hochw. Konsistorium ꝛc.

N. N. Pfarrer zu N.

Bittet um die Aufgebothsdispens
in einem geheimen Gewissensfalle.

Nro. 41. zu §. 92.

Erlaubnißschein zur Kopulazion in einer fremden Pfarr.

Von Seite der hiesigen Pfarr wird auf Ansuchen der Brautleute (Nahmen, Charakter, und Aufenthaltsort derselben) dem Herrn Pfarrer zu N. hiermit die Vollmacht ertheilet, dieselben ehelich einzusegnen; zugleich auch bezeuget, daß nach der bereits hierorts geschehenen Untersuchung der gesetzlichen Erfodernisse zur Ehe an solchen nichts mangle, sohin dieser Ehe kein Hinderniß im Wege stehe — oder die Vollmacht ertheilet, dieselben, jedoch nach vorhergehender Untersuchung der gesetzlichen Erfodernisse zur Ehe, und wenn sich hierbey kein dieser Ehe im Wege stehendes Hinderniß zeiget, ehlich einzusegnen.

N. den 10. April 1806.

L. S. N. N. Pfarrer.

Zur Seite 206.

Beysp

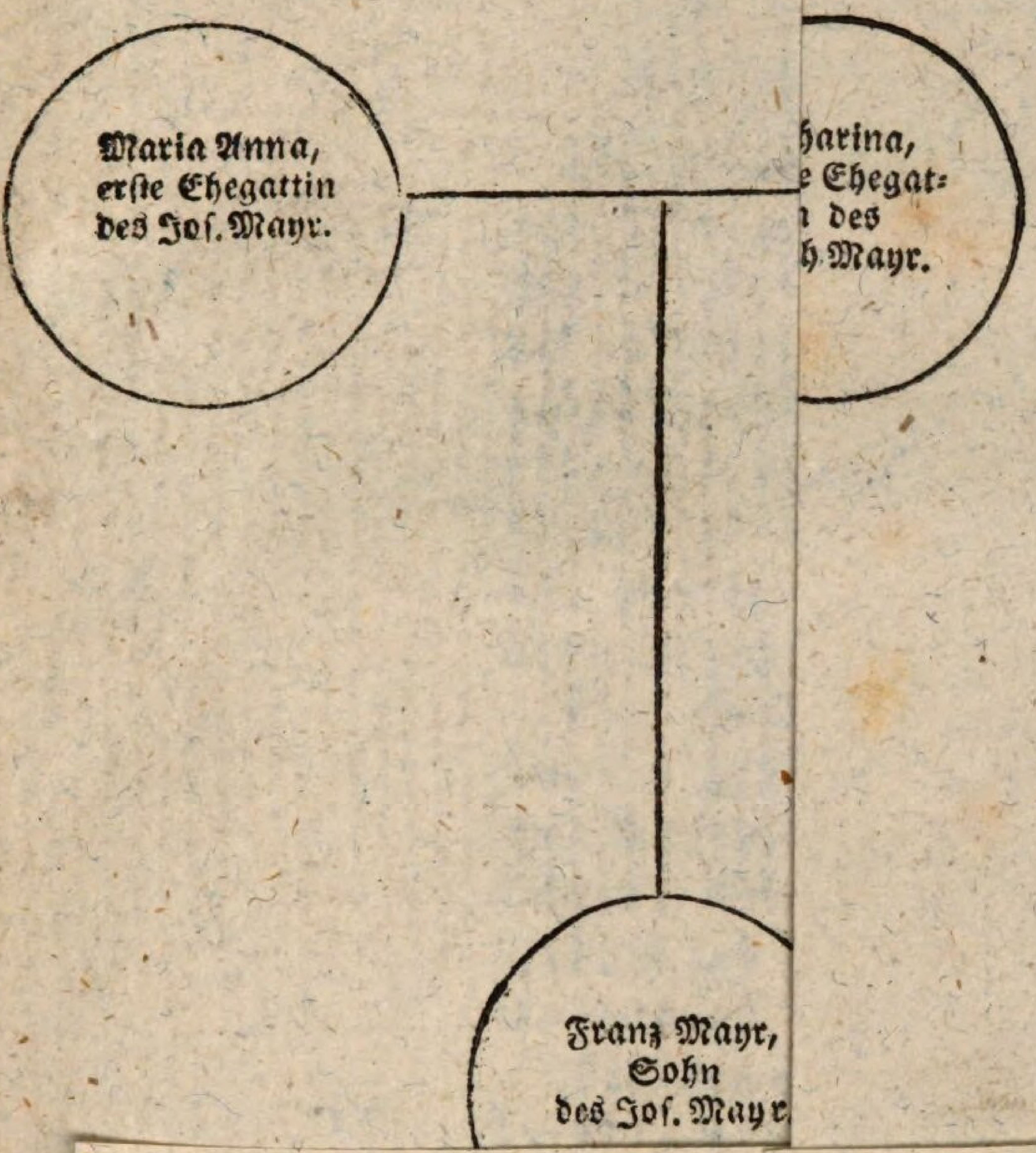

Nro. 43. zu §. 95.

Ein Gesuch um die geistliche Dispens von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft.

Hochwürdiges Konsistorium!

Unterzeichnete sind laut des beyliegen-
A. den Stammbaums A. im zweyten gleichen Grade mit einander verschwägert, und es steht also ihrer Verehlichung das gesetzliche Hinderniß der Schwägerschaft entgegen. Da sie aber sehr wichtige Gründe zu haben glauben, welche die Ehe zwischen ihnen räthlich machen, so bitten sie gehorsamst,

Das Hochw. Konsistorium wolle ihnen die geistliche Dispens zur priesterlichen Einsegnung auf den Fall gütigst zusichern, wenn sie die landesfürstliche Erlaubniß zur Schliessung des bürgerlichen Ehevertrags erlangen würden.

Die Beweggründe zur Ertheilung dieser Dispens sind folgende: u. s. w.

N. den 5. Apr. 1806.

N. N. Bräutigam.
N. N. Braut.

Nro. 44. zu §. 95.

Ein Gesuch um die landesfürstliche Dispens von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft.

Hochlöbl. k. k. Landesregierung!

Unterzeichnete wünschen sich mit einander zu verehlichen, es steht ihnen aber
A. laut des Stammbaums A. das gesetzliche

Hinderniß der Schwägerschaft im Wege.

B. Sie haben sich deßhalb sub B. an das Hochw. bischöfliche Konsistorium um die geistliche Dispens verwendet, uud hier-
C. über bereits den Bescheid C. erhalten, daß ihnen auf den Fall der erfolgenden landesfürstlichen Erlaubniß zur Schliessung des bürgerlichen Ehevertrags auch die Erlaubniß zur priesterlichen Einsegnung von Ordinariats wegen zugesichert werde.

Sie bitten daher gehorsamst, die hohe Landesstelle geruhe ihnen in Folge dieser Zusicherung, und der in der Bittschrift B. angeführten wichtigen Beweggründe die landesfürstliche Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrags gnädig zu ertheilen.

N. den 21. Apr. 1806.

Nro. 45. zu §. 95.

Dispensgesuch des Seelsorgers bey einem bloß kanonischen Ehehindernisse.

Hochw. Konsistorium!

N. N. und N. N. beyde aus der hiesigen Pfarr, welche sich mit einander zu verehlichen wünschen, sind im dritten zum zweyten Grade verwandt, indem
A. nach dem beyliegenden Stammbaum A., welcher nach gepflogener genauer Untersuchung entworfen wurde, der Bräutigam ein Enkel, und die Braut eine Urenkelin des gemeinschaftlichen Stammvaters ist.

Da diese Verwandtschaft keinen im Ehepatente verbothenen Grad erreichet, so bittet Unterzeichneter in ihrem Nahmen, daß ihnen die Ordinariatsdispens in Absicht auf diese Ehe zur Gewissensberuhigung gütigst ertheilet werden wolle.

N. den 4. Jun. 1806.

N. N. Pfarrer.

Nro. 46. zu §. 96.

Dispensgesuch bey einem geheimen Ehehindernisse.

Hochw. Konsistorium!

Bertha hat dem Unterzeichneten in der Beicht entdecket, daß sie mit ihrem Manne Geschwisterkind, folglich ihre Ehe mit demselben ungültig sey, indem ihre Mutter mit dem Vatersbruder ihres Mannes in einer wegen gewisser Familienverhältnisse verborgen gehaltenen, jedoch wirklich gültigen Ehe gelebt habe, und sie aus dieser Ehe erzeugt worden sey. Sie und ihr Mann hätten dies bey ihrer Verehlichung wohl gewußt, aber aus Leichtsinn nichts entdecket, indem sie die Folgen einer solchen Verheimlichung zu wenig einsahen, und überdachten. Sie hat daher den Unterzeichneten um die Vermittlung gebethen, daß ihre Ehe vermittelst der gehörigen Dispensazion zur Gültigkeit gebracht werden möchte. Unterzeichneter kann es mit Wahrheit bestätigen, daß die Verwandtschaft dieser Personen wenigstens in der hiesigen Gegend ganz verborgen sey, und daß eine

Trennung der Ehe ohne Aergerniß, und ohne großen Nachtheil für das schon vorhandene Kind nicht geschehen könnte. Er bittet daher in ihrem Nahmen, daß das Hochw. Konsistorium zu Folge der höchsten Verordnung vom 6ten Sept. 1791 die Dispens in dem geheimen Ehehindernisse der Verwandtschaft für diese vermeinten Eheleute bey der hohen Landesstelle erwirken, und den Unterzeichneten hievon verständigen wolle, damit sodenn die Revalidirung der Ehe vermittelst der erneuerten beyderseitigen Einwilligung veranstaltet werde.

N. den 26. Aug. 1806.

N. N. Pfarrer.

Nro. 47. zu §. 96.

Dispensgesuch bey einem geheimen bloß kanonischen Ehehindernisse.

Hochw. Konsistorium!

Cajus hat sich im Beichtstuhle angeklaget, daß er vor der Verehlichung mit seiner Ehegattinn mit der Schwester derselben sich fleischlich versündiget habe. Diese Versündigung sey aber ganz verborgen geblieben, und um so weniger also sey vor Gericht etwas davon bekannt geworden; auch seine Gattinn habe davon keine Wissenschaft. Nun sey er in seinem Gewissen durch den Zweifel beunruhiget, ob seine Ehe etwa nicht ungültig sey, und bitte darum um Rath und Hülfe. Nach der höchsten Verordnung

vom 19. May 1784 ist die Schwägerschaft aus unehlicher Beywohnung nur dann ein Ehehinderniß, wenn darüber notorietas juris, die durch den Spruch des kompetenten Richters hergestellet wird, vorhanden ist. Da dieser Fall hier nicht eintritt, sohin es sich lediglich um ein bloß kanonisches Ehehinderniß handelt, so bittet Unterzeichneter im Nahmen des Büssers, daß das Hochw. Konsistorium denselben die Dispens zur Gewissensberuhigung gütigst ertheilen wolle.

N. den 20. May 1806.

N. N. Pfarrer.

Nro. 48. zu §. 97.

Dispensgesuch wegen der verbothenen Zeit.

Hochw. Konsistorium!

Unterzeichnete bitten gehorsamst um die Dispens in der verbothenen Zeit in der Absicht, damit sie in der künftigen Osterwoche in der Stille getrauet werden können, indem

1) der unterzeichnete Bräutigam laut
A. des obrigkeitlichen Zeugnisses A. schon zu Ende der Osterwoche eine weite Reise in Handelsgeschäften unternehmen muß, und für die Zeit seiner Abwesenheit einer Hauswirthin bedarf, der er sein großes Hauswesen anvertrauen könne;

2) derselbe in dieser Hinsicht bereits von Seite des löbl. Kreisamts die Nachsicht des dreymahligen Aufgeboths laut
B. des Bescheids B. für den Fall erhalten

hat, wenn er vom Ordinariate in Rücksicht der verbothenen Zeit dispensiret würde, und

3) die Unterzeichneten die Trauung ohnehin nur in der Stille ohne alle hochzeitliche Feyerlichkeit vorzunehmen wünschen.

N. den 16. März 1807.

Nro. 49. zu §. 98.

Pfarrliches Zeugniß zur Absonderung vom Tisch, und Bette.

Unterzeichneter ertheilet hiermit auf Ansuchen des N. N. und N. N. seiner Ehegattin, welche ihre angetragene Absonderung vom Tisch und Bette dem Unterzeichneten als ihrem Pfarrer gemeldet haben, das ämtliche Zeugniß, daß er nach der ihm vom Gesetze auferlegten Pflicht zur Vereinigung dieser Eheleute die nachdrücklichsten Vorstellungen ihrer Gewissenspflicht, und alle mögliche Mittel der Ueberredung versucht habe, jedoch aller seiner Bemühungen ungeachtet die Partheyen — oder (den Mann) oder (die Frau) — von ihrem Vorhaben nicht habe abbringen können — allenfalls und daß er nach reifer Ueberlegung aller Umstände eine zeitliche Absonderung selbst räthlich finde. Urkund dessen ist die beygesetzte ämtliche Unterschrift, und Fertigung.

N. den 24. May 1806.

L. S. N. N. Pfarrer.

Nro. 50. zu §. 102.

T a u f b u ch.

1806. Jäner.	Hausnumer.	Nahmen.	Religion		Geschlecht		Ehlich.	Unehlich.	Aeltern.		Pathen.	
			kath.	prot.	Knab	Mäd.			Vater.	Mutter.	Nahme.	Stand.
Den 12.	26	Theresia Huberin.	1	—	—	1	1	—	Ant. Huber Schneidermeister.	Theresia, geborne Mayrin.	Kathariua Mayrin.	Gastwirthin.
Den 15.	14	Joseph Müller.	1	—	1	—	—	1	Franz Müller, Bäckenjung.	Mar. Anna Nadlerin, Dienstm.	Joseph Steiger.	Bäckenmeister.

Anmerkung. Franz Müller ist selbst gegenwärtig gewesen, den Unterzeichneten wohl bekannt, und hat sich als Vater des Kindes bekennet, und auch dazu eingewilliget, daß er als solcher eingeschrieben werde. N. den 15. Jän. 1806.

N. N. Pfarrer.
N. N. Taufpathe.

Nro. 51. zu §. 102.

Taufschein.

Endesgefertigter bezeuget hiermit aus dem Taufbuche der hiesigen Pfarr, daß Theresia eine ehlich erzeugte Tochter des Anton Huber, bürgerlichen Schneidermeisters in N., und der Theresia gebohrnen Mayrin seiner Ehegattin, beyde katholischer Religion, am 12ten Jäner 1806 im Markte N., Hausnumer 26. gebohren, und von dem Herrn Kooperator N. N. im Beyseyn der Taufpathin Katharina Mayrin Gastwirthin an eben dem Tage nach christkatholischem Gebrauch in der hiesigen Pfarrkirche getauft worden sey. Urkund dessen ist des Unterfertigten eigenhändige Nahmensunterschrift, und das beygedrückte Pfarrsiegel.

N. den 31. Jäner 1806.

L. S. N. N. Pfarrer.

Nro. 52. zu §. 103.

Trauungsbuch.

1806	Bräutigam.							Braut.						Beyständе.	
Jän.	Hausnumer.	Nahme.	Religion kath.	Religion prot.	Altersjahre.	Unverehlicht.	Witwer.	Nahme.	Religion kath.	Religion prot.	Altersjahre.	Unverehlicht.	Witwe.	Nahme.	Stand.
den 15.	32	Christoph Radler, bürgerl. Uhrmacher.	1	—	34	1	—	Mar. Anna Winterin, Tochter des Franz Winter, bürg. Mahler.	1	—	25	1	—	Martin Müller. Johann Daschner.	Gürtler. Schneider.

Nro. 53. zu §. 103.

Trauungsschein.

Endesgefertigter bezeuget hiermit aus dem hiesigen pfarrlichen Trauungsbuche, daß am 15ten Jänner 1806 der Bräutigam Christoph Radler, hiesiger bürgerlicher Uhrmacher, katholischer Religion, 34 Jahre alt, unverehlicht, und die Braut M. Anna Winterin, Tochter des Franz Winter, hiesigen bürgerlichen Mahlers, ebenfalls katholischer Religion, 25 Jahre alt, und unverehlicht, in Gegenwart der Zeugen Martin Müller, hiesigen bürgerlichen Gürtlermeisters, und Johann Daschner, hiesigen bürgerlichen Schneidermeisters, in der hiesigen Pfarrkirche dem christkatholischen Gebrauch gemäß von dem Herrn Kooperator N. N. ehelich eingesegnet worden sey. Urkund dessen ist des Unterfertigten eigenhändige Nahmensunterschrift, und das beygedruckte Pfarrsiegel.

N. den 17. Jåner 1806.

L. S. N. N. Pfarrer.

Nro. 54. zu §. 104.

Sterbregister.

Todestag. 1806. Jäner.	Hausnummer.	Nahme des Gestorbenen.	Religion.		Geschlecht.		Lebensjahre.	Krankheit und Todesart.
			kathol.	protest.	männl.	weibl.		
Den 4.	17	Elias Hornich, Taglöhner.	1	—	1	—	62	Nervenfieber.

Nro. 55. zu §. 104.

Todtenschein.

Endesgefertigter bezeuget hiermit aus dem hiesigen pfarrlichen Sterbregister, daß Elias Hornich Taglöhner, katholischer Religion, 62 Jahre alt, in der Ortschaft Lichtenberg Hausnumer 17 am 4ten Jäner 1806. an einem Nervenfieber gestorben, und am 6ten darauf in dem hiesigen pfarrlichen Gottesacker zur Erde bestattet worden sey. Urkund dessen ist des Unterfertigten eigenhändige Nahmensunterschrift, und das beygedrückte Pfarrsiegel.

N. den 10ten Jäner 1806.

L. S. N. N. Pfarrer.

Nro. 56. zu §. 107.

Kommunikantenbericht, von der Pfarr, oder dem Vikariate, oder der Lokalie, oder der Expositur N. im Dekanate N. vom Jahr 1806.

Zahl der Seelen.	Firmungsfähige.	Predigten, und Frühlehren.	Christenlehren.	Exkursionen.	Anmerkungen.
Kommunikanten 1465	24	Sind allzeit vorschriftmässig gehalten worden.	Ebenso.	6 nach Golling.	—
Nichtkommunikanten . . 386				6 nach Steinach.	
Zusammen 1851				6 nach Landorf.	
Taufen 45					
Trauungen 16					
Todfälle 42					
vom 1. Jän. bis letzt. Dez. 1805.					

Nro. 57. zu §. 108.

Seelenbeschreibung bey der Pfarr N.

Ortschaft Lanzendorf, Hausnumer 12. Winklergut, unter der Herrschaft N.

1806.

Hausbesitzer: Anton Fellner.

Dessen Ehegattinn: M. Anna, gebohrne Gruberin.

Kinder: 1) Anton, geb. den 13. Dez. 1789. 2) Theresia, geb. den 15. Jul. 1791. 3) Joseph, geb. den 20. May 1794.

Dienstbothen: Franz Ellinger, Margaretha Kleinin.

Andere Einwohner: Franz Fellner, Auszügler.

Kommunikanten 8.

1807.

Franz Fellner, Auszügler, gestorben den 27. Jäner.

Margaretha Kleinin, Dienstmagd, ausgetreten, dafür Katharina Gerberin eingetreten.

Kommunikanten 7.

Nro. 58. zu §. 169.

Firmungsbuch.

Nro.	Jahr und Tag der Firmung.	Der Nahme des Hochwürdigsten Bischofs.	Der Ort, wo sie ertheilt worden.	Der Tauf- und Zunahme des Firmlings.	Der Nahme, den er in der Firmung erhalten.	Seine Aeltern mit ihrem Stande und Wohnorte.	Die Firmungspathen.

Nro. 59. zu §. 112.

Verzeichniß derjenigen, welche im Jahre 1806 die Christenlehre zu besuchen haben.

	Nahmen und Alter.	Sonntage, an welchen Christenlehre ist.								Fortgang	Ausgeblieben
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.		
	Knaben. Erste Bank.										
1	Simon Humer 15.	G.	1	1	A.	m.	A.	1	G.	Gut	Zweymahl wegen Krankheit

Nro. 60. zu §. 112.

Katechetisches Zeugniß.

Endesgefertigter Katechet bey der Pfarr N. bezeuget hiermit, daß Joseph Schachner, Lehrjung bey dem hiesigen Schusterhandwerk, während seiner Lehrjahre von 1802 bis 1806 die pfarrliche Christenlehre sehr fleissig, **oder** fleissig, **oder** ziemlich fleissig, **oder** nachlässig besucht, und hierbey einen sehr guten, **oder** guten, **oder** mittelmäßigen, **oder** geringen Fortgang in der Religionslehre gemacht habe. Urkund dessen ist meine eigenhändige Nahmensunterschrift, und Fertigung.

N. den 12ten Dez. 1806.

L. S. N. N. Koop.

Nro. 61. zu §. 113.

Zeugniß über den sechswöchentlichen Unterricht eines, der sich akatholisch erkläret hat.

Endesgefertigter bezeuget hiermit, daß Thomas Ortmiller, Taglöhner, und Inwohner zu Haindorf, Hausnumer 10., nachdem er sein Vorhaben, zur protestantischen Religionsparthey übertreten zu wollen, angezeiget hat, hierorts nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnungen durch sechs Wochen in der katholischen Glaubenslehre ordentlich unterrichtet worden sey, jedoch bey seinem Entschlusse zu beharren sich erkläret habe. Urkund dessen ist des Unterfertigten eigenhändige Nahmensunterschrift, und das beygedruckte pfarrliche Siegel.

N. den 25. May 1806.

L. S. N. N. Pfarrer.

Nro. 62. zu §. 114.

Ausweis über die Betheilung der Armen bey der Pfarr N. von .... bis ....

Ortschaft und Hausnummer.	Nahme des Armen.	Die Umstände desselben.	Hat wochentl. zu empfang. kr.	Empfängt						
				Den 7. Jäner kr.	Den 14. Jäner kr.	Den 21. Jäner kr.	Den 28. Jän. kr.	Den 4. Febr. kr.	Den 11. Febr. kr.	Den 18. Febr. kr.

Nro. 63. zu §. 114.

Rechnung über das eingekommene und verwendete Almosen bey der Pfarr N. i. J. 1806.

Post-Nro.	Beylags-Nro.	Empfang.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusam. in jedem Monath fl.	Zusam. in jedem Monath kr.	Post-Nro.	Beylags-Nro.	Ausgabe.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusam. in jedem Monath fl.	Zusam. in jedem Monath kr.
		Jäner.							Jäner.				
1	—	Den 4. von der Sammlungsbüchse	10	30			1	—	Den 7. vermög Versorgungsliste vertheilt	13	—		
2	—	Den 7. von einem Gutthäter	12	—					Den 14. ebenso	13	—		
		u. s. w.			56	30			u. s. w.			53	—

Nro. 64. zu §. 114.

Ausweis über alle Empfänge und Ausgaben bey dem Armeninstitute der Pfarr N. im Dekanate N. im . . Viertel für das Jahr 1806.

Pfarr.	Zahl der Armen mit Anfang des Jahrs 1806					Zum Armeninstitute gehörige Kapitalien		Empfänge												Ausgaben								Ergibt sich also			
	mit einer tägl. Betheilung				Zusammen.			an Geld.								An Naturalien zu Geld gerechnet		Zusammen		an Geld				An Naturalien zu Geld gerechnet		Zusammen		Ein Überschuß		Ein Abgang.	
	a 4 kr.	a 3 kr.	a 2 kr.	a 1 kr.				An Kassarest vom vorigen Jahr.		An Interessen		An repartirten Beyträgen		An andern Zuflüssen						Zur ordentlichen Betheilung		Auf Extraausgaben									
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nro. 65. zu §. 116.

Abtheilungen der Pfarrbeschreibung.

I. Geschichte, und Topographie.

1) Geschichte — a) Entstehung der Pfarr, b) die ältere Geschichte derselben, die vorgegangenen Veränderungen, die merkwürdigen Vorfälle, die series parochorum, c) die neuere Geschichte, eine Art von Annalen, die fortgesetzt werden.

2) Topographie — die Lage, und Gränzen der Pfarr mit einer kleinen Mappa — die eingepfarrten Ortschaften, und Häuser mit Anmerkung der Obrigkeiten, unter die sie gehören — das Distriktskommissariat — das Landgericht — die jährliche Seelenzahl nach der Seelenbeschreibung — die Protestanten in der Pfarr, und zu welcher Gemeinde sie gehören.

II. Zustand der Kirche.

1) Innerer Zustand der Kirche: Kirchenpatrozinium — Kirchweihe — Gebäude — Kirchenstühle — Altäre — Geräthschaften — Thurm und Glocken — Gottesacker und Leichenkammer.

2) Stiftungen bey der Kirche, in chronologischer Ordnung — Datum des Stiftbriefes, Nahme des Stifters, Stiftungs-Verbindlichkeit, Bedeckung der Stiftung, Stiftungsdeputate, besondere Anmerkungen.

3) Kirchenvermögen, Grundstücke, Zehnte, Unterthanen, jährliche Natural- und Gelddienste, Kapitalien freye, und onerirte, Verbindlichkeiten der Kirche, systemisirte Ausgaben, Passivschulden mit den bestimmten Zahlungsfristen.

4) Kirchenverwaltung, Vogthey, Kirchenpatron, Zechpröbste, Zechschreine, Observanzen bey Aufnahme der Kirchenrechnungen, Aufnahme der Kirchendienerschaft, Gewohnheiten, und Verträge über andere die Kirchenverwaltung betreffende Gegenstände.

III. Zustand der Pfründe.

1) Besitzung — Grundstücke mit ihrer Lage, und Gränzen, ihrer Dominikal- oder Rustikaleigenschaft, ihrem Flächeninhalt, und kontrolirten Ertrage — Zehnten nach der Zehentbeschreibung — Unterthanen, ihre Zahl und Beschaffenheit, jährliche Geld- und Naturaldienste, andere Gefälle, Verwaltung — Sammlung an Geld oder Naturalien, rektifizirt, oder freywillig, für den Pfarrer, oder Hülfspriester — Besoldungen — Stiftungsdeputate — besondere Gewohnheiten in Rücksicht der Stolgebühren — Urkunden, die auf die Besitzungen Bezug haben, Urbarien, Zehentbücher, rektifizirte Dominikal- oder Rustikalfassion, Subrepartizionsbogen von der Steuerregulirung, Fassion vom J. 1782, Pachtkontrakte, und dergleichen — systemisirte Ausgaben.

2) Besondere Rechte und Verbindlichkeiten, Rechte in Beziehung auf andere Pfarren, Vikariate, und Expposituren, Verbindlichkeiten gegen den Patron, gegen eine andere Pfarr, gestiftete Kapläne, fundus instructus.

3) Pfarrgebäude, Beschreibung derselben, Rechte, und Lasten, die darauf haften, wer sie herzustellen, und herzuhalten habe.

IV. Pfarrschule, Schulgebäude, innere Einrichtung der Schule, Stiftungen auf die Schule, Aufnahme des Schullehrers, Dotazion desselben, Schulgehülfen, Nebenschulen.

Nro. 66. zu §. 119.

Matrikelbuch über den geistlichen Personalstand des Dekanats N.

Nahme der Pfarr.	Tauf- und Zunahme und Charakter.	Geburtsort, dann Geburtsjahr u. Tag.	Studien und Sprachen.	Tag der Priesterweihe, wo, auf welch. Titel.	Jahre der Seelsorge, an welchen Orten.	Anmerkungen.	Tag des Eintritts	Tag des Austritts
In alphabetischer Ordnung.	Pfarrer. Benefiziaten. Kapläne. Andere Geistliche.		Die theologischen Studien, an welchem Orte, welche, und mit welchem Fortgange.	—	—	In Beziehung auf die persönlich. Eigenschaften, u. Verdienste.	—	—

Nro. 67. zu §. 120.

Matrikelbuch über die Kirchen und Benefizien im Dekanate N.

Nahme der Pfarr.	Kirche, Eigenschaft und Patrocinium.	Pfründe, und deren Eigenschaft	Vogthey.	Patron.	Einkünfte der Pfründe.		Verbindlichkeiten.	Kirchenvermögen.	Eingepfarrte Ortschaften.	Gestiftete Seelsorger.	Besondere Anmerkungen.
					fl.	kr.					

Nro. 68. zu §. 129.

Steuerbuch über die geistlichen Abgaben beym Dekanate N.

Folium 1	Pfarr N.	Schuldigkeit fl.	Schuldigkeit kr.	Abstattung fl.	Abstattung kr.
	1806.				
	Alumnatikum	6	—		
	Fortifikazionssteuer	4	30		
	Zusammen	10	30		
	Den 25. Jäner 1806 das Alumnatikum . . .	—	—	6	—
	Den 13. Jul. die Fortifikazionssteuer . . .	—	—	4	30
				10	30
	1807.				

Nro. 69. zu §. 131.

Ausweis der bey dem geistlichen Personalstande vorgefallenen Veränderungen im Dekanate N. in dem Quartal v. 1. Nov. 1806 bis letzten Jän. 1807.

Nahme der Stazion.	Nahme des Geistlichen, und dessen voriger Charakter.	Ist eingetreten		Ist ausgetreten	
		mit welchem Charakter?	an welchem Tage?	wohin?	an welchem Tage?

Nro. 70. zu §. 132.
Gestionsprotokoll beym Dekanate N. für d. J. 1806.

Nrus.	Monath und Tag.	Nahme der Stelle, oder Parthey.	Inhalt.	Was darüber veranlasset worden.	Registra-tursfach u. Faszikel.

Alphabetisches Register.

A.

Abgaben geistliche, Einhebung derselben durch die Dechante. §. 129. Nro. 68.
Abhandlungen von Verlassenschaften der Geistlichen. §. 37.
Absicht gute, eine Eigenschaft der geistlichen Geschäftsaufsätze. §. 12.
Absonderung vom Tisch und Bette, pfarrliches Zeugniß darüber. §. 98. Nro. 49.
Akatholiken, siehe Toleranzsachen.
Alter, Dispensgesuch in dem zur Priesterweihe erfoderlichen Alter. §. 46 Nro. 9.
Amtsbriefe, und Förmlichkeiten derselben. §. 30. 31. Nro. 6.
Anstand, absoluter, und relativer, als Eigenschaft der geistlichen Geschäftsaufsätze. §. 17. 18.
Armeninstitut, §. 114. Versorgungsliste, Nro. 62. Rechnung, N. 63. Jährlich einzureichender Ausweis. Nro. 64.
Aufgeboth, sieh Verkündungen.
Aufnahme in den geistlichen Stand, Bittschrift um dieselbe. §. 44. Nro. 7.
Aufnahme in eine fremde Diözese, Bittschrift um dieselbe. §. 48. Nro. 10.

B.

Bauführungen bey Kirchengebäuden, Bauüberschläge. §. 73. Nro. 27. 28.
Baubriefe von Pfarrgebäuden. §. 83. Nro. 34.
Benefizien, sieh Pfründen.
Berichte überhaupt. §. 24—26. Nro. 3. Einbegleitungsberichte. §. 27. Nro. 4.
Berichte der Dechante. §. 131.

Bescheidenheit, eine Eigenschaft der geistlichen Geschäftsaufsätze. §. 10.
Bittschriften überhaupt, Bestandtheile, und Förmlichkeiten derselben. §. 19—21.
Bittschrift um Aufnahme in den geistlichen Stand. §. 44. Nro. 7.
— — um Verleihung der Weihen. §. 45. Nro. 8.
— — um den Tischtitel. §. 47. Nro. 8.
— — um Aufnahme in eine fremde Diözese. §. 48. Nro. 10.
— — um die Dimissorien. §. 49. Nro. 11.
— — um eine Reiseerlaubniß. §. 50. Nro. 12.
— — um eine Konkursprüfungsdispens. §. 58. Nro. 18.
— — um eine landesfürstliche Pfründe. §. 59. Nro. 19.
— — um eine Privat-Patronatspfründe. §. 60. Nro. 20.
— — wegen Vertauschung der Benefizien. §. 62. Nro. 22.
— — um Anstellung eines Kooperators. §. 64. Nro. 23.
— — um Ergänzung der Congrua. §. 81. Nro. 32.
— — um die Defizientenpension. §. 86. Nro. 14.
— — um Dispensazionen, siehe Dispensgesuche.
Briefe, Amtsbriefe. §. 30. 31. Nro. 6.

C.

Christenlehren, Verzeichnisse der dazu bestimmten Katechumenen. §. 112. Nro. 59.

D.

Defizientengesuche. §. 86. Nro. 14.
Dekanatsgeschäfte. §. 118—132.
Dekanats-Matrikelbuch über den Personalstand. §. 119. N. 66. Ueber die Kirchen, und Benefizien. §. 120. Nro. 67.
— — Kurrende mit den Verordnungen. §. 121.
— — Visitazionen. §. 122. 123.
— — Untersuchungen, besondere. §. 124—126.
— — Steuerbuch über die geistlichen Abgaben. §. 129. Nro. 68.
— — Amtshandlungen bey Todfällen der Seelsorger. §. 130.
— — Gestionsprotokoll. §. 132. Nro. 70.
— — Registratur. §. 132.
Deutlichkeit, eine Eigenschaft der geistlichen Geschäftsaufsätze. §. 14.
Dimissorien, Bittschrift um dieselben. §. 49. Nro. 11.
Direktorium über die Ordnung des Gottesdienstes bey der Pfarr. §. 110.
Dispensgesuche, bey Weihen. §. 46. Nro. 9.
— — vom Aufgebothe. §. 91. Nro. 39.
— — von bekannten Ehehindernissen. §. 93.

Dispensgesuche, vom Ehehindernisse der Verwandtschaft. §. 95. Nro. 43. 44. 45.
— — von geheimen Ehehindernissen. §. 96. Nro. 46. 47.
— — wegen der verbothenen Zeit. §. 97. Nro. 48.

E.

Ehesachen. §. 88—100.
Ehedispensgesuche, sieh Dispensgesuche.
Ehleute, Absonderung vom Tisch und Bett. §. 98. Nro. 49.
Ehegatten eines abwesenden, Todeserklärung. §. 99.
Ehe Ungültigkeitserklärung. §. 100.
Eigenschaften der geistlichen Geschäftsaufsätze. §. 6—18.
Empfangsscheine. §. 29.
Erlaubnißschein zur Kopulazion in einer fremden Pfarr. §. 92. Nro. 41.
Erträgnißausweis von erledigten Pfründen. §. 54. Nro. 15.

F.

Fassionen von den geistlichen Pfründen. §. 78—80. Nro. 51.
Firmungsbuch. §. 109. Nro. 58.

G.

Gehalt der Religionsfonds-Seelsorger, Anweisung, und Erhebung desselben. §. 84.
Geistliche Geschäftsaufsätze. §. 1. Ihre innere, und äußere Eigenschaften. §. 6—18.
Geistlicher Stand, Aufnahme in denselben. §. 44. Nro. 7.
Geistliche Sachen, im eigentlichen Sinne, Geschäftsgang hierbey. §. 34. 35.
Geistliche Personen, Geschäfte, die sich darauf beziehen. §. 43—51.
— — Vergehungen derselben, sieh Vergehungen.
Geistlicher Geschäftsstyl überhaupt. §. 1—5.
Gemeine Geschäftsaufsätze, die bey geistlichen Geschäften einen Gebrauch haben. §. 19—33.
Geschäftsgang geistlicher überhaupt. §. 33—42.
Geschäfte, die sich auf geistliche Personen beziehen. §. 43—51.
— — die sich auf die Erledigung, und Besetzung der geistlichen Pfründen beziehen. §. 52—67.
— — die sich auf das Kirchenvermögen beziehen. §. 68—77.
— — die sich auf den Unterhalt der Geistlichen beziehen. §. 78—87.
— — in Ehesachen. §. 88—100.

Geschäfte, verschiedene pfarrliche. §. 101—117.
— — Dekanatsgeschäfte. §. 118—132.
Gestionsprotokoll der Dechante. §. 132. Nro. 70.
Getaufte, Getraute, und Gestorbene, Jahrstabellen über dieselben. §. 106.
Gottesdienstordnung, Pfarrdirektorium darüber. §. 110.
Gründlichkeit, eine Eigenschaft der geistlichen Geschäftsaufsätze. §. 9.

H.

Heuraths-Meldzettel. §. 89. Nro. 37.

J.

Jahrstabellen über die Getauften, Getrauten, und Gestorbenen. §. 106.
Interkalarrechnungen. §. 55. Nro. 16.
Investitur, und Installazion. §. 63. 127.
Justizgegenstände in Streitsachen, §. 36. bey Verlassenschaftsabhandlungen der Geistlichen. §. 37.

K.

Kapitalien Anlegung für die Kirchen. §. 72. Nro. 26.
Kapläne, Prüfungen derselben. §. 128.
Katechetisches Zeugniß. §. 112. N. 60.
Kirchenrechnung. §. 70. Nro. 25. Aufnahme derselben. §. 71.
Kirchenvermögen, Geschäfte, die sich darauf beziehen. §. 68—77.
Klagschriften. §. 22. Nro. 1.
Kommunikantenberichte. §. 107. Nro. 56.
Kongruagesuche. §. 81. Nro. 32.
Konkursprüfungen. §. 57. Dispensgesuche. §. 58. Nro. 18.
Kooperatorn, deren Anstellung. §. 64. N. 23.
Kopulazion in einer fremden Pfarr, Erlaubniß dazu. §. 92. N. 41.

L.

Landesfürstliche Pfründen, Bittschriften um solche. §. 59. Nro. 19.
Liebe und Sanftmuth, eine Eigenschaft der geistlichen Geschäftsaufsätze. §. 11.

M.

Matrikelbuch beym Dekanate über den Personalstand. §. 119. Nro. 66.

Matrikelbuch über die Kirchen, und Benefizien. §. 120. Nro. 67.
— — bey den Pfarren, sieh Pfarrbücher.
Meldzettel bey Heurathen. § 89. Nro. 37.
Messenpersolvirungs-Ausweise. §. 85. Nro. 35.

N.

Noten. §. 32.

O.

Ordnung, eine Eigenschaft der geistlichen Geschäftsaufsätze. §. 15.

P.

Pfarrarchiv. §. 117.
Pfarrbeschreibung. §. 116. Nro. 65.
Pfarrbücher überhaupt §. 105. Taufbuch §. 102. Trauungsbuch §. 103. Sterbregister. §. 104.
Pfarrdirektorium über die gottesdienstlichen Handlungen. §. 110.
Pfarrfassionen. §. 78—80. Nro. 31.
Pfarrer, Vorstellung der neuen Pfarrer. §. 127.
Pfründen, geistliche, Geschäfte, die sich auf die Erledigung, und Besetzung derselben beziehen. §. 52—67.
— — Resignation derselben. §. 53. Nro. 14.
— — von den erledigten Erträgnißausweis. §. 54. Nro. 15.
— — — — Interkalarrechnung. §. 55. Nro. 16.
— — — — Vertheilung der Einkünfte. §. 56. Nro. 17.
— — Bittschriften um landesfürstliche Pfründen. §. 59. Nro. 19.
— — um Privatpatronatspfründen. §. 60. Nro. 20.
— — Vertauschung derselben. §. 62. Nro. 22.
— — Investitur und Installazion. §. 63.
Politische Angelegenheiten, Verfahren hierbey. §. 38. 39.
Prälaten, was nach dem Tode zu beobachten sey. §. 66.
— — Wahlen derselben. §. 67.
Präsentazion eines Patron auf eine Pfründe. §. 61. Nro. 21.
— — auf eine Regularpfründe. §. 65. Nro. 24.
Protokolle über die Verordnungen. §. 115.
— — sieh Pfarrbücher.
Prüfungen der Kapläne. §. 128.

Q.

Quittungen, §. 29. Nro. 5.

R.

Raporte über die geistlichen Veränderungsfälle. §. 131. Nro. 69.
Registratur beym Dekanate. §. 132.
Regularpfarren, Besetzung derselben. §. 65. Nro. 24.
Reiseerlaubniß, Bittschrift um dieselbe. §. 50. Nro. 12.
Religionsfonds-Seelsorger, Anweisung und Erhebung ihres Gehalts. §. 84.
Resignazion einer Pfründe. §. 53. Nro. 14.

S.

Schuldbriefe von Kirchenkapitalien. §. 72. Nro. 26.
Schulsachen, pfarrliche Geschäfte in Schulsachen. §. 111.
— — Dekanatsgeschäfte in Schulsachen. §. 118. in not.
Seelenbeschreibung. §. 108. Nro. 57.
Simplizität, eine Eigenschaft der geistlichen Geschäftsaufsätze. §. 16.
Sprache, Reinigkeit und Richtigkeit derselben, eine Eigenschaft der geistlichen Geschäftsaufsätze. §. 13.
Stammbaum, schema consang. et affin. §. 94. Nro. 42.
Stempel bey geistlichen Geschäftsaufsätzen. §. 38.
Sterbregister. §. 104. Nro. 54.
Steuerbuch beym Dekanate. §. 129. Nro. 68.
Stiftungen, Errichtung derselben, §. 74. Stiftbriefe, §. 75. Nro. 29. Bestätigung der Stiftungen, §. 76. Persolvirung der Stiftungen, §. 77. Reduzirung derselben, ebendas. Stiftungstafel, Nro. 30.

T.

Taufbuch, und Taufscheine. §. 102. Nro. 50. 51.
Testamente der Geistlichen. §. 87. Nro. 36.
Tischtitel, Bittschrift um denselben. §. 47. Nro. 8.
Todeserklärung eines abwesenden Ehegatten. §. 99.
Todfälle der Seelsorger, Amtshandlungen des Dechants dabey. §. 130.
Todtenregister und Todtenscheine. §. 104. Nro. 54. 55.
Toleranzsachen. §. 113.
Trauung, sieh Kopulazion.
Trauungsbuch, und Trauungsscheine. §. 103. Nro. 52. 53.

U.

Ungültigkeitserklärung einer Ehe. §. 100.
Unterrichtszeugniß eines erklärten Akatholiken. §. 113. Nro. 61.
Untersuchungen, besondere des Dechants. §. 124. 125.
Untersuchungsprotokoll, und Relazion. §. 126.

V.

Veränderungsfälle geistliche, Raporte über dieselben. §. 131. N. 69.
Verbothene Zeit, Dispensgesuch. §. 97. Nro. 48.
Vergehungen der Geistlichen, die zur geistlichen Behörde gehören, §. 40. Von gemischter Art. §. 41. Verbrechen, und schwere Polizeyübertretungen. §. 42.
Verhöre. §. 125.
Verkündungen, und Verkündscheine. §. 90. Nro. 38. Dispensen davon. §. 91. Nro. 39.
Verkündbuch über die Ehen. §. 90. Ueber die gottesdienstlichen Handlungen. §. 110.
Verlassenschaftsabhandlungen der Geistlichen. §. 37.
Verordnungsprotokolle. §. 115.
Verordnungen, Kundmachung derselben. §. 121.
Vertauschung der Benefizien. §. 62. Nro. 22.
Vertheidigungsschriften. §. 23. Nro. 2.
Vertheilung der Einkünfte von erledigten Pfründen. §. 56. Nro. 17.
Verzeichniß der zur Christenlehre bestimmten Katechumenen. §. 112. Nro. 59.
Vikarien, deren Anstellung. § 64.
Visitazionen dekanalische, Verfahren dabey. §. 122. Visitazionsprotokoll, und Relazion. §. 123.
Vogthey der Kirche. §. 68.
Vollständigkeit, eine Eigenschaft der geistlichen Geschäftsaufsätze. §. 8.
Vorstellung der neuen Pfarrer. §. 127.

W.

Wahrheit, eine Eigenschaft der geistlicheu Geschäftsaufsätze. §. 7.
Weihen, Bittschrift um Verleihung derselben. §. 45. Nro. 8. Um die dabey nöthigen Dispensen. §. 46. Nro. 9.

Z.

Zechpröbste. §. 68.
Zechschreine. §. 69.
Zehentbücher, und Zehentbüchel. §. 82. Nro. 33.
Zeit, verbothene, Dispens davon. §. 97. Nro. 48.
Zeugnisse überhaupt. §. 28.
— — des Wohlverhaltens für Geistliche. §. 51. Nro. 13.
— — pfarrliche bey Absonderung der Ehleute. §. 98. Nro. 49.
— — katholische. §. 112. Nro. 60.
— — über den Unterricht erklärter Akatholiken. §. 113. Nro. 61.

Mit Feichtinger'schen Schriften.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechberger, Georg

Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl in den österreichischen Staaten mit vielen Beyspielen vorzüglich für Seelsorger ; ein Anhang zum Handbuche des österreichischen Kirchenrechts

Linz 1807

J.can.u. 162 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548066-6